ALPINE Holding GmbH

(eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Österreich,
eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Salzburg unter FN 36605 g)

Öffentliches Angebot von Nominale EUR 75.000.000 mit Aufstockungsmöglichkeit bis EUR 125.000.000 [●]% Teilschuldverschreibungen 2011-2016

ALPINE Holding GmbH (die "**Emittentin**") beabsichtigt, am 10. Juni 2011 (der "**Valutatag**") 75.000 mit Aufstockungsmöglichkeit bis 125.000 fest verzinsliche Teilschuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von je EUR 1.000 und einer Laufzeit bis 09. Juni 2016 (einschließlich) (die "**Teilschuldverschreibungen**") zu begeben und vom 06. Juni 2011 bis zum 08. Juni 2011 (der "**Angebotszeitraum**") in Luxemburg und in Österreich öffentlich anzubieten (das "**Angebot**"). Eine Verkürzung oder Verlängerung des Angebotszeitraumes bleibt der Emittentin in ihrem freien Ermessen vorbehalten. Der Ausgabekurs (Emissionskurs) wird zwischen 98% und 102% des Nominales liegen und im Anschluss an ein *Bookbuilding*-Verfahren am oder um den 1. Juni 2011 festgesetzt und vor Beginn der Zeichnungsfrist veröffentlicht werden.

Die Teilschuldverschreibungen werden ab (einschließlich) dem Valutatag mit [●]% jährlich verzinst. Die Zinsen sind jährlich nachträglich am 10. Juni eines jeden Jahres, beginnend mit dem 10. Juni 2012, zahlbar. Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Tag vorausgeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden.

Die Teilschuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht. Die Teilschuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen oder künftigen unmittelbaren, unbedingten, nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach geltendem zwingenden Recht vorrangig sind.

Ein Antrag auf Zulassung der Teilschuldverschreibungen zum Geregelten Freiverkehr an der Wiener Börse AG soll gestellt werden.

Zukünftige Anleger sollen bedenken, dass eine Veranlagung in den angebotenen Teilschuldverschreibungen diverse Risiken beinhaltet, die im Abschnitt III "Risikofaktoren" näher beschrieben werden. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risikofaktoren kann dazu führen, dass Anleger Teile oder ihre gesamte Investition verlieren können. Jeder Anleger sollte seine eigenen professionellen Berater bezüglich Investitions-, Rechts-, Steuer- und anderer diesbezüglicher Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Zeichnung von Teilschuldverschreibungen der Emittentin konsultieren.

Dieser Prospekt wurde von der Commission de Surveillance du Secteur Financier ("**CSSF**") des Großherzogtums Luxemburg in ihrer Eigenschaft als für die Billigung dieses Prospekts zuständige Behörde gemäß dem luxemburgischen Gesetz über Wertpapierprospekte (loi relative aux prospectus pour valeurs mobilières) gebilligt. Die Emittentin hat die CSSF ersucht, der zuständigen Behörde der Republik Österreich, der Finanzmarktaufsichtsbehörde ("**FMA**"), eine Bescheinigung über die Billigung zu übermitteln, aus der hervorgeht, dass dieser Prospekt gemäß der Richtlinie 2003/71/EG (die "**EU-Prospekt-Richtlinie**") erstellt wurde. Die Emittentin kann die CSSF jederzeit ersuchen, Bescheinigungen über die Billigung dieses Prospektes anderen zuständigen Behörden zu übermitteln. Öffentliche Angebote der Teilschuldverschreibungen werden in Luxemburg, Österreich oder jedem anderen Land erfolgen, in welches dieser Prospekt gültig notifiziert wurde.

Dieser Prospekt ist kein Angebot zum Verkauf und keine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf der Teilschuldverschreibungen in Ländern, wo ein solches Angebot oder eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots rechtswidrig ist. Insbesondere wurden und werden die Teilschuldverschreibungen nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 (der "Securities Act") registriert.

Joint-Lead Manager

Erste Group Bank AG
UniCredit Bank Austria AG

Wals bei Salzburg, am 17. Mai 2011

INHALTSVERZEICHNIS

I. ABKÜRZUNGEN UND DEFINITIONEN 7

II. PROSPEKTZUSAMMENFASSUNG 10

1. Die Emittentin 10
2. Die angebotenen Schuldverschreibungen 11

III. RISIKOFAKTOREN 18

1. Emittentenbezogene Risikofaktoren 18
2. Wertpapierbezogene Risikofaktoren 29

IV. ANGABEN ZUR EMITTENTIN 33

1. Verantwortliche Personen 33
2. Abschlussprüfer 33
3. Ausgewählte Finanzinformationen 34
4. Risikofaktoren 35
5. Angaben über die Emittentin 35
6. Geschäftsüberblick 36
7. Organisationsstruktur 44
8. Trendinformationen 44
9. Gewinnprognosen oder Schätzungen 45
10. Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane 45
11. Praktiken der Geschäftsführung 47
12. Hauptaktionäre 47
13. Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin 47
14. Zusätzliche Angaben 49
15. Wesentliche Verträge 50
16. Angaben von Seiten Dritter, Erklärungen von Seiten Sachverständiger und Interessenerklärungen 50
17. Einsehbare Dokumente 50

V. WERTPAPIERBESCHREIBUNG GEMÄß ANHANG V DER VO 809/2004 51

1. Verantwortliche Personen 51
2. Risikofaktoren 51
3. Wichtige Angaben 51
4. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere 52
5. Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot 59
6. Zulassung zum Handel und Handelsregeln 62
7. Zusätzliche Angaben 63

ANLAGENVERZEICHNIS

Anhang I Anleihebedingungen

HAFTUNGSERKLÄRUNG

Der Geschäftsführer hat mit aller gebotenen Sorgfalt sichergestellt, dass die Angaben in diesem Prospekt richtig und vollständig sind, und dass keine Tatsachen verschwiegen werden, deren Nichterwähnung die Aussagen dieses Prospektes irreführend machen könnte. Der Geschäftsführer übernimmt dementsprechend die Verantwortung.

VERBREITUNGSBESCHRÄNKUNG

Dieser Prospekt darf in keinem Land außerhalb Luxemburg und Österreich veröffentlicht werden, in dem Vorschriften über die Registrierung, Zulassung oder sonstige Vorschriften im Hinblick auf ein öffentliches Angebot von Wertpapieren bestehen oder bestehen könnten. Insbesondere darf der Prospekt nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Japan und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland an die Öffentlichkeit gebracht werden. Jede Nichteinhaltung dieser Beschränkungen kann zu einer Verletzung US-amerikanischer, kanadischer, japanischer oder britischer Wertpapiergesetze oder von wertpapierrechtlichen Regelungen anderer Staaten führen.

Außer in Luxemburg und in Österreich wurden und werden in keiner anderen Jurisdiktion Maßnahmen getroffen, aufgrund deren ein öffentliches Angebot der hier angebotenen Teilschuldverschreibungen oder der Besitz, die Verbreitung oder Verteilung des gegenständlichen Prospekts oder sonstiger Unterlagen, die sich auf die Emittentin oder die angebotenen Teilschuldverschreibungen beziehen, gestattet ist. Demgemäß dürfen die angebotenen Teilschuldverschreibungen in keinem Land oder in keiner Jurisdiktion direkt oder indirekt verkauft bzw. darf der vorliegende Prospekt oder sonstige Angebotsunterlagen oder Werbemittel im Zusammenhang mit den angebotenen Teilschuldverschreibungen in keinem Land oder in keiner Jurisdiktion verteilt oder veröffentlicht werden, sofern nicht Umstände vorliegen, durch welche die Einhaltung aller geltenden Gesetze, Bestimmungen und Vorschriften des jeweiligen Landes oder der jeweiligen anderen Jurisdiktion gewährleistet ist.

WICHTIGE HINWEISE

Wenn Sie eine Investitionsentscheidung treffen, haben sich Investoren auf ihre eigene Einschätzung der Gesellschaft einschließlich der Vorteile und Risiken, die mit einer Investition in die Gesellschaft verbunden sind, zu verlassen. Jede Entscheidung zum Kauf, zur Zeichnung oder zum Bezug von Teilschuldverschreibungen der Gesellschaft sollte ausschließlich auf diesem Prospekt beruhen. Jede Zusammenfassung oder Beschreibung rechtlicher Bestimmungen, gesellschaftsrechtlicher Strukturen oder von Vertragsverhältnissen, die dieser Prospekt enthält, dient ausschließlich der Information und sollte nicht als Rechts- oder Steuerberatung betreffend die Auslegung oder Durchsetzbarkeit ihrer Bestimmungen oder Beziehungen angesehen werden.

Die Teilschuldverschreibungen der Gesellschaft wurden von keiner Wertpapierkommission oder Aufsichtsbehörde in Luxemburg und/oder in Österreich, oder in sonstiger Weise empfohlen. Die in diesem Kapitalmarktprospekt getätigten Aussagen und/oder die im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen verteilten Unterlagen (beispielsweise Informationsbroschüren, Folder) dürfen von potenziellen Anlegern nicht als Investitions-, Rechts- oder Steuerberatung angesehen werden. Jeder Anleger sollte seine eigenen professionellen Berater bezüglich Investitions-, Rechts-, Steuer- und anderer diesbezüglicher Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Zeichnung von Teilschuldverschreibungen der Emittentin konsultieren.

Von der Emittentin wurde niemand ermächtigt, anders lautende Informationen oder rechtsgültige Zusagen über die Teilschuldverschreibungen sowie die Emittentin, als sie in diesem Kapitalmarktprospekt enthalten sind, auszusprechen. Auf Informationen oder Zusagen über die Emittentin und die Teilschuldverschreibungen, welche von dritten Personen getätigt werden, darf sich ein Anleger nicht verlassen.

Bei den im Prospekt wiedergegebenen Annahmen und Aussichten handelt es sich ausschließlich um Annahmen und Aussichten des Geschäftsführers der Gesellschaft. Annahmen und Aussichten sind Aussagen, welche Ausdrücke wie "erwartet", "glaubt“, "geht davon aus", "nach Kenntnis" und ähnliche Formulierungen verwenden. Diese Formulierungen geben die gegenwärtige Auffassung des Geschäftsführers der Gesellschaft wieder, die jedoch noch ungewiss und damit Risiken ausgesetzt sind. Eine Vielzahl von Faktoren kann dazu führen, dass die tatsächlichen Ereignisse wesentlich von der erwarteten Lage abweichen. Weder die Gesellschaft noch der Geschäftsführer können daher für den zukünftigen Eintritt von Annahmen und Aussichten, die in diesem Prospekt enthalten sind, garantieren.

Dieser Prospekt wurde nach Maßgabe der Anhänge IV und V der EU-Prospekt-Verordnung erstellt. Dieser Prospekt wurde von der CSSF gebilligt.

ZUKUNFTSGERICHTETE AUSSAGEN

Dieser Prospekt enthält zukunftsgerichtete Aussagen. Durch den Eintritt bekannter oder unbekannter Risiken, Ungewissheiten und anderer Ereignisse ist es möglich, dass die tatsächlichen zukünftigen Ereignisse, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, die Entwicklung und die Ergebnisse der Gesellschaft von jenen zukunftsgerichteten Aussagen abweichen, die in diesem Prospekt ausdrücklich oder implizit enthalten sind. Einflussfaktoren sind der Wettbewerb, die Entscheidungspraxis österreichischer und ausländischer Gerichte und Behörden, Auswirkungen gegenwärtiger und zukünftiger rechtlicher Bestimmungen, die laufenden Kapitalbedürfnisse der Gesellschaft, Finanzierungskosten, Änderungen des Betriebsaufwands, Unsicherheiten aus dem Geschäftsbetrieb innerhalb und außerhalb Österreichs, nachhaltige Änderungen der anwendbaren steuerlichen Vorschriften, Unruhen, höhere Gewalt, kriegerische Handlungen, Naturkatastrophen und sonstige in diesem Prospekt genannte Einflussgrößen. Investoren sollten sich daher nicht auf derartige zukunftsgerichtete Aussagen verlassen.

PROSPEKTNACHTRAG

Die Emittentin wird jeden wichtigen neuen Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Beurteilung der angebotenen Teilschuldverschreibungen beeinflussen könnten und die zwischen der Billigung des Prospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder, wenn diese früher eintritt, der Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt auftreten bzw. festgestellt werden, in einem Nachtrag nennen. Die Emittentin wird diesen Nachtrag unverzüglich zumindest gemäß denselben Regeln veröffentlichen und hinterlegen, wie sie für die Hinterlegung und Veröffentlichung des ursprünglichen Prospekts gelten.

ANGABEN IN FORM VON VERWEISEN

Dieser Prospekt ist in Verbindung mit den folgenden Abschnitten der nachstehend bezeichneten Dokumente zu lesen, die bereits veröffentlicht wurden oder gleichzeitig mit diesem Prospekt veröffentlicht werden und die durch Verweis in diesen Prospekt einbezogen sind und einen integrierenden Bestandteil dieses Prospektes bilden:

- Konzernabschluss gemäß International Financial Reporting Standards (die "**IFRS**"), wie sie in der EU anzuwenden sind, für das Geschäftsjahr vom 1.1.2010 bis zum 31.12.2010 der ALPINE Holding GmbH, der im Geschäftsbericht 2010 verfügbar unter http://www.alpine.at/downloads/ auf den Seiten 71 bis 127 enthalten ist:

Dokument/Überschrift	**Seite des jeweiligen Dokuments**
Geprüfter Konzernabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr 2010	
Konzerngewinn- und –verlustrechnung 2010	72
Konzerngesamtergebnisrechnung 2010	73
Konzernbilanz zum 31.12.2010	74
Konzernkapitalflussrechnung 2010	75
Entwicklung des Konzerneigenkapitals	76
Konzernanhang	77-125
Bestätigungsvermerk	126-127

- Konzernabschluss gemäß International Financial Reporting Standards (die "**IFRS**"), wie sie in der EU anzuwenden sind, für das Geschäftsjahr vom 1.1.2009 bis zum 31.12.2009 der ALPINE Holding GmbH, der im Geschäftsbericht 2009 verfügbar unter http://www.alpine.at/downloads/ auf den Seiten 74 bis 125 enthalten ist:

Dokument/Überschrift	**Seite des jeweiligen Dokuments**
Geprüfter Konzernabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr 2009	
Konzerngewinn- und –verlustrechnung 2009	74
Konzerngesamtergebnisrechnung 2009	75
Konzernbilanz zum 31.12.2009	76
Konzernkapitalflussrechnung 2009	77
Entwicklung des Konzerneigenkapitals	78
Konzernanhang	80-124
Bestätigungsvermerk	125

- Gesellschaftsvertrag der Emittentin in der Fassung 16. Dezember 2010.

Der Klarheit halber wird darauf hingewiesen, dass die Teile, die nicht ausdrücklich in den Tabellen oben angeführt sind, nicht durch Verweis in diesen Prospekt einbezogen werden. Sämtliche Informationen, die nicht oben angeführt, aber in den durch Verweis in den Prospekt einbezogenen Dokumenten enthalten sind, werden nur zu Informationszwecken bereitgestellt. Jene Teile der oben angeführten Dokumente, die ausdrücklich angeführt sind, werden durch Verweis in diesen Prospekt einbezogen und bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Prospektes, mit der Einschränkung, dass Aussagen in solchen Dokumenten für die Zwecke dieses Prospekts durch die Emittentin angepasst oder ersetzt werden, soweit eine Aussage in diesem Prospekt eine solche frühere Aussage entweder ausdrücklich oder schlüssig anpasst oder ersetzt.

Jede auf diese Art angepasste oder ersetzte Aussage gilt nur in dem Maße, in dem sie angepasst oder ersetzt wurde, als Teil dieses Prospektes. Der Prospekt, etwaige Nachträge und das Ergänzungsblatt mit bestimmten Informationen, welche voraussichtlich am oder um den 1. Juni 2011 zur Verfügung stehen (Zusammensetzung des Emissionskonsortiums, Emissionsvolumen, Kupon, Re-Offer Kurs, Emissionskurs, Emissionsrendite), die unter diesem Prospekt emittiert werden, werden in elektronischer Form auf der Website der Emittentin unter www.alpine.at und auf der Website der Luxemburger Börse unter www.bourse.lu veröffentlicht. Papierversionen des Prospekts, etwaiger Nachträge, des Ergänzungsblattes und der durch Verweis in diesem Prospekt einbezogene Dokumente sind am Sitz der Emittentin zu den üblichen Geschäftszeiten unentgeltlich erhältlich. Die durch Verweis in diesem Prospekt einbezo-

genen Dokumente sind auch auf der Website der Emittentin unter www.alpine.at und auf der Website der Luxemburger Börse unter "www.bourse.lu" erhältlich.

I. ABKÜRZUNGEN UND DEFINITIONEN

actual/actual	Bedeutet bei der Berechnung von Zinsbeträgen, dass die tatsächliche Anzahl von Tagen in einer Zinsperiode durch 365 dividiert wird. Wenn ein Teil einer Zinsperiode in ein Schaltjahr fällt, werden (i) die tatsächliche Anzahl von in das Schaltjahr fallenden Tagen dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl von in das Nicht-Schaltjahr fallenden Tagen dividiert durch 365, addiert.
AktG	Bundesgesetz vom 31. März 1965 über Aktiengesellschaften (Aktiengesetz 1965), BGBl. Nr. 98/1965 idgF.
ALPINE-Gruppe	Die Emittentin gemeinsam mit ihren Tochterunternehmen
Anleihe	Die von der Emittentin ausgegebenen auf Inhaber lautenden Teilschuldverschreibungen 2011-2016 gemäß den Anleihebedingungen im Nennbetrag von je EUR 1.000.
Anleihebedingungen	Die Bedingungen der gegenständlichen Teilschuldverschreibungen.
ARGE	Bauindustrie Arbeitsgemeinschaft
BörseG	Bundesgesetz vom 8.11.1989 über die Wertpapier- und allgemeinen Warenbörsen und über die Abänderung des Börsesensale-Gesetzes 1949 und der Börsegesetz-Novelle 1903 (Börsegesetz 1989 – BörseG) idgF.
BOT	Build-Operate-Transfer-Modell
Bruttoverschuldung	kurzfristige und langfristige Finanzverbindlichkeiten
CEE	Der Begriff *Central and Eastern Europe* (CEE) umfasst in diesem Prospekt die Länder Polen, Tschechien, Slowakei und Ungarn.
CIS	Commonwealth of Independent States (deutsch: Gemeinschaft unabhängiger Staaten / GUS). Der CIS gehören die ehemaligen Sowjetrepubliken Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Georgien, Kasachstan, Kirgistan, Moldova, die Russische Föderation, Tadschikistan, Turkmenistan, die Ukraine und Usbekistan an.
Depotgesetz oder **DepG**	Bundesgesetz vom 22.10.1969 über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren (Depotgesetz) idgF.
EBIT	Ergebnis der betrieblichen Tätigkeit gemäß Konzern-Gewinn und -verlustrechnung vor Zinsen und Einkommens- und Ertragsteuern
EBIT Marge	EBIT dividiert durch Bauleistung
Eigenkapitalquote	Eigenkapital dividiert durch Bilanzsumme
Emittentin	ALPINE Holding GmbH
Erste Group	Erste Group Bank AG, Graben 21, 1010 Vienna
EStG	Bundesgesetz vom 7.7.1988 über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommensteuergesetz 1988 – EStG 1988) idgF.

EU	Europäische Union
EUR	Euro; die gemeinsame Währung derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die an der am 1.1.1999 in Kraft getretenen dritten Stufe der Europäischen Währungsunion teilnehmen.
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
FCC	Fomento de Construcciones y Contratas, S.A.
FMA	österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
Fremdkapitalquote	Fremdkapital dividiert durch Bilanzsumme
Gebührengesetz	Gebührengesetz 1957 idgF.
idgF	in der geltenden Fassung
IFRS	International Financial Reporting Standards, wie sie in der EU anzuwenden sind.
ISIN	*International Securities Identification Number* (Internationale Wertpapierkennnummer)
Joint-Lead Manager	Erste Group und UniCredit Bank Austria
KESt	Kapitalertragsteuer
OeKB	Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft, Am Hof 4, 1010 Wien, eingetragen im Firmenbuch zu FN 85749 b.
PPP	Public-Private-Partnerships
Prospekt oder **Kapitalmarktprospekt**	Dieser Prospekt samt seinen Anhängen.
Return on Assets	Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag eines Geschäftsjahres dividiert durch die Bilanzsumme zum Ende dieses Geschäftsjahres
Return on Equity	Ergebnis vor Steuern dividiert durch das durchschnittliche Eigenkapital des gleichen Geschäftsjahres
Sammelurkunde	Die Sammelurkunde gemäß § 24 lit b) Depotgesetz, welche die Teilschuldverschreibungen in deren Gesamtheit verbrieft.
SEE	Der Begriff *Southern Eastern Europe* (SEE) (deutsch: Südosteuropa) umfasst die Länder Albanien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Rumänien, Serbien, Slowenien und Kroatien.
Syndikatsbanken	Die Joint-Lead Manager sowie allfällige weitere österreichische Kreditinstitute, die zum Loroemissionsgeschäft berechtigt sind, als Senior Co-Lead Manager und/oder als Co-Lead Manager und/oder als Manager.
Teilschuldverschreibungen	Die von der Emittentin ausgegebenen, auf Inhaber lautenden Teilschuldverschreibungen der Anleihe 2011-2016 im Nennbetrag von je EUR 1.000.

UGB	Bundesgesetz über besondere zivilrechtliche Vorschriften für Unternehmen (Unternehmensgesetzbuch) idgF.
UniCredit Bank Austria	UniCredit Bank Austria AG, Schottengasse 6-8, 1010 Wien
Valutatag	Jener Tag, an dem die Wertpapiere durch die Zeichner zahlbar, und durch die Emittentin zu liefern sind, somit der 10. Juni 2011.

II. PROSPEKTZUSAMMENFASSUNG

Diese Zusammenfassung ist eine kurze, allgemeine Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte des Prospekts. Sie sollte nur als Einleitung zum Prospekt verstanden werden und ersetzt nicht die Lektüre des gesamten Prospekts.

Jeder Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Prospekts stützen. Die Anleger sollten alle im Prospekt dargestellten Informationen und Risikofaktoren gründlich abwägen.

Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der EWR-Mitgliedstaaten die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.

Diejenigen Personen, die die Zusammenfassung einschließlich einer Übersetzung davon vorgelegt und deren Meldung beantragt haben, können haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird.

1. Die Emittentin

Emittentin: ALPINE Holding GmbH, Alte Bundesstraße 10, 5071 Wals bei Salzburg, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Salzburg zu FN 36605 g.

Geschäftstätigkeit der Emittentin: Die Emittentin (ALPINE Holding GmbH – eingetragen beim Landesgericht Salzburg zu FN 36605 g) ist die Holdinggesellschaft der ALPINE-Gruppe.

Die ALPINE-Gruppe ist in sämtlichen Bereichen der Bauindustrie tätig. Ihre Geschäftsfelder gliedern sich in Hoch- und Kraftwerksbau, Tiefbau, Kommunikation/Energie und Übrige Bausparten.

Organisationsstruktur der Emittentin:

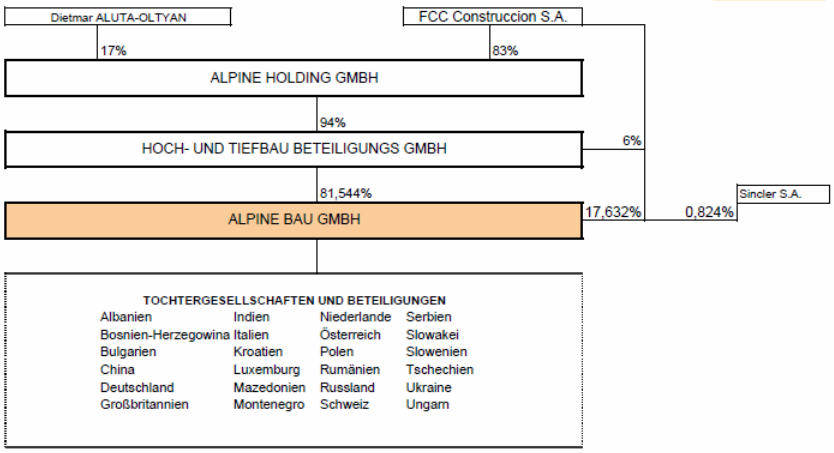

Quelle: Eigene ungeprüfte Angaben der Emittentin, Mai 2011.

Geschäftsführung und Aufsichtsratsmitglieder der Emittentin: DI Werner Watznauer vertritt die Gesellschaft seit 19.11.2007 selbständig.

Der Aufsichtsrat besteht aktuell aus folgenden Mitgliedern:

Ing. Dietmar Aluta-Oltyan (Aufsichtsratsvorsitzender)
Alejandro Tuya Garcia (Aufsichtsratsvorsitzender Stellvertreter)
Ing. Willi Böck
José Mayor Oreja

Esther Koplowitz Romero de Juseu
Esther Alcocer Koplowitz
Alicia Alcocer Koplowitz
José Manuel Burgos Pérez
José Aguinaga Cárdenas
Francisco Martin Monteagudo
Dr. Benita Ferrero-Waldner

Abschlussprüfer der Emittentin: Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH, Renngasse 1/ Freyung, Postfach 18, 1013 Wien, Österreich.

Angaben zum Kapital der Emittentin: Das Stammkapital der Emittentin wird von zwei Gesellschaftern gehalten: FCC ATS 1.245.000 (EUR 90.477,68) und Herr Ing. Dietmar Aluta-Oltyan ATS 255.000 (EUR 18.531,57).

Rating: Die Emittentin verfügt über kein externes Rating.

Wesentliche Finanzinformationen:

Kennzahlen

	2010	**2009**
Bauleistung (in TEUR)	**3.201.142**	**3.364.920**
davon Österreich (in TEUR)	1.521.038	1.601.695
davon Deutschland (in TEUR)	695.843	661.580
davon übriges Ausland (in TEUR)	984.261	1.101.645
Auftragsbestand (in TEUR)	**3.322.657**	**3.371.801**
EBIT = Ergebnis der betrieblichen Tätigkeit (in TEUR)	**47.914**	**56.859**
EBT = Ergebnis vor Steuern (in TEUR)	**23.673**	**22.617**
Ergebnis nach Steuern (in TEUR)	**17.199**	**16.428**
betrieblicher Cashflow (in TEUR)	**100.435**	**127.510**
Bilanzsumme (in TEUR)	**2.301.039**	**2.064.350**
Eigenkapital (in TEUR)	**411.704**	**397.197**
EBIT Marge	**1,5%**	**1,7%**
Return on Equity (ROE)	**5,8%**	**5,8%**
Return on Assets (ROA)	**0,7%**	**0,8%**
Eigenkapitalquote	**17,9%**	**19,2%**
Fremdkapitalquote	**82,1%**	**80,8%**
durchschnittlicher Beschäftigtenstand	**15.057**	**15.234**
davon Österreich	7.590	7.588
davon Deutschland	2.249	2.094
davon übriges Ausland	5.218	5.552
Bauleistung pro Mitarbeiter (in TEUR)	**213**	**221**
Bruttoverschuldung (in TEUR)	512.426	412.090
- Kassa/Bank (in TEUR)	265.638	200.206
Nettoverschuldung = Net debt (in TEUR)	**246.788**	**211.884**

2. Die angebotenen Schuldverschreibungen

Angebotene Wertpapiere: Auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen der ALPINE Holding GmbH im Gesamtnominale von EUR 75 Mio mit Aufstockungsmöglichkeit bis zu EUR 125 Mio mit einer Stückelung von je EUR 1.000. Die Teilschuldverschreibungen werden im Rahmen eines öffentlichen Anbots nach dem Kapitalmarktgesetz in Luxemburg und in Österreich angeboten.

Gesamtnennbetrag:	EUR 75 Mio mit Aufstockungsmöglichkeit bis zu EUR 125 Mio.
Stückelung:	EUR 1.000
Laufzeit:	5 Jahre
Tilgung:	Die Teilschuldverschreibungen werden am 10. Juni 2016 zum Nennwert zurückgezahlt.
Valutatag:	Valutatag (Ausgabetag) ist der 10. Juni 2011.
Zinssatz:	[●]%
Emissionskurs:	Der Emissionskurs (Ausgabekurs) ist derzeit noch nicht fixiert und wird zwischen 98 und 102% des Nominales liegen und nach einem Bookbuilding-Verfahren am oder um den 1. Juni 2011 fixiert.
ISIN:	AT0000A0PJJ0
Common Code	062862297
Angebotszeitraum:	Die Teilschuldverschreibungen werden im Zeitraum zwischen dem 06. Juni 2011 und dem 08. Juni 2011 öffentlich angeboten und können von interessierten Anlegern in diesem Zeitraum gezeichnet werden. Der Emittentin bleibt eine Verkürzung oder Verlängerung des Angebotszeitraumes in ihrem freien Ermessen vorbehalten.
Märkte:	Es ist beabsichtigt, die Wertpapiere in Luxemburg und in Österreich öffentlich anzubieten. Interessierte Anleger können die Teilschuldverschreibungen in allen Filialen österreichischer Kreditinstitute zeichnen. In Luxemburg können die Teilschuldverschreibungen bei jedem Kreditinstitut, das an das Abwicklungssystem der Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg, oder der Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, Belgien, angeschlossen ist, unter Nennung der ISIN/des Common Code gezeichnet werden. Die Emittentin behält sich eine Notifikation des Prospekts an die Billigungsbehörden anderer EWR-Vertragsstaaten vor.
Joint-Lead Manager:	Joint-Lead Manager sind die Erste Group und UniCredit Bank Austria
Zahlstelle:	Erste Group
Börsenotierung:	Es ist beabsichtigt, die Zulassung der Teilschuldverschreibungen zum Handel im geregelten Freiverkehr an der Wiener Börse zu beantragen.
Vorzeitige Kündigung durch die Emittentin:	Die Emittentin ist zu einer vorzeitigen Kündigung und Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen zum Nennwert zuzüglich allfälliger bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen nur dann berechtigt, wenn sie 1. als Folge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen Vorschriften von oder in der Republik Österreich oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Vorschriften am nächstfolgenden Zinszahlungstag aufgrund eines gesetzlich vorgeschriebenen Einbehalts oder Abzugs von Steuern oder sonstigen Abgaben zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen (wie in § 7 Absatz 1 der Anleihebedingungen definiert)

verpflichtet ist, und

2. diese Verpflichtung nicht durch ihr zumutbare Maßnahmen vermeiden kann.

Die Teilschuldverschreibungen können durch die Emittentin jedenfalls nur insgesamt und nicht in Teilen vorzeitig gekündigt werden.

Vorzeitige Kündigung durch die Anleihegläubiger:

Die Anleihegläubiger sind berechtigt, ihre Teilschuldverschreibungen zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zum Nennwert, zuzüglich allfälliger bis zum Tage der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu verlangen, wenn eines der in § 8 der Anleihebedingungen (beispielsweise, jedoch nicht beschränkt auf den länger als 7 Kalendertage dauernden Verzug der Emittentin mit der Zahlung von Kapital oder Zinsen, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder dessen Ablehnung mangels kostendeckenden Vermögens, die Einstellung der Geschäftstätigkeit) beschriebenen Ereignisse eintritt. In einzelnen Fällen wird eine Kündigung erst wirksam, wenn bei der Zahlstelle Kündigungserklärungen von Anleihegläubigern im Nennbetrag von mindestens 10 % der dann ausstehenden Teilschuldverschreibungen eingegangen sind.

Rang der Teilschuldverschreibungen:

Die Teilschuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen oder künftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach geltendem zwingenden Recht vorrangig sind. Dazu gehören beispielsweise die Kosten eines Konkursverfahrens oder Forderungen von Arbeitnehmern auf laufendes Entgelt

Rechtsordnung:

Die Teilschuldverschreibungen sowie sämtliche Rechte und Pflichten daraus unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts.

Gerichtsstand:

Für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit den Anleihebedingungen ist das für Handelssachen jeweils zuständige Gericht in Wien ausschließlich zuständig. Für Klagen eines Verbrauchers gegen die Emittentin ist nach Wahl des Verbrauchers das sachlich und örtlich zuständige Gericht am Wohnsitz des Verbrauchers oder am Sitz des Emittenten oder ein sonstiges, aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zuständiges Gericht zuständig. Der für Klagen eines Verbrauchers bei Zeichnung der Teilschuldverschreibungen gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Zeichnung seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

Wesentliche Risikofaktoren:

Die Emittentin ist den in Abschnitt III des Prospekts näher dargestellten Risiken ausgesetzt, bei deren Eintritt die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft negativ beeinflusst werden kann. Im Wesentlichen kann auf die folgenden Risiken verwiesen werden:

Emittentenbezogene Risikofaktoren

Risiken in Zusammenhang mit der Finanz- und Wirtschaftskrise

- Die ALPINE-Gruppe kann von den Folgewirkungen des wirtschaftlichen Abschwungs betroffen sein.
- Die Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise kann sich auf die ALPINE-

Gruppe noch vor allem durch eine Verknappung sowie Verteuerung der Refinanzierung auswirken.

Markstspezifische Risikofaktoren

- Die ALPINE-Gruppe ist abhängig von der allgemeinen konjunkturellen Lage und der Entwicklung der Märkte, in denen sie tätig ist. Rückläufige Entwicklungen können sich unmittelbar auf die Geschäftsfelder der ALPINE-Gruppe auswirken und zu Leistungsrückgängen und geringeren Margen führen
- Die ALPINE-Gruppe ist einem intensiven Wettbewerb ausgesetzt und könnte Marktanteile verlieren.
- Die ALPINE-Gruppe ist auf den Zugang zu Rohstoffen (insbesondere Stahl, Zement, Bitumen und Gestein) angewiesen und in hohem Maße von der Entwicklung der Rohstoffpreise und somit indirekt auch jener der Energiepreise abhängig.

Risiken aus der Geschäftstätigkeit der ALPINE-Gruppe

- Bei Großprojekten, insbesondere dann, wenn Pauschalverträge abgeschlossen werden, trägt die ALPINE-Gruppe das Kalkulationsrisiko. Ferner gibt es technische Einflussfaktoren.
- Forderungsausfälle können sich erheblich nachteilig auf die Liquidität und das Ergebnis der ALPINE-Gruppe auswirken.
- Die ALPINE-Gruppe ist von Großaufträgen abhängig. Der Umfang von Großaufträgen könnte sich verringern oder diese könnten ausbleiben.
- Die ALPINE-Gruppe ist der Saisonalität ihrer Absatzmärkte ausgesetzt. Die Leistungen und die Erträge der ALPINE-Gruppe unterliegen unterjährig erheblichen Schwankungen.
- Bei Bauvorhaben, die in Form von PPP-Modellen ausgeführt werden, bestehen besondere kalkulatorische Unsicherheiten aufgrund der Langfristigkeit der Verträge.
- Die ALPINE-Gruppe ist, insbesondere im öffentlichen Bereich, von wenigen Auftraggebern abhängig.
- Für die ALPINE-Gruppe besteht das Risiko, dass Vertragspartner in Verzug geraten oder keine Kredite erhalten.
- Die Einschaltung von Subunternehmern birgt Risiken in Bezug auf die Einhaltung von Qualitätsstandards, Lieferterminen und Kosten.
- Besondere Risiken bestehen in Bezug auf die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften (ARGE) mit anderen Bauunternehmen.
- Die Unternehmen der ALPINE-Gruppe unterliegen Risiken im Zusammenhang mit einem Bauprojekt in Polen.
- Durch die Abhängigkeit von bestimmten Zulieferern kann es zu Bauverzögerungen kommen, welche die ALPINE-Gruppe gegenüber dem Kunden zu vertreten hat.
- Der Auftragsbestand der ALPINE-Gruppe ist nicht notwendigerweise indikativ für eine zukünftige Umsatzentwicklung.
- Die internen Kontrollen der ALPINE-Gruppe in Bezug auf Korruption, Geldwäsche und andere illegale Praktiken könnten sich als unzureichend erweisen. Allfällige korrupte oder anderweitig illegale Geschäftspraktiken innerhalb der ALPINE-Gruppe könnten zur Verhängung von Strafen und zum Ausschluss von Vergabeverfahren führen.
- Der Erfolg der ALPINE-Gruppe ist vom derzeitigen Management und Mitarbeitern in Schlüsselpositionen und deren Performance abhängig, deren Ausscheiden erhebliche negative Auswirkungen haben könnte.

- Von der ALPINE-Gruppe getätigte Unternehmensakquisitionen könnten Haftungen, Kosten und andere nachteiligen Folgen nach sich ziehen.
- Die ALPINE-Gruppe hält Beteiligungen an Unternehmen, die sie nicht oder nur bedingt kontrolliert und ist dadurch in ihrem Einfluss auf die Geschäftspolitik und strategische Ausrichtung dieser Unternehmen beschränkt.
- Der bestehende Versicherungsschutz ist nicht notwendigerweise ausreichend zur Deckung sämtlicher denkbarer Schäden.
- Unfälle bei Projekten der ALPINE-Gruppe, tatsächliche oder auch nur behauptete Sicherheitsmängel, fehlerhafte Leistungen, Qualitätsmängel oder durch sie verursachte Umweltschäden können die Reputation der ALPINE-Gruppe und die Nachfrage nach ihren Dienstleistungen beeinträchtigen und finanzielle Auswirkungen haben.
- Widrige Wetterbedingungen können sich nachteilig auf das Ergebnis der ALPINE-Gruppe auswirken.
- Die ALPINE-Gruppe ist auf den unterbrechungsfreien Betrieb ihrer Computer- und Datenverarbeitungssysteme angewiesen.

Erhöhte rechtliche Risiken in CEE, SEE und CIS

- Die sich erst entwickelnden ost- und zentraleuropäischen Rechtssysteme sind Unsicherheit und Risiken unterworfen, die erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Geschäfte der ALPINE-Gruppe haben können.
- Kriminalität, Manipulation, Korruption und Geldwäsche können die Fähigkeit der ALPINE-Gruppe, Geschäfte in Ost- und Zentraleuropa zu tätigen, nachteilig beeinflussen.

Finanzrisiken

- Die ALPINE-Gruppe unterliegt Zins-, Liquiditäts- und Wechselkursrisiken.
- Die operative und finanzielle Beweglichkeit der ALPINE-Gruppe ist aufgrund restriktiver Klauseln in bestimmten Finanzierungsinstrumenten eingeschränkt.
- Die ALPINE-Gruppe könnte möglicherweise in Schwierigkeiten geraten, ihren laufenden Mittelbedarf zu finanzieren.
- Die ALPINE-Gruppe ist vom Zugang zu Fremdkapital abhängig. Sie unterliegt dem Zinsänderungsrisiko.
- Die ALPINE-Gruppe unterliegt dem Risiko von sich ungünstig entwickelnden Wechselkursen.
- Die ALPINE-Gruppe kann aus Garantien und Patronatserklärungen in Anspruch genommen werden.

Risiken im Zusammenhang mit der Kapitalstruktur der ALPINE-Gruppe und der Gesellschafterstruktur

- Die Fähigkeit der Emittentin, ihre Verbindlichkeiten zu bedienen, ist durch ihre Eigenschaft als Holdinggesellschaft beschränkt.
- Der derzeitige Hauptgesellschafter der ALPINE-Gruppe könnte die Geschäftspolitik der ALPINE-Gruppe maßgeblich beeinflussen.

Rechtliche Risiken

- Die ALPINE-Gruppe unterliegt dem Risiko aus Rechtsstreitigkeiten.

- Änderungen von baurechtlichen Gesetzen, Verordnungen und Standards könnten sich erheblich negativ auf die Geschäfts- und Finanzlage sowie das Geschäftsergebnis der ALPINE-Gruppe auswirken.
- Die ALPINE-Gruppe unterliegt in den Staaten, in denen sie investiert ist, mannigfaltigen politischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen.
- Die ALPINE-Gruppe ist generell dem Risiko einer Änderung der steuerlichen Gesetzgebung ausgesetzt.
- Bei Verzögerungen oder Mängeln in der Ausführung von Bauvorhaben können Belastungen, insbesondere aus Gewährleistungsansprüchen, Vertragsstrafen und Reputationsschäden, entstehen.
- Die ALPINE-Gruppe ist Ziel kartellrechtlicher Untersuchungen in Slowenien und könnte auch darüber hinaus Ziel kartellrechtlicher Untersuchungen und Sanktionen werden.
- Bei der Abrechnung von Bauleistungen kann es zu rechtlichen Auseinandersetzungen mit den Auftraggebern kommen.
- Die Verletzung von Schutzrechten Dritter bzw. die Verletzung von Schutzrechten der ALPINE-Gruppe durch Dritte können erheblich negative Auswirkungen auf die Geschäfte der ALPINE-Gruppe haben.

Wertpapierbezogene Risikofaktoren

- Jeder Anleger trägt das Risiko der Veranlagungsentscheidung.
- Die Anleihegläubiger sind dem Risiko der strukturellen Nachrangigkeit der Teilschuldverschreibungen gegenüber anderen von der Emittentin und deren Tochtergesellschaften aufgenommenen Finanzierungen ausgesetzt.
- Anleger unterliegen im Hinblick auf die Emittentin dem Kreditrisiko.
- Anleger sind dem Risiko von Kursschwankungen der Teilschuldverschreibungen (Kursrisiko) ausgesetzt.
- Anleger sind dem Risiko ausgesetzt, dass sich kein liquider Markt für die Teilschuldverschreibungen entwickelt oder der Handel ausgesetzt wird, und aufgrund eines Widerrufs der Notierung oder einer Aussetzung des Handels mit den Teilschuldverschreibungen kann es zu verzerrter Preisbildung oder zur Unmöglichkeit des Verkaufs der Teilschuldverschreibungen kommen.
- Die Emittentin kann Transaktionen tätigen, die nicht im Interesse der Anleihegläubiger sind, wie etwa weitere Verbindlichkeiten aufnehmen, die gleichrangig mit den Teilschuldverschreibungen sind.
- Bei einer zukünftigen Geldentwertung (Inflation) könnte sich die reale Rendite der Anlage verringern.
- Die Bonität der Emittentin kann sich während der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen verändern (Bonitätsänderungsrisiko).
- Die Teilschuldverschreibungen unterliegen nicht dem System der Einlagensicherung.
- Wird der Erwerb der Teilschuldverschreibungen fremdfinanziert, kann dies die Höhe des möglichen Verlusts erheblich erhöhen. Die Emittentin rät von einem Kauf der Teilschuldverschreibungen auf Kredit ab.
- Die Emittentin kann die Teilschuldverschreibungen aus Steuergründen kündigen.
- Anleger sind dem Risiko ausgesetzt, dass eine Wiederveranlagung nur zu schlechteren Konditionen erfolgen kann.
- Transaktionskosten und Spesen können die Rendite der Teilschuldverschreibungen erheblich verringern.
- Die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in Teilschuldver-

schreibungen sollten sorgfältig bedacht werden.

- Investoren sind vom Funktionieren der Clearingsysteme abhängig.
- Die Emittentin oder die Syndikatsbanken können Transaktionen tätigen, die nicht im Interesse der Anleihegläubiger sind, oder es kann aus anderen Gründen zu Interessenskonflikten zwischen der Emittentin und den Wertpapierinhabern kommen.
- Die Emittentin oder die Syndikatsbanken können unter gewissen Voraussetzungen von der Emission zurücktreten.
- Nachteilige Folgen, die sich aus Konzentration oder Wechselwirkungen gleichartiger und verschiedenartiger Risikofaktoren ergeben (Konzentrationsrisiko), könnten zu einer wechselseitigen Verstärkung von in diesem Prospekt beschriebenen Risikofaktoren führen.
- Änderungen der anwendbaren Gesetze, Verordnungen oder der Verwaltungspraxis können negative Auswirkungen auf die Emittentin, die Teilschuldverschreibungen und die Anleger haben.

III. RISIKOFAKTOREN

Vor einer Entscheidung über den Kauf von Teilschuldverschreibungen im Rahmen dieses Angebots sollten Anleger den gesamten Prospekt einschließlich der nachstehenden Beschreibung der damit verbundenen Risiken vollständig und sorgfältig lesen, die Risiken abwägen und zur Grundlage ihrer eigenen Anlageentscheidung machen. Die nachstehende Darstellung der Risikofaktoren umfasst die der Emittentin gegenwärtig bekannten und von ihr für wesentlich erachteten Risiken. Über die dargestellten Risiken hinaus können weitere, der Emittentin gegenwärtig unbekannte Risiken auftreten. Von der Emittentin derzeit für unwesentlich erachtete Risiken können sich nachträglich als wesentlich herausstellen. Dabei enthält die nachstehende Reihung der Risikofaktoren weder eine Aussage über die Eintrittswahrscheinlichkeit, noch über das Ausmaß oder die Bedeutung der einzelnen Risiken. Der Eintritt jedes einzelnen Risikofaktors kann für sich allein oder zusammen mit anderen Umständen die Geschäftstätigkeit der Emittentin wesentlich beeinträchtigen und erheblich nachteilige Auswirkungen auf deren Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben. Dies kann die Fähigkeit der Emittentin, ihren aus den Teilschuldverschreibungen resultierenden Verpflichtungen nachzukommen, wesentlich beeinträchtigen oder sogar dazu führen, dass die Emittentin keinerlei Zahlungen aus den Teilschuldverschreibungen leisten kann. Unter anderem kann der Eintritt einzelner Risiken den Kurs der Teilschuldverschreibungen erheblich negativ beeinflussen. Anleger könnten ihr eingesetztes Kapital teilweise oder ganz verlieren. Daher sollten Teilschuldverschreibungen nur als Bestandteil eines diversifizierten Portfolios erworben werden. Jeder Anleger sollte seine eigenen professionellen Berater bezüglich Investitions-, Rechts-, Steuer- und anderer diesbezüglicher Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Zeichnung von Teilschuldverschreibungen der Emittentin konsultieren. Die in diesem Prospekt und den nachstehenden Risikohinweisen enthaltenen Informationen können eine professionelle Beratung nicht ersetzen.

Die angeführten Risikofaktoren beziehen sich gleichermaßen auf die Emittentin wie auf den Konzern der Emittentin (ALPINE-Gruppe).

1. Emittentenbezogene Risikofaktoren

Risiken in Zusammenhang mit der Finanz- und Wirtschaftskrise

Die ALPINE-Gruppe kann von den Folgewirkungen des wirtschaftlichen Abschwungs betroffen sein.
Die Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise hatte erhebliche Auswirkungen auf diejenigen Länder, in denen Unternehmen der ALPINE-Gruppe aktiv sind.
Der weltweite wirtschaftliche Abschwung hat Teile des Bausektors und Kundengruppen im Bereich Dienstleistungen besonders getroffen. Die Bautätigkeit im Bereich gewerbliche Immobilien hängt zu einem großen Teil vom Leerstand, von gewerblichen Investitionen sowie von der allgemeinen Konjunkturlage ab.
Besonders von der Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise betroffen waren die osteuropäischen Konzerntöchter in Rumänien, Bulgarien, Tschechien und der Slowakei sowie den Balkanstaaten. Auch die griechische Wirtschaft ist krisenbedingt unter massiven Druck geraten. Insbesondere öffentliche Aufträge in Griechenland wurden reduziert oder gestoppt. Die Emittentin geht davon aus, dass die ausufernde Staatsverschuldung und das an Einsparungsmaßnahmen gekoppelte EU- und IMF (International Monetary Fund)-Hilfspaket insbesondere in der Baubranche weiterhin den Auftragsbestand und die Auftragsakquisition negativ beeinträchtigen wird.
Aufgrund staatlicher Konjunkturprogramme konnte die Wirtschaftsleistung der meisten Staaten in der Europäischen Union stimuliert werden. Die dadurch angespannte Situation der Staatshaushalte kann jedoch in der derzeitigen Phase und auch in den Folgejahren zu einer Zurückhaltung bei öffentlichen Investitionen führen, was insbesondere Bauvorhaben mit größeren Volumina der ALPINE-Gruppe betrifft, oder auch zu Forderungsausfällen bei staatlichen Kunden der ALPINE-Gruppe führen.
Durch den hohen Umsatz- und Ergebnisanteil des österreichischen Hochbaus in der Sparte Hoch- und Kraftwerksbau der ALPINE-Gruppe besteht ein erhöhtes Risiko, von konjunkturellen Schwankungen dieses Sektors betroffen zu sein, der krisenbedingt besonders von Investitionsrückgängen betroffen war. Staatliche Maßnahmen, wie die thermische Gebäudesanierung, wirken im Hochbaubereich für die ALPINE-Gruppe nur gering kompensierend.
Insgesamt gesehen hatte die Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise deutliche Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeiten der ALPINE-Gruppe. Sollte die Krise länger andauern als derzeit erwartet oder sich sogar nochmals ausweiten, kann dieses einen erheblichen negativen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ALPINE-Gruppe bzw. der Emittentin haben.

Die Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise kann sich auf die ALPINE-Gruppe noch vor allem durch eine Verknappung sowie Verteuerung der Refinanzierung auswirken.
Infolge der ansatzweise überwundenen Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise könnte sich die Inanspruchnahme bestehender Kredite erschweren oder die Verfügbarkeit oder Refinanzierung bestehender Kredite einschränken. Diese Entwicklung könnte sich schließlich auch auf die Fähigkeit der ALPINE-Gruppe auswirken, neue, insbesondere kurzfristige, Kredite zu erhalten.
Die derzeitigen erschwerten Bedingungen auf den Kreditmärkten haben generell zu einer erheblichen Einschränkung bei der Bereitstellung von Krediten und Verteuerung geführt und Kreditgeber dazu veranlasst, eine Verringerung ihrer Kreditengagements auszuhandeln. Etwa muss die ALPINE-Gruppe in dem Fall, dass sie den Zuschlag für neue Projekte erhält, neue Projektfinanzierungskredite beschaffen. Dies könnte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ALPINE-Gruppe bzw. der Emittentin haben.

Marktspezifische Risikofaktoren

Die ALPINE-Gruppe ist abhängig von der allgemeinen konjunkturellen Lage und der Entwicklung der Märkte, in denen sie tätig ist. Rückläufige Entwicklungen können sich unmittelbar auf die Geschäftsfelder der ALPINE-Gruppe auswirken und zu Leistungsrückgängen und geringeren Margen führen.
Die Märkte, in denen die ALPINE-Gruppe tätig ist, werden wesentlich durch die allgemeine konjunkturelle Lage und deren Zyklen und Volatilitäten beeinflusst. Insbesondere die Konjunktur in der Bauwirtschaft ist in den einzelnen Regionen und Staaten, in denen die ALPINE-Gruppe tätig ist, sehr unterschiedlich, verläuft typischerweise zyklisch und unterliegt unterjährigen Schwankungen. Rückläufige Entwicklungen der allgemeinen Wirtschaftslage und der Konjunktur der Märkte, in denen die ALPINE-Gruppe tätig ist, könnten negative Auswirkungen auf die Leistungsentwicklung und in weiterer Folge erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ALPINE-Gruppe bzw. der Emittentin haben.

Die ALPINE-Gruppe ist einem intensiven Wettbewerb ausgesetzt und könnte Marktanteile verlieren.
Auf den Märkten, in denen die ALPINE-Gruppe tätig ist, lässt sich kein homogenes Wettbewerbsumfeld feststellen. Die ALPINE-Gruppe hat in jedem dieser Märkte unterschiedliche Marktpositionen inne. Die ALPINE-Gruppe konkurriert je nach Region mit großen und international tätigen sowie mit einer Vielzahl kleinerer und regional tätiger Anbieter. Jeder dieser Märkte ist durch einen intensiven Wettbewerb gekennzeichnet.
Die Grundlage der Wettbewerbsfähigkeit der ALPINE-Gruppe in den jeweiligen Märkten bilden hauptsächlich ihre Angebotspalette und die Preisgestaltung, gewachsene Kundenbeziehungen, Fachkenntnisse, die Effizienz in der Abwicklung von Projekten und Dienstleistungsverträgen, die Verfügbarkeit von Krediten und Mitteln zur Unternehmensfinanzierung und zur Projektfinanzierung im Betreibergeschäft sowie die Anzahl der Wettbewerber. Sollte es der ALPINE-Gruppe nicht gelingen, ihre Marktposition in dem jeweiligen Markt zu behaupten, indem sie weiterhin ihre Leistungen für bestehende Kunden erbringt, neue Leistungsangebote entwickelt und Neukunden gewinnt sowie die betriebliche Effizienz steigert, könnte dies erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ALPINE-Gruppe bzw. der Emittentin haben.

Die ALPINE-Gruppe ist auf den Zugang zu Rohstoffen (insbesondere Stahl, Zement, Bitumen und Gestein) angewiesen und in hohem Maße von der Entwicklung der Rohstoffpreise und somit indirekt auch jener der Energiepreise abhängig.
Für die Ausführung von Bauleistungen benötigt die ALPINE-Gruppe unterschiedliche Rohstoffe, insbesondere Stahl, Zement, Bitumen und Gestein sowie erhebliche Mengen an Energie (inklusive Treibstoffe). Die ALPINE-Gruppe ist vom Zugang zu diesen Rohstoffen abhängig. Sollte die ALPINE-Gruppe den Zugriff auf diese Rohstoffe verlieren, könnte es zu Bauverzögerungen kommen, die von der ALPINE-Gruppe zu vertreten wären, oder die ALPINE-Gruppe müsste Deckungskäufe zu möglicherweise höheren Preisen tätigen. Die Rohstoff- und Energiepreise waren in der jüngeren Vergangenheit sehr volatil und unterliegen darüber hinaus zyklischen Schwankungen. Das Preisrisiko von Rohstoffen wird nur durch konventionelle langfristige Lieferverträge abgesichert. Absicherungsinstrumente sind bisher noch nicht zum Einsatz gekommen. Ein Anstieg der Rohstoff- und Energiepreise, der nicht an die Kunden überwälzt oder nicht durch Einsparungen in anderen Kostenpositionen kompensiert werden kann, könnte sich daher erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ALPINE-Gruppe bzw. der Emittentin auswirken.

Risiken aus der Geschäftstätigkeit der ALPINE-Gruppe

Bei Großprojekten, insbesondere dann, wenn Pauschalverträge abgeschlossen werden, trägt die ALPINE-Gruppe das Kalkulationsrisiko. Ferner gibt es technologische Einflussfaktoren.
Die kaufmännische Planung und Kalkulation von Großprojekten ist für die Wirtschaftlichkeit dieser Projekte von entscheidender Bedeutung und unterliegt auch bei größtmöglicher Sorgfalt erheblichen Unsicherheiten. Im Hoch-

und Tiefbau wird die Situation dadurch verschärft, dass die dort abgewickelten Projekte zumeist technologisch anspruchsvoll sind und regelmäßig unter erheblichem Termindruck ausgeführt werden müssen. Die Vergabe von Großprojekten erfolgt oft im Wege von Bieterverfahren auf Grundlage von Pauschalverträgen oder funktionalen Leistungsbeschreibungen, wobei der Zuschlag üblicherweise an den billigsten Bieter erfolgt. Da die Auftraggeber oft über eine starke Verhandlungsposition verfügen, ist es im Regelfall nicht möglich, für unvorhergesehene Leistungs-, Mengen- und Preisänderungen eine zusätzliche Vergütung in den Preisverhandlungen durchzusetzen. Bei unzureichender Planung oder fehlerhafter Kalkulation ihrer Projekte müsste die ALPINE-Gruppe die unvorhergesehenen Kosten selbst tragen. Weiters könnte die ALPINE-Gruppe aufgrund nicht in ihrem Einflussbereich liegender Faktoren wie z. B. Witterungseinflüssen, unfallbedingten Verzögerungen oder mangelnden Vorleistungen oder Mitwirkungen seitens des Auftraggebers nicht in der Lage sein, ihre Leistung termingerecht zu erbringen, und sich Ersatzansprüchen ausgesetzt sehen.
Darüber hinaus sind unerwartete Hindernisse und Terminverzögerungen bei der Bauausführung sowie Störungen des Bauablaufs keine Seltenheit und können selbst bei fachgerechter Planung und Kalkulation zu einer erheblichen Steigerung der bei Projekten anfallenden Kosten führen. Ungeachtet der konkreten Vertragsgestaltung bekommt die ALPINE-Gruppe in diesen Fällen die zusätzlichen Kosten auch deshalb nicht immer erstattet, weil bei der Durchsetzung von Mehrvergütungs- bzw. Schadenersatzansprüchen oftmals Beweisschwierigkeiten bestehen oder aber derartige Ansprüche von der ALPINE-Gruppe im Einzelfall gegen Auftraggeber nicht weiterverfolgt werden, um nicht in Gefahr zu laufen, von diesem Auftraggeber keine weiteren Aufträge zu erhalten. Sollten sich derartige Fehlkalkulationen, unerwartete Hindernisse oder Terminschwierigkeiten bei der Bauausführung häufen, könnte sich dies erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ALPINE-Gruppe bzw. der Emittentin auswirken.

Forderungsausfälle können sich erheblich nachteilig auf die Liquidität und das Ergebnis der ALPINE-Gruppe auswirken.
In der ALPINE-Gruppe erfolgt eine ständige Überwachung und Kreditbeurteilung hinsichtlich des finanziellen Zustands der Forderungen. Das Forderungsmanagement in der ALPINE-Gruppe wird durch die operativen Gesellschaften durchgeführt, wobei die zentrale Debitorenabteilung die Koordination übernimmt und die operativen Gesellschaften beim Forderungsmanagement unterstützt. Die Kreditwürdigkeit von Vertragspartnern wird vor Eingehen einer Geschäftsbeziehung durch unabhängige Kreditschutzorganisationen geprüft. Kreditversicherungen werden – mit wenigen Ausnahmen – nicht abgeschlossen. Ausfallsrisiken werden mit entsprechenden Wertberichtigungen berücksichtigt.
Zahlungsschwierigkeiten von Kunden treten infolge des wirtschaftlichen Abschwungs, der Finanzinstitute und andere Unternehmen in erhebliche betriebliche und finanzielle Schwierigkeiten gebracht hatte und am Markt zu einer unzureichenden Verfügbarkeit von Krediten und Mitteln insgesamt führte, vermehrt auf. Sparmaßnahmen und Konsolidierungsbemühungen einzelner Regierungen tragen ein weiteres dazu bei, dass ursprünglich vereinbarte Zahlungsziele von staatlichen Kunden nicht eingehalten werden können und Zahlungsaufschübe vereinbart werden müssen.
Sollte sich die Zahlungsfähigkeit und Zahlungsbereitschaft von Vertragspartnern noch wesentlich verschlechtern, könnte dies erhebliche Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ALPINE-Gruppe bzw. der Emittentin haben.

Die ALPINE-Gruppe ist von Großaufträgen abhängig. Der Umfang von Großaufträgen könnte sich verringern oder diese könnten ausbleiben.
Die ALPINE-Gruppe weist einen erheblichen Anteil an nationalen und internationalen Großprojekten auf. Aufgrund der hohen anfallenden langfristigen Investitionskosten ist es für die ALPINE-Gruppe essentiell, entsprechende Großprojektvorhaben zu akquirieren. Große Gesellschaften und die Regierungen von Ländern, die der ALPINE-Gruppe regelmäßig Großaufträge vergeben, könnten die weitere Vergabe von Großaufträgen einschränken oder beenden. Diese hängen wiederum von der politischen und konjunkturellen Lage in den einzelnen Ländern ab und unterliegen auch Restriktionen aufgrund des Verschuldungsgrades der einzelnen Länder. Ein Rückgang der Aufträge aus staatlich geförderten Infrastrukturprojekten und an Großprojekten könnte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ALPINE-Gruppe bzw. der Emittentin haben.

Die ALPINE-Gruppe ist der Saisonalität ihrer Absatzmärkte ausgesetzt. Die Leistungen und die Erträge der ALPINE-Gruppe unterliegen unterjährig erheblichen Schwankungen.
Das Marktumfeld der ALPINE-Gruppe wird wesentlich durch das konjunkturelle Umfeld in der Baubranche geprägt, das wetter- und abrechnungsbedingt von starken unterjährigen Schwankungen betroffen ist. Die Leistungen und die Erträge der ALPINE-Gruppe unterliegen unterjährig deshalb erheblichen Schwankungen. Hierbei ist grundsätzlich die Entwicklung in der zweiten Jahreshälfte besser als in der ersten Hälfte des Jahres. Ergebnisseitig zeigt sich aufgrund der Saisonalität in den Wintermonaten ein Überhang der laufenden Kosten über die regelmäßig erwirtschafteten Erträge, wobei diese in der Regel in der zweiten Jahreshälfte über Umsatzsteigerungen kompensiert werden können. Zudem führt die Saisonalität unter anderem zu Schwankungen des Working Capital und stellt be-

sondere Anforderungen an die Liquiditätssteuerung in der ALPINE-Gruppe. Alle diese Faktoren können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ALPINE-Gruppe bzw. der Emittentin haben.

Bei Bauvorhaben, die in Form von PPP-Modellen ausgeführt werden, bestehen besondere kalkulatorische Unsicherheiten aufgrund der Langfristigkeit der Verträge.
In manchen Fällen werden große Infrastrukturvorhaben auch im Wege von Public-Private- Partnerships ("**PPP**") finanziert. Bei PPP-Finanzierungen überträgt die öffentliche Hand die Verantwortung für den Bau und Betrieb einer Infrastruktureinrichtung, wie etwa einer Autobahn, an ein privates Unternehmen, bleibt aber Eigentümer und behält sich die Verwaltung vor. In einer besonderen Form des PPP, dem sogenannten Build-Operate-Transfer-Modell ("**BOT**"), überträgt die öffentliche Hand einem privaten Unternehmen eine Konzession für die Finanzierung, den Bau und den Betrieb einer Infrastruktureinrichtung, vereinbart aber, dass die voll funktionstüchtige Einrichtung zu einem späteren Zeitpunkt ohne weitere Abgeltung an die öffentliche Hand übertragen werden muss.
Auch die ALPINE-Gruppe wickelt PPP-Projekte ab. Die Profitabilität eines PPP-Projekts hängt von einer Reihe von Faktoren ab, die auf herkömmliche Bieterverfahren nicht zutreffen und die beträchtlichen Unsicherheiten unterliegen, wie etwa der Dauer der Konzession, der Höhe der erwirtschafteten Nutzungsgebühren sowie den Finanzierungskosten. Hinzu kommen die üblichen Unsicherheiten im Hinblick auf die Bauausführung und die damit verbundenen Kosten. Aus diesem Grund gestaltet sich die Kalkulation von PPP-Projekten besonders schwierig, und es besteht im Falle einer Fehlkalkulation das Risiko einer erheblich negativen Auswirkung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ALPINE-Gruppe bzw. der Emittentin.

Die ALPINE-Gruppe ist, insbesondere im öffentlichen Bereich, von wenigen Auftraggebern abhängig.
Bauvorhaben mit größeren Volumina führt die ALPINE-Gruppe oftmals im Auftrag großer Privatunternehmen oder der öffentlichen Hand aus. Insbesondere im öffentlichen Bereich ist die Anzahl der Auftraggeber und der Großaufträge beschränkt. Bezüglich Aufträge der Öffentlichen Hand ist die ALPINE-Gruppe in erheblichem Maße abhängig von den fiskalpolitischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern. Dadurch ist die Emittentin von diesen Auftraggebern abhängig. Die Auftragsvergabe, insbesondere durch die öffentliche Hand, erfolgt durch aufwändige und für die Bewerber kostenintensive Vergabeverfahren, in denen die ALPINE-Gruppe nicht auf eine bestehende Kundenbeziehung bauen kann, sondern sich stets erneut im Wettbewerb mit anderen Bietern bewähren muss. Zudem sind Vergabeverfahren im Einzelfall von Unwägbarkeiten geprägt, etwa Intransparenz, Bürokratie, politische Bevorzugung und vereinzelt auch Korruption. Erhält die ALPINE-Gruppe keine Großaufträge oder beauftragen sie wichtige Auftraggeber nicht, so könnte dies wesentlich negative Auswirkungen auf die Auftragslage und somit auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ALPINE-Gruppe bzw. der Emittentin haben.
Darüber hinaus profitiert die Emittentin im Hoch- und Kraftwerksbau von Aufträgen im Rahmen von staatlichen Konjunkturprogrammen zur Unterstützung der Bauwirtschaft. Es kann nicht gewährleistet werden, dass entsprechende Programme auch zukünftig in gleichem Maße aufgelegt werden und die ALPINE-Gruppe zukünftig Aufträge für in diesem Rahmen geförderte Projekte erhält, selbst wenn die konjunkturelle Lage sich nicht stabilisieren wird. Dies könnte erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ALPINE-Gruppe bzw. der Emittentin haben.

Für die ALPINE-Gruppe besteht das Risiko, dass Vertragspartner in Verzug geraten oder keine Kredite erhalten.
Für die ALPINE-Gruppe besteht das Risiko, dass Vertragspartner, insbesondere Kunden, die sich zur Inanspruchnahme von Leistungen der ALPINE-Gruppe und deren Bezahlung verpflichtet haben, sowie Partnerunternehmen, mit denen die Gesellschaft oder eine ihrer Tochtergesellschaften Arbeitsgemeinschaften oder ähnliche Gemeinschaftsunternehmen bildet, und andere Partnerschaften und Unterauftragnehmer der ALPINE-Gruppe mit Zahlungen in Verzug geraten oder keine Kredite erhalten. Die ALPINE-Gruppe könnte bei einem Verzug dieser Vertragspartner gegenüber ihren Auftraggebern haften. Andere Beteiligte, mit denen die ALPINE-Gruppe finanzielle oder sonstige Vereinbarungen getroffen hat, könnten ebenfalls in Verzug geraten oder keine Kredite erhalten. Dieses Risiko hat sich durch den makroökonomischen Abschwung verstärkt, der Finanzinstitute und andere Unternehmen in erhebliche betriebliche und finanzielle Schwierigkeiten gebracht hatte und am Markt zu einer unzureichenden Verfügbarkeit von Krediten und Mitteln insgesamt führte.
Sind Subauftragnehmer aufgrund fehlender Mittel nicht oder nicht rechtzeitig in der Lage, ihren Teil eines Bauprojekts fertig zu stellen, so könnte sich dies auf den gesamten Bauprozess auswirken, was erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ALPINE-Gruppe bzw. der Emittentin haben könnte.

Die Einschaltung von Subunternehmern birgt Risiken in Bezug auf die Einhaltung von Qualitätsstandards, Lieferterminen und Kosten.
Bei der Ausführung von Bauarbeiten arbeitet die ALPINE-Gruppe oftmals mit Subunternehmern und anderen Vertragspartnern zusammen. Dabei besteht die Gefahr, dass einzelne Subunternehmer und Vertragspartner die übertragenen Arbeiten mangelhaft oder nicht rechtzeitig ausführen. Zudem besteht das Risiko, dass ein Subunternehmer

oder Vertragspartner etwa aufgrund von Insolvenz ausfällt. Maßnahmen zur Abhilfe sind regelmäßig mit hohen Kosten verbunden und führen zu Verzögerungen, die die ALPINE-Gruppe gegenüber dem Auftraggeber zu vertreten hat. Derartige Probleme mit Subunternehmern könnten sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ALPINE-Gruppe bzw. der Emittentin auswirken.

Besondere Risiken bestehen in Bezug auf die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften (ARGE) mit anderen Bauunternehmen.
Grundsätzlich werden in der Bauindustrie Arbeitsgemeinschaften ("**ARGE**") unter anderem zur Risikoreduzierung durch Verteilung der Projektrisiken auf die einzelnen ARGE-Partner eingegangen. Gerade deshalb besteht aber bei Ausscheiden eines ARGE-Partners, etwa wegen Insolvenz, ein besonderes Risiko für die verbleibenden ARGE-Partner. Zahlreiche Gesellschaften der ALPINE-Gruppe sind, wie andere Bauunternehmen auch, häufig an ARGE zur Ausführung von Bauprojekten beteiligt.
Nach österreichischem Recht, aber auch nach dem Recht anderer Länder, zum Beispiel Deutschland, haften die an einer ARGE Beteiligten gesamtschuldnerisch für die zu erbringende Bauleistung und allen damit verbundenen Verbindlichkeiten. Auch in anderen Ländern, in denen die ALPINE-Gruppe tätig ist, bestehen oftmals vergleichbare Haftungsregeln für Konsortialteilnehmer. Im Außenverhältnis sind die Gesellschaften der ALPINE-Gruppe daher auch für Schäden haftbar, die durch andere ARGE-Beteiligte verursacht werden. Sollte die Schadensverursachung unklar oder strittig oder aber der Schadensverursacher wirtschaftlich nicht in der Lage sein, die anderen ARGE-Beteiligten im Innenverhältnis von Ansprüchen Dritter freizustellen, so könnten Gesellschaften der ALPINE-Gruppe selbst dann große wirtschaftliche Nachteile erleiden, wenn sie den Schaden nicht zu verantworten haben (zum Beispiel wenn es der jeweiligen Gesellschaft der ALPINE-Gruppe nicht gelingt, sich bei jenem ARGE-Beteiligten, der den Schaden verursacht hat, erfolgreich zu regressieren). Insgesamt können diese Risiken erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ALPINE-Gruppe bzw. der Emittentin zur Folge haben.

Die Unternehmen der ALPINE-Gruppe unterliegen Risiken im Zusammenhang mit einem Bauprojekt in Polen.
Wesentliche Unsicherheiten und Risiken bestehen im Zusammenhang mit dem Ende Dezember 2009 sowohl von Auftraggeberseite als auch von der ALPINE-Gruppe gekündigten Projekt über den Bau eines Abschnitts der Autobahn A1 in Polen (A1-Projekt). Der Auftraggeber hat die ALPINE in diesem Zusammenhang auf Bezahlung der Vertragsstrafe von EUR 40 Mio geklagt, wobei sich nach zwischenzeitlich erfolgter Ziehung einer Garantie durch den Auftraggeber der eingeklagte Betrag auf rund EUR 14 Mio reduziert hat. Die ALPINE-Gruppe hat gegen den Auftraggeber zunächst eine Klage auf Unwirksamkeitserklärung des Rücktritts des Auftraggebers eingebracht und in weiterer Folge eine Klage gegen den Auftraggeber auf Ersatz der erbrachten Leistungen sowie Schadenersatz und gesetzliche Zinsen eingebracht. Im Konzernabschluss der Emittentin zum 31.12.2010 sind Aktiva aus dem A1-Projekt in Höhe von rund EUR 121 Mio ausgewiesen. Eine Rückstellung für mögliche Verpflichtungen aus dem A1-Projekt wurde nicht gebildet. Der Ausgang der möglicherweise langwierigen Rechtsstreitigkeiten aus dem A1-Projekt kann daher einen erheblich nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ALPINE-Gruppe bzw. der Emittentin haben.

Durch die Abhängigkeit von bestimmten Zulieferern kann es zu Bauverzögerungen kommen, welche die ALPINE-Gruppe gegenüber dem Kunden zu vertreten hat.
Die ALPINE-Gruppe bezieht einzelne Bauteile sowie Maschinen und Ersatzteile von bestimmten Lieferanten, die nicht in allen Fällen kurzfristig durch Produkte anderer Lieferanten ersetzbar sind. Manche Produkte, die von einzelnen Lieferanten speziell für die ALPINE-Gruppe gefertigt werden, haben lange Lieferzeiten, was eine längerfristige Planung erfordert. Sollte die ALPINE-Gruppe ein solches Produkt benötigen und liefert der betreffende Lieferant das Produkt nicht oder nicht rechtzeitig, so kann dies zu Projektverzögerungen führen, welche die ALPINE-Gruppe zu vertreten haben könnte. Die dadurch entstehende finanzielle Mehrbelastung könnte sich, auch unter Berücksichtigung von möglichen Schadenersatz- und Regressansprüchen gegen den Lieferanten, erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ALPINE-Gruppe bzw. der Emittentin auswirken.

Der Auftragsbestand der ALPINE-Gruppe ist nicht notwendigerweise indikativ für eine zukünftige Umsatzentwicklung.
Auftragseingänge materialisieren sich, wenn ein Vertrag oder eine verbindliche Zusage samt Finanzierung seitens des Auftraggebers vorhanden ist. Trotzdem besteht das Risiko, dass ein solches Projekt scheitert oder die ALPINE-Gruppe nicht den kalkulierten Ertrag erwirtschaftet. In beiden Fällen bliebe der tatsächlich erwirtschaftete Ertrag hinter dem aufgrund des Auftragsbestands erwarteten Ertrag zurück. Mögliche Kompensationszahlungen decken im Regelfall aber nicht den Gewinnausfall ab. Aus diesem Grund könnten insbesondere größere Projektausfälle eine erheblich nachteilige Auswirkung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ALPINE-Gruppe bzw. der Emittentin haben.

Die internen Kontrollen der ALPINE-Gruppe in Bezug auf Korruption, Geldwäsche und andere illegale Praktiken könnten sich als unzureichend erweisen. Allfällige korrupte oder anderweitig illegale Geschäftspraktiken innerhalb der ALPINE-Gruppe könnten zur Verhängung von Strafen und zum Ausschluss von Vergabeverfahren führen.
In der Baubranche, die in besonderem Maße durch Vergabeverfahren bzw. die Ausschreibung privater Großprojekte geprägt ist, treten immer wieder Fälle von Korruption und Geldwäsche auf. Um korrupte oder anderweitig illegale Geschäftspraktiken zu verhindern, verfügt die ALPINE-Gruppe über interne Kontrollmechanismen. Dennoch besteht das Risiko, dass sich diese Kontrollmechanismen als unzureichend erweisen, um eine Verstrickung von Mitarbeitern der ALPINE-Gruppe in illegale Geschäftspraktiken auszuschließen. Werden Fälle von Korruption oder anderer illegaler Handlungen von Konzernmitarbeitern aufgedeckt, so kann dies zu Reputationsschäden, zur Verhängung von Strafen und zum Ausschluss aus Vergabe- oder Bieterverfahren führen, was sich erheblich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ALPINE-Gruppe bzw. der Emittentin auswirken könnte.

Der Erfolg der ALPINE-Gruppe ist vom derzeitigen Management und Mitarbeitern in Schlüsselpositionen und deren Performance abhängig, deren Ausscheiden erhebliche negative Auswirkungen haben könnte.
Der wirtschaftliche Erfolg der Emittentin ist von den erworbenen Marktkenntnissen und technischen Kenntnissen ihres Managements abhängig und hängt maßgeblich von ihrer Fähigkeit ab, hochqualifizierte Führungs- und Schlüsselarbeitskräfte zu halten und erforderlichenfalls neue zu akquirieren. Für den Fall des Ausscheidens eines oder mehrerer Mitglieder des Managements kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass es der ALPINE-Gruppe in einem angemessenen Zeitraum und zu marktgerechten Konditionen gelingen wird, für die sich stellenden Herausforderungen gleich qualifizierte Führungskräfte oder Personen mit vergleichbarem Know-how anzuwerben. Der Verlust von Führungskräften oder von Mitarbeitern in Schlüsselpositionen könnte die Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage der ALPINE-Gruppe bzw. der Emittentin nachteilig beeinflussen.

Von der ALPINE-Gruppe getätigte Unternehmensakquisitionen könnten Haftungen, Kosten und andere nachteiligen Folgen nach sich ziehen.
Etwaige Akquisitionen anderer Unternehmen, die sich im Einzelfall als wünschenswert darstellen, sind regelmäßig kostenaufwändig, können scheitern und führen selbst bei erfolgreicher Durchführung möglicherweise nicht zu den davon erhofften Effizienzsteigerungen.
Jede zukünftige Übernahme von Gesellschaften und Unternehmen durch die Emittentin trägt das Risiko in sich, dass übernommene Unternehmen unbekannte drohende, schwebende oder tatsächliche Haftungen in sich tragen. Die Eingliederung könnte sich als schwierig herausstellen und die ALPINE-Gruppe könnte die Integration von erworbenen Zielgesellschaften möglicherweise nicht erfolgreich oder effizient abschließen und dadurch keine Synergien erzielen und/oder keine Kosten einsparen.
Die ALPINE-Gruppe prüft laufend den Erwerb von Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen. Solche Akquisitionen können einen beträchtlichen Teil der liquiden Mittel der ALPINE-Gruppe binden und die Aufnahme von zusätzlichem Fremdkapital erfordern. Zudem bringen Akquisitionen regelmäßig ein nicht unerhebliches unternehmerisches Risiko mit sich. Gerade bei kleineren Akquisitionen kann eine Prüfung des Akquisitionsobjekts häufig nur eingeschränkt oder unter unverhältnismäßig hohem Aufwand durchgeführt werden. Denkbar ist auch, dass sich das Zielunternehmen in einem Land befindet, in dem die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen nicht dem in Österreich üblichen Standard entsprechen oder mit dessen Eigenheiten die ALPINE-Gruppe trotz sorgfältiger Prüfung nicht hinreichend vertraut ist. Zudem können Verhandlungen über potenzielle Akquisitionen jederzeit scheitern. Auch bei erfolgreicher Durchführung einer Akquisition muss insbesondere beim Erwerb zuvor selbstständig operierender Geschäftseinheiten mit Integrationsaufwand und Anlaufverlusten gerechnet werden. Sollten sich die oben beschriebenen Risiken im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen verwirklichen, kann dies den Geschäftsverlauf und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ALPINE-Gruppe bzw. der Emittentin erheblich nachteilig beeinflussen.

Die ALPINE-Gruppe hält Beteiligungen an Unternehmen, die sie nicht oder nur bedingt kontrolliert und ist dadurch in ihrem Einfluss auf die Geschäftspolitik und strategische Ausrichtung dieser Unternehmen beschränkt.
Die ALPINE-Gruppe hält Beteiligungen an mehreren Unternehmen, die sie nicht oder nur beschränkt kontrolliert. Wesentliche Fragen, etwa zum operativen Geschäft, oder Höhe und Zeitpunkt von Gewinnausschüttungen, erfordern regelmäßig eine Abstimmung mit den übrigen Gesellschaftern des jeweiligen Unternehmens. Ebenso ist denkbar, dass Gesellschafterbeschlüsse ohne die Berücksichtigung der ALPINE-Gruppe gefasst werden. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass andere Gesellschafter versuchen, eine zwischen dem betreffenden Unternehmen und der ALPINE-Gruppe abgestimmte Geschäftspolitik zu stören. Die mangelnde Fähigkeit der ALPINE-Gruppe, ihre Interessen in diesen Unternehmen durchzusetzen, könnte sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ALPINE-Gruppe bzw. der Emittentin auswirken.

Der bestehende Versicherungsschutz ist nicht notwendigerweise ausreichend zur Deckung sämtlicher denkbarer Schäden.
Die ALPINE-Gruppe entscheidet über Art und Umfang des von ihr aufgenommenen Versicherungsschutzes zur Deckung der aus ihrer Sicht wesentlichen Risiken auf Grundlage einer kaufmännischen Kosten-Nutzen-Analyse. Generell umfasst der Versicherungsschutz verschiedene Haftungsrisiken; das unternehmerische Risiko der ALPINE-Gruppe ist jedoch nicht versichert. Es ist möglich, dass Schäden und Verluste entstehen, die über den Umfang des bestehenden Versicherungsschutzes hinausgehen. Sollten der Emittentin Schäden entstehen, für die kein oder nur ein unzureichender Versicherungsschutz besteht, insbesondere bei Schadensfällen oder Verzögerungen bei der Ausführung von Bauarbeiten, könnte dies die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin bzw. diejenige der ALPINE-Gruppe wesentlich nachteilig beeinträchtigen.

Unfälle bei Projekten der ALPINE-Gruppe, tatsächliche oder auch nur behauptete Sicherheitsmängel, fehlerhafte Leistungen, Qualitätsmängel oder durch sie verursachte Umweltschäden können die Reputation der ALPINE-Gruppe und die Nachfrage nach ihren Dienstleistungen beeinträchtigen und finanzielle Auswirkungen haben.
Die ALPINE-Gruppe ist davon abhängig, dass ihre Kunden Vertrauen in die Sicherheit, Qualität und Umweltverträglichkeit ihrer Dienstleistungen und Projekte haben. Tatsächliche oder auch nur behauptete Unfälle bei Projekten, Sicherheitsmängel, fehlerhafte Leistungen, Qualitätsmängel oder durch sie verursachte Umweltschäden können die Nachfrage nach den Dienstleistungen der ALPINE-Gruppe beeinträchtigen. Unfälle bei der Durchführung von Großprojekten können gravierende Personen- und Sachschäden verursachen und die Reputation der ALPINE-Gruppe in der breiten Öffentlichkeit nachhaltig schädigen, ohne dass ein Verschulden der ALPINE-Gruppe für die Verursachung der Schäden tatsächlich vorliegen oder bewiesen worden sein muss. Dies könnte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ALPINE-Gruppe bzw. der Emittentin haben.

Widrige Wetterbedingungen können sich nachteilig auf das Ergebnis der ALPINE-Gruppe auswirken.
Wetterbedingungen, inklusive Naturkatastrophen, stellen ein besonderes Risiko dar, da ein erheblicher Teil der Konzerntätigkeiten Wettereinflüssen ausgesetzt ist. Bei der ursprünglichen Kalkulation wird Verzögerungen aufgrund widriger Wetterbedingungen zwar Rechnung getragen, es kann aber keine Gewähr dafür abgegeben werden, dass dies in ausreichendem Maße erfolgt bzw. erfolgen wird. Die Wetterbedingungen sind auch eine Ursache für saisonale Schwankungen bei den Umsätzen und Ergebnissen. Insgesamt könnten die Wetterbedingungen daher erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ALPINE-Gruppe bzw. der Emittentin haben.

Die ALPINE-Gruppe ist auf den unterbrechungsfreien Betrieb ihrer Computer- und Datenverarbeitungssysteme angewiesen.
Die ALPINE-Gruppe hängt vom effizienten und ununterbrochenen Betrieb ihrer Computer- und Datenverarbeitungssysteme ab. Computer- und Datenverarbeitungssysteme sind generell für Störungen, Schäden, Stromausfälle, Computerviren, Brände und ähnliche Ereignisse anfällig. Eine Betriebsstörung oder Betriebsunterbrechung dieser Systeme kann daher nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der dezentralen Organisation und ihrer überwiegenden Geschäftstätigkeit im Ausland ist die ALPINE-Gruppe darauf angewiesen, dass das konzernweite Berichtswesen reibungsfrei funktioniert. Betriebsstörungen oder Betriebsunterbrechungen der von der ALPINE-Gruppe genutzten Computer- und Datenverarbeitungssysteme könnten ein effektives Management der ALPINE-Gruppe behindern. Dies könnte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ALPINE-Gruppe bzw. der Emittentin haben.

Erhöhte rechtliche Risiken in CEE, SEE und CIS

Die sich erst entwickelnden ost- und zentraleuropäischen Rechtssysteme sind Unsicherheit und Risiken unterworfen, die erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Geschäfte der ALPINE-Gruppe haben können.
Die ost- und zentraleuropäischen Regierungen haben in den letzten Jahren ihre Rechtssysteme reformiert. Diese Rechtssysteme befinden sich im Umbruch und sind daher größeren Risiken und Unsicherheiten unterworfen als entwickeltere Rechtsordnungen. Die Risiken hinsichtlich der ost- und zentraleuropäischen Rechtssysteme umfassen insbesondere (i) Widersprüchlichkeiten zwischen den Verfassungen, Gesetzen, Verordnungen, Anordnungen der Präsidenten, Bescheiden der Behörden, Gerichtsurteilen und anderen Rechtsakten dieser Staaten; (ii) Vorschriften in Gesetzen und Verordnungen, die mehrdeutig oder unbestimmt verfasst sind und nur mit Schwierigkeiten interpretiert oder angewendet werden können; und (iii) nur eingeschränkte Vorhersehbarkeit, wie Gerichte das Recht anwenden werden aufgrund von – unter anderem – uneinheitlicher Rechtsprechung im Allgemeinen und dem Problem, dass nicht alle Gesetze, Verordnungen und Bescheide oder andere Rechtsakte öffentlich verfügbar und in verständlicher, organisierter Form zugänglich sind.
Bei Bauaufträgen ist eine Vielzahl öffentlich-rechtlicher Bestimmungen zu beachten, insbesondere hinsichtlich der anwendbaren Bauvorschriften sowie der Umwelt-, Sicherheits- und Gesundheitsstandards. Diese Vorschriften beein-

flussen die Kosten, die mit der Umsetzung von Bauaufträgen verbunden sind, und wirken sich daher auf die Kalkulation eines Bauauftrages aus. Verwirklichen sich die Risiken im Hinblick auf die osteuropäischen Rechtssysteme, weil sich etwa herausstellt, dass bestimmte Vorschriften anders ausgelegt werden, als dies in westeuropäischen Rechtssystemen der Fall wäre, oder dass die lokalen Behörden diese Vorschriften willkürlich oder schikanös anwenden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die ALPINE-Gruppe ihre Bauleistungen nicht kostendeckend erbringen kann. Weiters besteht die Gefahr, dass die ALPINE-Gruppe ihre Bauleistungen zu höheren Preisen anbietet als ihre Mitbewerber, weil sie bei der Kalkulation auch Vorschriften berücksichtigt, deren Einhaltung von den lokalen Behörden nicht verlangt oder nicht überwacht wird, sodass der ALPINE-Gruppe Aufträge entgehen können. Schließlich bestehen auch Unsicherheiten im Falle der Rechtsdurchsetzung, wenn es etwa darum geht, berechtigte Ansprüche, z.B. den Entgeltanspruch gegenüber Kunden, gerichtlich durchzusetzen.
Diese Faktoren (sowie auch andere Faktoren, wie insbesondere auch politische Instabilitäten), die Einfluss auf die ost- und zentraleuropäischen Rechtssysteme haben, vergrößern die Risiken und Unsicherheiten, die mit der Geschäftstätigkeit in diesem Ländern verbunden sind.

Kriminalität, Manipulation, Korruption und Geldwäsche können die Fähigkeit der ALPINE-Gruppe, Geschäfte in Ost- und Zentraleuropa zu tätigen, nachteilig beeinflussen.
Organisierte Kriminalität, unter anderem Erpressung und Betrug, stellen ein Risiko für Geschäfte in Osteuropa dar. Die meisten osteuropäischen Länder gehen schwach gegen Korruption und organisierte Kriminalität vor. Bis dato wurde in einigen Ländern nur wenig Fortschritt erzielt und Korruption und organisierte Kriminalität sind weiterhin ein beträchtliches Problem, das die Geschäftstätigkeit in dieser Region beeinträchtigen kann. Die Geschäftstätigkeit der ALPINE-Gruppe könnte durch illegale Aktivitäten, Korruption oder Vorwürfe, dass die ALPINE-Gruppe in illegale Machenschaften verstrickt ist, beeinträchtigt werden. Es ist möglich, dass Dritte Regressansprüche gegen die ALPINE-Gruppe geltend machen könnten.

Finanzrisiken

Die ALPINE-Gruppe unterliegt Zins-, Liquiditäts- und Wechselkursrisiken.
Die ALPINE-Gruppe unterliegt einer Reihe von Marktrisiken. Dazu gehören Zins- und Wechselkursrisiken. Das Zinsrisiko besteht in der Gefahr steigender Aufwands- oder sinkender Ertragszinsen aus Finanzpositionen und betrifft die ALPINE-Gruppe derzeit fast ausschließlich bei steigenden Zinsen, insbesondere im kurzfristigen Bereich. Der Großteil des Fremdkapitals der ALPINE-Gruppe ist variabel verzinslich. Das Wechselkursrisiko äußert sich einerseits in Wechselkursschwankungen zwischen dem Zeitpunkt einer Auftragsvergabe und den jeweiligen Einzelfälligkeiten daraus resultierender Zahlungen. Andererseits unterliegt die ALPINE-Gruppe dem Risiko unterjähriger Veränderungen des Wechselkurses zwischen dem Euro und den Währungen, in denen die Finanzberichte der Töchter außerhalb des Euro-Raums erstellt werden. Ein Anstieg des Euros relativ zu anderen Währungen wirkt sich tendenziell nachteilig auf die Vermögens- und Ertragslage der ALPINE-Gruppe aus. Darüber beeinträchtigen Wechselkursschwankungen die Vergleichbarkeit der Finanzberichte über verschiedene Perioden hinweg.
Aufgrund ihrer Geschäftstätigkeit und den damit permanent bestehenden offenen Risikopositionen der Emittentin im Markt könnten bei einer für die Positionen der Emittentin ungünstigen Entwicklung von Marktrisikofaktoren wie Zinssätze, Wechselkurse, Aktienkurse oder Volatilitäten nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage der ALPINE-Gruppe bzw. der Emittentin auftreten.

Die operative und finanzielle Beweglichkeit der ALPINE-Gruppe ist aufgrund restriktiver Klauseln in bestimmten Finanzierungsinstrumenten eingeschränkt.
Die ALPINE-Gruppe ist durch restriktive Klauseln in bestimmten Finanzierungsinstrumenten in ihrer Geschäftspolitik beschränkt, so etwa bei Besicherungen und Verkauf von Assets, sowie auch Kontrollwechselklauseln unterworfen. Dazu kommen financial covenants (Zusagen der Einhaltung bestimmter Finanzkennzahlen), deren Bruch zu einer Fälligstellung führen kann. Einige Fremdmittelinstrumente der ALPINE-Gruppe sehen etwa formal vor, dass ein einziger Zahlungsausfall oder Verzug zur Gesamtfälligkeit der ausstehenden Verbindlichkeiten führt. Die genannten Verfügungsbeschränkungen, aber auch eine außerplanmäßige Gesamtfälligkeit von Verbindlichkeiten aus solchen Finanzierungsinstrumenten, könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ALPINE-Gruppe bzw. der Emittentin erheblich negativ beeinflussen.

Die ALPINE-Gruppe könnte möglicherweise in Schwierigkeiten geraten, ihren laufenden Mittelbedarf zu finanzieren.
Die ALPINE-Gruppe hat einen hohen Liquiditäts- und Finanzierungsbedarf, da bei vielen Projekten eine Vorfinanzierung seitens der ALPINE-Gruppe erfolgt und ein hoher Finanzierungsbedarf im Rahmen des weiteren Wachstums der ALPINE-Gruppe bestehen könnte. Die Finanzkrise hat die Verfügbarkeit sowohl von Darlehen als auch alternativer Bank- und Kapitalmarktfinanzierungen, insbesondere im Langfristbereich, erheblich beschränkt. Sollte

sich die Krise fortsetzen, würde dies die Projektfinanzierung und die Expansionsmöglichkeiten der ALPINE-Gruppe erheblich beeinträchtigen.
Im Sinne der Konzernrisikopolitik werden Währungsrisiken mittels derivativer Finanzinstrumente abgesichert. Werden von den Banken keine bzw. unzureichende Linien zur Verfügung gestellt, könnte dies negative Auswirkungen auf das Risikomanagement und damit auf die Ertragskraft des Unternehmens zur Folge haben. Aus den genannten Risiken könnten sich erheblich negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ALPINE-Gruppe bzw. der Emittentin ergeben.

Die ALPINE-Gruppe ist vom Zugang zu Fremdkapital abhängig. Sie unterliegt dem Zinsänderungsrisiko.
Zur Refinanzierung verwendet die Gesellschaft nicht nur Eigenkapital, sondern auch Fremdkapital und ist somit von einem funktionsfähigen und liquiden Kreditmarkt abhängig. Sollte der Zugang zu Krediten erschwert sein, können sich negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ALPINE-Gruppe ergeben.
Soweit die Finanzierungen der Gesellschaft mit Fixzinssatz ausgestattet sind, ist eine vorzeitige Kündigung, Rückzahlung oder Umschuldung ohne Zustimmung des Fremdkapitalgebers im Regelfall ausgeschlossen. In diesem Fall kann die Gesellschaft von sinkenden Zinsen nicht profitieren. Daraus können sich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ALPINE-Gruppe bzw. der Emittentin ergeben, wodurch die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigt sein kann, ihren Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen nachzukommen.

Die ALPINE-Gruppe unterliegt dem Risiko von sich ungünstig entwickelnden Wechselkursen.
Ca 80 % des Konzernumsatzes der ALPINE-Gruppe wird in Euro getätigt, jedoch werden bei ausländischen Konzerngesellschaften außerhalb der Euro-Zone die Umsätze in Landeswährung vereinnahmt. Aufgrund der Investitionstätigkeit im Ausland können Wechselkursbewegungen bei Forderungen in Fremdwährungen und aus bestehenden Finanzierungen in Euro ergebniswirksam werden. Nicht zahlungswirksame Auswirkungen auf das Konzernergebnis können sich aus der Umrechnung der in lokaler Währung geführten Einzelabschlüsse von Gesellschaften ergeben, die nicht im Euro-Raum ansässig sind. Dies kann einen negativen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ALPINE-Gruppe bzw. der Emittentin haben.

Die Emittentin kann aus Garantien und Patronatserklärungen in Anspruch genommen werden.
Die Emittentin hat in ihrer Eigenschaft als Holdinggesellschaft Garantien und Patronatserklärungen für Tochtergesellschaften gegeben. Sollten diese Tochtergesellschaften ihren Verpflichtungen gegenüber ihren Gläubigern nicht nachkommen, so kann dies dazu führen, dass diese Verpflichtungen von der Emittentin zu erfüllen sind. Dies kann negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Risiken im Zusammenhang mit der Kapitalstruktur der ALPINE-Gruppe und der Gesellschafterstruktur

Die Fähigkeit der Emittentin, ihre Verbindlichkeiten zu bedienen, ist durch ihre Eigenschaft als Holdinggesellschaft beschränkt.
Die Emittentin ist selbst nur in Einzelfällen operativ tätig. Sie ist eine Holdinggesellschaft, die abgesehen von ihren Beteiligungen an Tochtergesellschaften und Forderungen gegenüber Tochtergesellschaften über kein wesentliches Vermögen verfügt. Als Holdinggesellschaft ist die Emittentin auf die Zuführung von Liquidität und Gewinnen seitens ihrer Tochtergesellschaften angewiesen, um Verbindlichkeiten gegenüber ihren Gläubigern bedienen zu können. Damit ist ihre Liquidität insoweit von der Ertragslage ihrer Beteiligungsgesellschaften abhängig, als diese Verluste erwirtschaften können und die Emittentin in diesem Fall nicht nur keine Liquidität z.B. aus Dividenden erhielte, sondern sogar verpflichtet wäre, diese Verluste mit vorhandenen Barreserven und Gewinnen anderer Tochtergesellschaften auszugleichen.
Sollte es zu Verzögerungen bei der Ausschüttung von Dividenden der Tochtergesellschaften an die Emittentin kommen oder sollten solche Ausschüttungen unterbleiben, könnte dies erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Liquidität der Emittentin haben.

Der derzeitige Hauptgesellschafter der ALPINE-Gruppe könnte die Geschäftspolitik der ALPINE-Gruppe maßgeblich beeinflussen.
Durch die Konzentration des Anteilseigentums von 83 % bei der spanischen Baugesellschaft FCC Construccion S.A. ist diese in der Lage, unabhängig vom Abstimmungsverhalten des anderen Gesellschafters, bedeutenden Einfluss auf alle wesentlichen Entscheidungen der Emittentin auszuüben, insbesondere die Zusammensetzung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung zu verändern. Dadurch ist es möglich, dass die Geschäftspolitik maßgeblich von einem Hauptgesellschafter bestimmt wird.

Rechtliche Risiken

Die ALPINE-Gruppe unterliegt dem Risiko aus Rechtsstreitigkeiten.
Abgesehen von der in diesem Prospekt gesondert erwähnten Unsicherheit im Zusammenhang mit dem A1-Projekt in Polen, sind die Gesellschaften der ALPINE-Gruppe im Rahmen ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit in Rechtsstreitigkeiten auf Kläger- und Beklagtenseite involviert, insbesondere mit Auftraggebern und Projektpartnern, wobei die geltend gemachten Beträge – wie in der Baubranche üblich – teilweise sehr hoch sind und sich bei einigen Großprojekten mit hohen Auftragsvolumina auf höhere zweistellige (Euro)Millionenbeträge belaufen. Die ALPINE-Gruppe hat nicht für alle diese geschäftstypischen Rechtsstreitigkeiten Wertberichtigungen bzw. Rückstellungen vorgenommen. In einem Rechtsstreit in der Türkei etwa wurde 2010 von einem Schiedsgericht der ALPINE-Gruppe ein Betrag von rund EUR 2,8 Mio. zugesprochen. Beide Parteien haben den Schiedsspruch angefochten. Die aktivierte Forderung der ALPINE-Gruppe in Höhe von rund EUR 15,8 Mio wurde nicht wertberichtigt, da die ALPINE-Gruppe vom Erfolg der Anfechtung und der Werthaltigkeit der Forderung überzeugt ist. Die ALPINE-Gruppe geht allgemein davon aus, ausreichende bilanzielle Vorsorgen für diese geschäftstypischen Rechtsstreitigkeiten getroffen zu haben. Sollten Wertberichtigungen bzw. Rückstellungen nicht ausreichend getroffen worden sein, können sich durch den Ausgang solcher Rechtsstreitigkeiten erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ALPINE-Gruppe bzw. der Emittentin ergeben.

Änderungen von baurechtlichen Gesetzen, Verordnungen und Standards könnten sich erheblich negativ auf die Geschäfts- und Finanzlage sowie das Geschäftsergebnis der ALPINE-Gruppe auswirken.
Die ALPINE-Gruppe ist einer Vielzahl von zunehmend strenger werdenden baurechtlichen Gesetzen, Verordnungen und Standards in jenen Ländern unterworfen, in denen die ALPINE-Gruppe tätig ist. Die Gesetze, Verordnungen und Standards regeln sowohl einzuhaltende technische Standards als auch Arbeitsabläufe und beziehen sich unter anderem auf die Bausausführung, die Feuersicherheit, die Verwendung giftiger Substanzen, die Abfallentsorgung und die Sicherheit. Die Einhaltung dieser Vorschriften verursacht hohe Kosten und setzt die ALPINE-Gruppe Haftungsrisiken aus. Zusätzliche gesetzliche Pflichten können in der Zukunft eingeführt werden, die die Kosten für die Einhaltung der Vorschriften weiter erhöhen würden. Neue Vorschriften könnten die ALPINE-Gruppe dazu zwingen, teure Maschinen anzuschaffen, bestehende Anlagen neu auszustatten, Produkte neu zu gestalten oder andere signifikante Ausgaben zu tätigen. Die Nichteinhaltung von bestehenden oder zukünftigen Vorschriften oder Standards könnte Schadenersatzansprüche oder Strafen gegen die ALPINE-Gruppe oder den Verlust von Marktanteilen zur Folge haben. Daher könnte sich jede Änderung von baurechtlichen Gesetzen, Verordnungen oder Standards erheblich negativ auf die Geschäfts- und Finanzlage sowie das Geschäftsergebnis der ALPINE-Gruppe bzw. der Emittentin auswirken.

Die ALPINE-Gruppe unterliegt in den Staaten, in denen sie investiert ist, mannigfaltigen politischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen.
Die Emittentin ist eine nach österreichischem Recht gegründete und geführte Kapitalgesellschaft. Die Tochtergesellschaften der Emittentin sind nach österreichischem und deutschem Recht sowie nach den Rechtsordnungen der Länder, in denen die ALPINE investiert ist (vor allem den CEE und SEE Staaten), errichtet worden. Die Struktur der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften basiert auf den derzeit geltenden politischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen. Änderungen des politischen und wirtschaftlichen Systems und hinsichtlich der Gesetzgebung, der Rechtssprechung oder Verwaltungspraxis können eine Umstrukturierung der Gesellschaft notwendig machen, die sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Geschäftstätigkeit der ALPINE-Gruppe bzw. der Emittentin auswirken können.

Die ALPINE-Gruppe ist generell dem Risiko einer Änderung der steuerlichen Gesetzgebung ausgesetzt.
Die Struktur der ALPINE-Gruppe basiert auf den derzeit geltenden steuerlichen Rahmenbedingungen. Aufgrund von Änderungen in der Gesetzgebung, der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis, dem Abschluss oder der Umsetzung von Doppelbesteuerungsabkommen, der steuerlichen Situation im Allgemeinen und gewissen Veranlassungen, die von der ALPINE-Gruppe zur Aufrechterhaltung der Struktur zu treffen sind, kann die ALPINE-Gruppe einer höheren steuerlichen Belastung ausgesetzt sein, als dies in der derzeitigen Situation zu erwarten wäre. Das Risiko einer Veränderung der steuerlichen Rahmenbedingungen ist in den zentral- und osteuropäischen Ländern höher zu werten als in Westeuropa.
Die Unternehmen der ALPINE-Gruppe sind einer Vielzahl von steuerlichen Normen ausgesetzt, die teilweise erst kurz in Kraft sind und von den verschiedensten Gebietskörperschaften vollzogen werden. Es gibt für die Vollziehung kaum Präzedenzfälle, und die administrative Praxis kann unvorhersehbar sein. Oft müssen Steuerzahler gerichtliche Hilfe in Anspruch nehmen, um ihre Position gegenüber den Steuerbehörden zu verteidigen.
Daher besteht das Risiko, dass Unternehmen der ALPINE einer unvorhersehbaren und belastenden Besteuerung unterworfen werden. Zugleich ist das Steuerrisiko in den Staaten der CEE/SEE/CIS-Region erheblich höher als in anderen Staaten, deren Steuersystemen auf eine längere historische Entwicklung zurückgreifen.

Die Investitions- und Finanzpolitik der ALPINE-Gruppe kann durch einen geänderten Cash-flow aufgrund einer veränderten Steuerbelastung einem wesentlichen Wandel unterzogen sein. Überdies kann auch eine Veränderung der steuerlichen Behandlung von Eigentum an und allfälligen Ausschüttungen aus Veranlagungen in der Sphäre des Anlegers zu einer nachteiligen Entwicklung für den Anleger führen. Dazu kommt die Möglichkeit, dass eine Besteuerung anhand von Energieeffizienz eingeführt werden soll. Aus einer Änderung der Steuergesetzgebung können sich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ALPINE-Gruppe bzw. der Emittentin ergeben, wodurch die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigt sein kann, ihren Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen nachzukommen.

Bei Verzögerungen oder Mängeln in der Ausführung von Bauvorhaben können Belastungen, insbesondere aus Gewährleistungsansprüchen, Vertragsstrafen und Reputationsschäden, entstehen.
Bauprojekte im Allgemeinen und die im Rahmen eines Projekts frühzeitig auszuführenden Tiefbauarbeiten im Besonderen sind zeitkritisch und müssen zumeist innerhalb eines vom Auftraggeber vorgegebenen engen zeitlichen Rahmens durchgeführt werden. Insbesondere bei ungünstiger Witterung, unerwarteten technischen Schwierigkeiten, Schadensfällen bei der Bauausführung oder Verzögerungen des Baubeginns besteht das Risiko, dass die ALPINE den vertraglich vorgegebenen zeitlichen Rahmen für die Fertigstellung eines Projekts nicht einhalten kann. Unter Umständen erfolgt die Abnahme erst nach Durchführung umfangreicher Nachbesserungen, die nicht gesondert vergütet werden. Mitunter wird die Abnahme insgesamt verweigert. In diesen Fällen sehen Vertragsbedingungen regelmäßig eine Haftung der ALPINE vor, die zum Teil verschuldensunabhängig eintritt. Zusätzlich werden häufig Konventionalstrafen für den Fall der Nicht- oder Schlechterfüllung vereinbart. Konventionalstrafen stellen einen pauschalierten Schadenersatz dar, der oftmals nicht oder nicht zur Gänze an mitverantwortliche Subunternehmer und Lieferanten überwälzt werden kann. Da die ALPINE häufig vertraglich zur Vorleistung verpflichtet ist, besteht des Weiteren das Risiko einer Geltendmachung von Einreden seitens des Auftraggebers. Eine Häufung derartiger, von der ALPINE-Gruppe nicht oder nur teilweise zu beeinflussender Sachverhalte kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ALPINE-Gruppe bzw. der Emittentin erheblich nachteilig beeinträchtigen.

Die ALPINE-Gruppe ist Ziel kartellrechtlicher Untersuchungen in Slowenien und könnte auch darüber hinaus Ziel kartellrechtlicher Untersuchungen und Sanktionen werden.
In der Baubranche wurden in der jüngeren Vergangenheit eine Reihe kartellbehördlicher Ermittlungen auf nationaler und internationaler Ebene durchgeführt. In Slowenien wurde 2010 die Niederlassung der ALPINE-Gruppe neben anderen Unternehmen der Branche zum Ziel von Untersuchungen der Kartellbehörden. Es besteht die Möglichkeit, dass die ALPINE-Gruppe darüber hinaus Ziel kartellrechtlicher Verfahren oder wettbewerbsbehördlicher Untersuchungen wird. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Beteiligung der ALPINE-Gruppe an privaten und öffentlichen Ausschreibungen, an denen nur eine begrenzte Zahl von Wettbewerbern teilnehmen. In diesen Konstellationen besteht grundsätzlich immer das Risiko, dass Kartellbehörden, Wettbewerber oder Kunden kartellrechtlich relevante Absprachen zwischen den Bietern vermuten und entsprechende Maßnahmen einleiten. Etwaige hieraus resultierende Strafen oder Schadenersatzforderungen sowie damit verbundene Reputationsschäden könnten die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ALPINE-Gruppe bzw. der Emittentin erheblich negativ beeinträchtigen.

Bei der Abrechnung von Bauleistungen kann es zu rechtlichen Auseinandersetzungen mit den Auftraggebern kommen.
Die für erbrachte Bauleistungen vereinbarte Vergütung ist nicht selten strittig, insbesondere wenn Schwierigkeiten oder Verzögerungen bei der Bauausführung auftreten und unklar ist, wer diese zu verantworten hat. Ähnliche Auseinandersetzungen können entstehen, wenn das Bauunternehmen auf Anweisung des Auftraggebers zusätzliche Leistungen erbringt, ohne dass diese Leistungen vertraglich im Einzelnen geregelt sind. Teilweise wird die vereinbarte Vergütung aufgrund mangelnder Zahlungsmoral oder Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers nicht oder nur verzögert geleistet. Da die ALPINE-Gruppe einen wesentlichen Teil ihrer Forderungen erst nach Erbringung der Bauleistungen geltend machen kann, fehlt ihr grundsätzlich die Möglichkeit, den Auftraggeber durch Verweigerung der Leistung zur Zahlung zu zwingen. Stattdessen ist sie in diesen Fällen auf die gerichtliche Durchsetzung ihrer Ansprüche angewiesen. Umgekehrt kommt es vor, dass die ALPINE-Gruppe vom Auftraggeber auf Schadenersatz oder Zahlung vertraglich vereinbarter Vertragsstrafen geklagt wird. Die ALPINE ist daher im üblichen Geschäftsverlauf in eine Reihe von Rechtstreitigkeiten mit zum Teil hohen Streitwerten verwickelt, deren Ausgang oftmals nur schwer einzuschätzen ist, die nicht selten lange Zeit in Anspruch nehmen und nicht in allen Fällen erfolgreich für die ALPINE-Gruppe enden. Daraus resultierende Aufwendungen oder Forderungsausfälle können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ALPINE-Gruppe bzw. der Emittentin erheblich nachteilig beeinträchtigen.

Die Verletzung von Schutzrechten Dritter bzw. die Verletzung von Schutzrechten der ALPINE-Gruppe durch Dritte können erheblich negative Auswirkungen auf die Geschäfte der ALPINE-Gruppe haben.
Sollte die ALPINE-Gruppe Schutzrechte Dritter verletzen, insbesondere Patente und Gebrauchsmuster, könnte dies zu (außer)gerichtlichen Unterlassungs- oder Schadenersatzansprüchen der Rechteinhaber gegen den Konzern führen. Dies hätte zur Folge, dass die ALPINE-Gruppe Baugeräte und -stoffe, Technologien oder Prozesse, die Gegens-

tand von Schutzrechten sind, künftig nicht mehr oder nur gegen Zahlung einer Lizenzgebühr nutzen darf. Umgekehrt ist denkbar, dass Schutzrechte der ALPINE-Gruppe durch Dritte verletzt werden, was sich negativ auf die Wettbewerbsfähigkeit der ALPINE-Gruppe auswirken und/oder kostspielige rechtliche Schritte erfordern könnte. Der Eintritt einer oder mehrerer der vorgenannten Risiken könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ALPINE-Gruppe bzw. der Emittentin wesentlich nachteilig beeinflussen.

2. Wertpapierbezogene Risikofaktoren

Jeder Anleger trägt das Risiko der Veranlagungsentscheidung.
Die Entscheidung der potentiellen Anleger, die Teilschuldverschreibungen zu zeichnen, sollte sich an den Lebens- und Einkommensverhältnissen, den Anlageerwartungen und der langfristigen Bindung des eingezahlten Kapitals orientieren. Wenn Anleger die Teilschuldverschreibungen, die mit ihnen verbundenen Risiken oder ihre Ausstattung nicht verstehen oder das damit verbundene Risiko nicht abschätzen können, sollten sie fachkundige Beratung einholen und erst dann über die Veranlagung entscheiden.

Die Anleihegläubiger sind dem Risiko der strukturellen Nachrangigkeit der Teilschuldverschreibungen gegenüber anderen von der Emittentin und deren Tochtergesellschaften aufgenommenen Finanzierungen ausgesetzt.
Von der Emittentin und deren Tochtergesellschaften aufgenommene Fremdfinanzierungen sind in geringem Ausmaß durch Aktiva besichert. Die Anleihegläubiger sind hingegen unbesicherte Gläubiger der Gesellschaft, die im Fall eines Konkurses einen nachrangigen Zugriff auf die Aktiva der ALPINE haben. Gläubiger der Teilschuldverschreibungen können im Fall einer Insolvenz der Emittentin möglicherweise überhaupt keine Zahlungen von der Emittentin erhalten.
Die Emittentin hält sowohl direkte als auch indirekte Beteiligungen im In- und Ausland. In ihrer Funktion als Holdinggesellschaft hat die Emittentin eine schlechtere Position als Gläubiger der Tochtergesellschaften. Bei der Rückzahlung von Verbindlichkeiten der Tochtergesellschaften werden Forderungen der Emittentin nachrangig behandelt, sodass dies negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben kann.

Anleger unterliegen im Hinblick auf die Emittentin dem Kreditrisiko.
Bei festverzinslichen Wertpapieren besteht die Gefahr, dass aufgrund der Zahlungsunfähigkeit einer Emittentin die Verpflichtungen aus der Emission der Teilschuldverschreibungen nicht mehr erfüllt werden können. Die Zahlungsunfähigkeit einer Emittentin kann somit zum Ausfall von Zinszahlungen und zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

Anleger sind dem Risiko von Kursschwankungen der Teilschuldverschreibungen (Kursrisiko) ausgesetzt.
Eine Änderung des Zinsniveaus führt bei bestehenden festverzinslichen Anleihen zu Kursänderungen. Steigende Zinsen führen dabei zu fallenden Anleihenkursen. Je länger die Restlaufzeit einer Anleihe ist, umso stärker ist die Kursänderung bei Verschiebungen des Zinsniveaus. Anleiheinvestoren, die Teilschuldverschreibungen während der Laufzeit der Anleihe veräußern möchten, sind somit dem Risiko von Kursverlusten aufgrund eines Anstieges des Zinsniveaus ausgesetzt.

Anleger sind dem Risiko ausgesetzt, dass sich kein liquider Markt für die Teilschuldverschreibungen entwickelt oder der Handel ausgesetzt wird, und aufgrund eines Widerrufs der Notierung oder einer Aussetzung des Handels mit den Teilschuldverschreibungen kann es zu verzerrter Preisbildung oder zur Unmöglichkeit des Verkaufs der Teilschuldverschreibungen kommen.
Die Liquidität (Handelbarkeit) von Teilschuldverschreibungen wird von verschiedenen Faktoren wie beispielsweise Emissionsvolumen, Ausstattung und Marktsituation beeinflusst. Die Teilschuldverschreibungen sollen im Geregelten Freiverkehr an der Wiener Börse notieren. Unabhängig von einer Börsenotierung kann jedoch nicht gewährleistet werden, dass sich ein liquider Sekundärmarkt für die Anleihe entwickelt und/oder anhält. In einem illiquiden Markt kann es vorkommen, dass Anleiheinvestoren die Teilschuldverschreibungen nicht jederzeit oder nicht zu einem ihrer Erwartungshaltung entsprechenden Marktpreis verkaufen können. Eine Zulassung der Teilschuldverschreibungen zum Handel an einem geregelten Markt (wie an der Wiener Börse und/oder der Luxemburger Börse) kann darüber hinaus aus einer Vielzahl von Gründen widerrufen werden (z.B. aufgrund Entscheidung des Börseunternehmens oder der Aufsichtsbehörde oder auf Antrag der Emittentin) und/oder die Teilschuldverschreibungen können durch das Börseunternehmen und/oder die FMA vom Handel ausgesetzt werden (z.B. wenn bestimmte Preisgrenzen überschritten werden, gesetzliche Bestimmungen verletzt werden, bei operationellen Problemen der Börse, im Fall der Veröffentlichung kursrelevanter Informationen oder allgemein, wenn dies erforderlich ist, um einen funktionierenden Markt oder die Interessen der Anleihegläubiger zu gewährleisten). Wenn der Handel ausge-

setzt wird, hat dies typischerweise zur Folge, dass bereits erteilte Orders verfallen. Die Emittentin hat keinen Einfluss auf den Widerruf oder die Aussetzung des Handels (ausgenommen dies geht auf eine Handlung der Emittentin zurück) und das Risiko daraus trifft die Anleihegläubiger. Schließlich sollten Anleihegläubiger beachten, dass weder der Widerruf noch die Aussetzung des Handels notwendigerweise ausreichende oder taugliche Mittel sind, um Markt- oder Preisstörungen hintanzuhalten oder die Interessen der Anleihegläubiger zu wahren. Wenn es z.B. zu einer Handelsaussetzung wegen der Veröffentlichung von preisrelevanten Informationen kommt, kann es sein, dass der Preis der Teilschuldverschreibungen bereits beeinflusst wurde, bevor der Handel ausgesetzt wird. All dies kann zur Folge haben, dass die Handelspreise nicht dem Wert der Teilschuldverschreibungen entsprechen und die Teilschuldverschreibungen nicht oder nur zu einem Wert verkauft werden können, der unter dem Betrag des vom Anleihegläubiger für den Erwerb der Teilschuldverschreibungen eingesetzten Kapitals oder dem Wert der Teilschuldverschreibungen zum Verkaufszeitpunkt liegt. Insbesondere dürfen Anleihegläubiger nicht darauf vertrauen, die Teilschuldverschreibungen zu einem bestimmten Zeitpunkt zu einem bestimmten Wert verkaufen zu können.

Die Emittentin kann Transaktionen tätigen, die nicht im Interesse der Anleihegläubiger sind, wie etwa weitere Verbindlichkeiten aufnehmen, die gleichrangig mit den Teilschuldverschreibungen sind.
Die Interessen der Emittentin und jene der Anleihegläubiger sind nicht deckungsgleich. So könnten zukünftige Geschäfte und Transaktionen der Emittentin oder der ALPINE-Gruppe einen nachteiligen Einfluss auf die Position der Anleihegläubiger haben. Insbesondere unterliegt die Emittentin im Zusammenhang mit der Ausgabe der Teilschuldverschreibungen keinen Beschränkungen hinsichtlich ihrer Fähigkeit, weitere Verbindlichkeiten aufzunehmen, die mit ihren Verbindlichkeiten aus oder in Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen gleichrangig sind. Jede weitere Aufnahme von Verbindlichkeiten könnte einen nachteiligen Einfluss auf den Marktpreis der Teilschuldverschreibungen haben, erhöht die Wahrscheinlichkeit einer Verzögerung von Kuponzahlungen auf die Teilschuldverschreibungen und/oder könnte den von den Anleihegläubigern erzielbaren Betrag im Falle einer Insolvenz der Emittentin verringern.

Bei einer zukünftigen Geldentwertung (Inflation) könnte sich die reale Rendite der Anlage verringern.
Das Inflationsrisiko bezeichnet die Möglichkeit, dass der Wert von Vermögenswerten (wie zum Beispiel von den Teilschuldverschreibungen) oder den Einnahmen daraus sinkt, wenn die Kaufkraft einer Währung auf Grund von Inflation schrumpft. Durch Inflation verringert sich der Wert des Ertrags. Übersteigt die Inflationsrate die für die Teilschuldverschreibungen bezahlten Zinsen, ist die Rendite der Teilschuldverschreibungen negativ.

Die Bonität der Emittentin kann sich während der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen verändern (Bonitätsänderungsrisiko).
Die Bonität einer Emittentin hat einen wesentlichen Einfluss auf das Kursverhalten der Teilschuldverschreibungen einer Emittentin. Verschlechtert sich die Bonität einer Emittentin, kann dies zu einem geringeren Kurswert der emittierten Anleihe und in der Folge zu Verlusten bei Anlegern führen, welche die Teilschuldverschreibungen während der Laufzeit der Anleihe veräußern.

Die Teilschuldverschreibungen unterliegen nicht dem System der Einlagensicherung.
Forderungen aus den Teilschuldverschreibungen gegen die Emittentin sind nicht Gegenstand der Einlagensicherung der Banken. Anleger sind daher dem Insolvenzrisiko der Emittentin ausgesetzt.

Wird der Erwerb der Teilschuldverschreibungen fremdfinanziert, kann dies die Höhe des möglichen Verlusts erheblich erhöhen. Die Emittentin rät von einem Kauf der Teilschuldverschreibungen auf Kredit ab.
Laufende Zahlungen auf die Teilschuldverschreibungen können unter dem Zinssatz eines allenfalls aufgenommenen Kredites liegen. Anleger können sich daher nicht darauf verlassen, dass Kreditverbindlichkeiten (samt Zinsen) mit Erträgen aus den Teilschuldverschreibungen oder aus dem Verkaufserlös der Teilschuldverschreibungen rückgeführt werden können. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko erheblich. Von kreditfinanzierten Ankäufen der Teilschuldverschreibungen ist grundsätzlich abzuraten.

Die Emittentin kann die Teilschuldverschreibungen aus Steuergründen kündigen.
Die Emittentin ist nach § 5 (2) der Bedingungen der Teilschuldverschreibungen aus steuerlichen Gründen berechtigt, die Teilschuldverschreibungen zu kündigen. Im Fall einer Kündigung und vorzeitigen Rückzahlung unterliegen Anleihegläubiger dem Risiko, dass der Ertrag der Teilschuldverschreibungen geringer ausfällt als erwartet.

Anleger sind dem Risiko ausgesetzt, dass eine Wiederveranlagung nur zu schlechteren Konditionen erfolgen kann.
Im Falle eines vorzeitigen Verkaufes, bei Tilgung am Ende der Laufzeit sowie bei vorzeitiger Kündigung der Teilschuldverschreibungen ist nicht sichergestellt, dass der Investor eine Wiederveranlagungsmöglichkeit zu zumindest gleichwertigen Konditionen finden wird.

Transaktionskosten und Spesen können die Rendite der Teilschuldverschreibungen erheblich verringern.
Kauf, Verwahrung und Verkauf der Teilschuldverschreibungen können Provisionen, Gebühren und andere Transaktionskosten auslösen, die zu einer erheblichen Kostenbelastung führen und insbesondere bei kleinen Auftragswerten überdurchschnittlich hoch sein können. Durch die Kostenbelastung können die Ertragschancen erheblich vermindert werden. Anleger werden aufgefordert, sich vor dem Kauf oder Verkauf von Teilschuldverschreibungen über die konkrete Kostenbelastung zu informieren.

Die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in Teilschuldverschreibungen sollten sorgfältig bedacht werden.
Zinszahlungen für Teilschuldverschreibungen sowie von einem Anleger bei Verkauf oder Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen realisierte Gewinne können im Heimatland des Anlegers oder in anderen Ländern zu versteuern sein oder sonstigen Abgaben oder Gebühren unterliegen. Potenzielle Anleger sollten sich bei Unsicherheiten über die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in Teilschuldverschreibungen an ihren Steuerberater wenden. Außerdem können sich die geltenden Steuervorschriften in Zukunft zuungunsten der Anleger ändern.

Investoren sind vom Funktionieren der Clearingsysteme abhängig.
Die Sammelurkunde, welche die Teilschuldverschreibungen verbrieft, wird von der OeKB als Wertpapiersammelbank verwahrt. Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile oder -rechte an der Sammelurkunde zu. Anleihegläubiger sind hinsichtlich Übertragung der Teilschuldverschreibung vom Funktionieren der entsprechenden Prozesse abhängig. Solange die Teilschuldverschreibungen durch die Sammelurkunde verbrieft sind, wird die Emittentin ihren Zahlungsverpflichtungen im Hinblick auf die Teilschuldverschreibungen durch Zahlungen an die Zahlstelle zur Weiterleitung an die Wertpapiersammelbank und die Clearingsysteme oder an deren Order zur Gutschrift für die jeweiligen Kontoinhaber nachkommen. Die Zahlung an die Clearingsysteme oder an deren Order befreit die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlung von ihren entsprechenden Verbindlichkeiten aus den Teilschuldverschreibungen. Anleihegläubiger sind daher auch in Bezug auf Zahlungen vom Funktionieren der entsprechenden Prozesse bei der Wertpapiersammelbank und den Clearingsystemen abhängig.

Die Emittentin oder die Syndikatsbanken können Transaktionen tätigen, die nicht im Interesse der Anleihegläubiger sind, oder es kann aus anderen Gründen zu Interessenskonflikten zwischen der Emittentin und den Wertpapierinhabern kommen.
Die Interessen der Emittentin und jene der Anleihegläubiger sind nicht deckungsgleich. So können weitere Fremdkapitalemissionen der Emittentin bzw. der ALPINE-Gruppe einen nachteiligen Einfluss auf den Marktpreis der Teilschuldverschreibungen haben.

Es ist möglich, dass die Syndikatsbanken und die mit ihnen verbundenen Unternehmen die ALPINE finanzieren. Die Emittentin ist auch berechtigt, Geschäfte abschließen, die die Teilschuldverschreibungen direkt oder indirekt betreffen, und sie kann in Bezug auf diese Geschäfte genauso handeln, wie wenn die Teilschuldverschreibungen nicht ausgegeben worden wären. Diese Geschäfte können einen negativen Einfluss auf die Preisentwicklung der Teilschuldverschreibungen haben. Die Emittentin trifft keine Pflicht, Wertpapierinhaber über derartige Geschäfte zu verständigen, selbst wenn diese Transaktionen dazu geeignet sind, den Marktpreis der Teilschuldverschreibungen zu beeinflussen. Wertpapierinhaber sollten sich stets selbst über die Entwicklung der Marktpreise informieren.

Die Emittentin oder die Syndikatsbanken können unter gewissen Voraussetzungen von der Emission zurücktreten.
Das Angebot der Teilschuldverschreibungen unterliegt der Bedingung, dass die Syndikatsbanken bis zum Valutatag von der Emission zurücktreten können, wenn eine Änderung in den nationalen oder internationalen, finanzwirtschaftlichen, politischen, rechtlichen oder steuerlichen Bedingungen oder eine Katastrophen- oder Notfallsituation eingetreten ist, sodass nach Ansicht der Syndikatsbanken eine Emission der Teilschuldverschreibungen zu den gewünschten Konditionen nicht darstellbar ist. Die Emittentin kann von der Anleiheemission nach allgemeinem österreichischen Zivilrecht aus wichtigem Grund bis zum Valutatag zurücktreten. Potentielle Investoren könnten sich daher aus diesen Gründen kurzfristig außerstande sehen, eine Investition in die Teilschuldverschreibungen wie geplant vorzunehmen.

Nachteilige Folgen, die sich aus Konzentrationen oder Wechselwirkungen gleichartiger und verschiedenartiger Risikofaktoren ergeben (Konzentrationsrisiko), könnten zu einer wechselseitigen Verstärkung von in diesem Prospekt beschriebenen Risikofaktoren führen.
Unter dem Konzentrationsrisiko sind die möglichen nachteiligen Folgen zu verstehen, die sich aus Konzentrationen oder Wechselwirkungen gleichartiger und verschiedenartiger Risikofaktoren oder Risikoarten ergeben könnten. Das Konzentrationsrisiko kann insbesondere andere in diesem Prospekt beschriebene Risiken verstärken und einen erheblich nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Dadurch kann die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen werden, ihren Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen nachzukommen.

Änderungen der anwendbaren Gesetze, Verordnungen oder der Verwaltungspraxis können negative Auswirkungen auf die Emittentin, die Teilschuldverschreibungen und die Anleger haben.
Die Anleihebedingungen der Teilschuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht, wie es zum Datum des Prospekts in Geltung steht. Es können keine Zusicherungen hinsichtlich der Auswirkungen möglicher Gerichtsentscheidungen oder Änderungen österreichischen Rechts (oder des in Österreich anwendbaren Rechts) oder der Verwaltungspraxis nach dem Datum dieses Prospekts gegeben werden und Anleger sind dem Risiko ausgesetzt, dass diese Entscheidungen und/oder Änderungen negative Auswirkungen auf die Emittentin, die Teilschuldverschreibungen und die Anleger haben.

IV. ANGABEN ZUR EMITTENTIN

1. Verantwortliche Personen

1.1. Alle Personen, die für die im Prospekt gemachten Angaben bzw. für bestimmte Abschnitte des Prospekts verantwortlich sind. Im letzteren Fall sind die entsprechenden Abschnitte aufzunehmen. Im Falle von natürlichen Personen, zu denen auch Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane der Emittentin gehören, sind der Name und die Funktion dieser Person zu nennen. Bei juristischen Personen sind Name und eingetragener Sitz der Gesellschaft anzugeben.

Für die inhaltliche Richtigkeit aller in diesem Kapitalmarktprospekt gemachten Angaben übernimmt die ALPINE Holding GmbH ("Gesellschaft", "Emittentin" bzw. "ALPINE") mit Sitz in Wals-Siezenheim, Alte Bundesstraße 10, 5071 Wals bei Salzburg, beim Landesgericht Salzburg eingetragen zu Firmenbuchnummer FN 36605 g, als Emittentin die Verantwortung.

1.2. Erklärung der für das Registrierungsformular verantwortlichen Personen, dass sie die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Registrierungsformular genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen weggelassen werden, die die Aussage des Registrierungsformulars wahrscheinlich verändern können. Ggf. Erklärung der für bestimmte Abschnitte des Registrierungsformulars verantwortlichen Personen, dass sie die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass die in dem Teil des Registrierungsformulars genannten Angaben, für die sie verantwortlich sind, ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen weggelassen werden, die die Aussage des Registrierungsformulars wahrscheinlich verändern können.

Die Gesellschaft, vertreten durch den Geschäftsführer, erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussagen des Prospekts verändern können.

2. Abschlussprüfer

2.1. Namen und Anschrift der Abschlussprüfer der Emittentin, die für den von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum zuständig waren (einschließlich der Angabe ihrer Mitgliedschaft in einer Berufsvereinigung).

2.1.1. Konzernabschluss nach IFRS zum 31.12.2010

Der Konzernabschluss gemäß IFRS zum 31.12.2010 wurde von Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH, Renngasse 1/ Freyung, Postfach 18, 1013 Wien, Österreich, nach den in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung und den vom International Auditing and Assurance Standards Board der International Federation of Accountants herausgegebenen International Standards on Auditing geprüft und am 11.04.2011 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk mit Ergänzung versehen.

2.1.2. Konzernabschluss nach IFRS zum 31.12.2009

Der Konzernabschluss gemäß IFRS zum 31.12.2009 wurde von Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH, Renngasse 1/ Freyung, Postfach 18, 1013 Wien, Österreich, nach den in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung und den vom International Auditing and Assurance Standards Board der International Federation of Accountants herausgegebenen International Standards on Auditing geprüft und am 29. März 2010 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk mit Ergänzung versehen.

2.1.3. Mitgliedschaft

Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH ist Mitglied der österreichischen Kammer der Wirtschaftstreuhänder.

2.2. Wurden Abschlussprüfer während des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums abberufen, nicht wieder bestellt oder haben sie ihr Mandat niedergelegt, so sind entsprechende Einzelheiten offen zu legen, wenn sie von wesentlicher Bedeutung sind

Während des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraumes wurde kein Abschlussprüfer entlassen, nicht wieder bestellt oder hat das Mandat niedergelegt.

3. Ausgewählte Finanzinformationen

3.1. Ausgewählte historische Finanzinformationen über die Emittentin sind für jedes Geschäftsjahr für den Zeitraum vorzulegen, der von den historischen Finanzinformationen abgedeckt wird und für jeden späteren Zwischenberichtszeitraum, und zwar in derselben Währung wie die Finanzinformationen.

Die nachfolgenden Unternehmensdaten zum 31.12.2010 bzw. für das Geschäftsjahr 2010 sowie zum 31.12.2009 bzw. für das Geschäftsjahr 2009 sind in wesentlichen Teilen aus den Konzernabschlüssen der Emittentin abgeleitet.

Kennzahlen

	2010	**2009**
Bauleistung (in TEUR)	**3.201.142**	**3.364.920**
davon Österreich (in TEUR)	1.521.038	1.601.695
davon Deutschland (in TEUR)	695.843	661.580
davon übriges Ausland (in TEUR)	984.261	1.101.645
Auftragsbestand (in TEUR)	**3.322.657**	**3.371.801**
EBIT = Ergebnis der betrieblichen Tätigkeit (in TEUR)	**47.914**	**56.859**
EBT = Ergebnis vor Steuern (in TEUR)	**23.673**	**22.617**
Ergebnis nach Steuern (in TEUR)	**17.199**	**16.428**
betrieblicher Cashflow (in TEUR)	**100.435**	**127.510**
Bilanzsumme (in TEUR)	**2.301.039**	**2.064.350**
Eigenkapital (in TEUR)	**411.704**	**397.197**
EBIT Marge	**1,5%**	**1,7%**
Return on Equity (ROE)	**5,8%**	**5,8%**
Return on Assets (ROA)	**0,7%**	**0,8%**
Eigenkapitalquote	**17,9%**	**19,2%**
Fremdkapitalquote	**82,1%**	**80,8%**
durchschnittlicher Beschäftigtenstand	**15.057**	**15.234**
davon Österreich	7.590	7.588
davon Deutschland	2.249	2.094
davon übriges Ausland	5.218	5.552
Bauleistung pro Mitarbeiter (in TEUR)	**213**	**221**
Bruttoverschuldung (in TEUR)	512.426	412.090
- Kassa/Bank (in TEUR)	265.638	200.206
Nettoverschuldung = Net debt (in TEUR)	**246.788**	**211.884**

3.2. Werden ausgewählte Finanzinformationen für Zwischenberichtszeiträume vorgelegt, so sind auch Vergleichsdaten für den gleichen Zeitraum des vorhergehenden Geschäftsjahres vorzulegen, es sei denn, die Anforderung der Beibringung vergleichbarer Bilanzinformationen wird durch die Vorlage der Bilanzdaten zum Jahresende erfüllt.

Nicht zutreffend.

4. Risikofaktoren

Hervorgehobene Offenlegung von Risikofaktoren, die die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen können, ihren Verpflichtungen im Rahmen der Wertpapiere gegenüber den Anlegern nachzukommen (unter der Rubrik "Risikofaktoren").

Es wird auf Abschnitt III. dieses Prospektes (Risikofaktoren) verwiesen.

5. Angaben über die Emittentin

5.1. Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung der Emittentin

Das Unternehmen ALPINE (Vorgängerin der ALPINE Bau GmbH) wurde im September 1965 durch die Familie Pappas gegründet.

Anfang der 70er Jahre des 20. Jahrhunderts erhielt die ALPINE, die mit 28 Mitarbeitern begonnen hatte, erste größere Aufträge und expandierte. Zudem wurde die Zahl der Mitarbeiter auf 200 erhöht. Von Salzburg ausgehend baute das Unternehmen Zweigstellen in den einzelnen Bundesländern auf.

1976 erhielt ALPINE den Zuschlag für den Bau eines Teilabschnitts der Tauernautobahn; 1979 den Auftrag für den Bau des Kraftwerks Nußdorf am Inn in Deutschland. Der Bau eines weiteren Kraftwerks nördlich der griechischen Stadt Kavala 1982 zählte zu den ersten Großprojekten außerhalb Österreichs und Deutschlands.

Im Jahr 1985 begann die Expansion ins Ausland mit der Gründung einer Niederlassung in München. Zudem begann ALPINE mit Zukäufen anderer Unternehmen, etwa der Montana Baugesellschaft. Zu dieser Zeit unterhielt ALPINE bereits Geschäftsbeziehungen zu Italien, Griechenland, Tschechien, Polen, der Türkei, Kroatien, Rumänien, Bosnien, Mazedonien und China. Ein Jahr später übernahm ALPINE mehrere Baugesellschaften, unter ihnen Kapsreiter und Heuberger. Zehn Jahre später übernahm ALPINE darüber hinaus die Mayreder Bau GmbH und die Ferro-Betonit-Werke AG.

Im Jahr 2000 wurde die Alpine Bauges.m.b.H mit der Mayreder Bau GmbH zur Alpine Mayreder Bau GmbH verschmolzen. Zwei Jahre später erfolgt die Übernahme der Universale Bau GmbH.

2006 wird die Alpine Mayreder Bau GmbH mehrheitlich durch die spanische FCC (Fomento de Construcciones y Contratas) übernommen. Im selben Jahr erhielt sie als Teil des Bonaventura-Konsortiums den Zuschlag für das erste österreichische PPP-Autobahn-Projekt mit einem Volumen von 933 Millionen Euro.

2007 schließlich wurde die Alpine Mayreder Bau GmbH in ALPINE Bau GmbH umbenannt.

Die ALPINE ist derzeit in über 30 Ländern weltweit tätig, zumeist durch eigene Niederlassungen oder Tochterunternehmen. Die Heimmärkte der ALPINE bilden Österreich, Deutschland und die Schweiz. Dabei gilt Österreich immer noch als der wichtigste Markt mit einem Anteil an der gesamten Bauleistung 2010 von rund 48 %. Auch in Deutschland zählt ALPINE zu den größten Baufirmen des Landes. Der Anteil Deutschlands an der Gesamtbauleistung der ALPINE beträgt für das Jahr 2010 rund 22 %. Daneben konnte ALPINE ihre Stellung auf internationaler Ebene weiter festigen. Die Märkte Nordosteuropa, Südosteuropa, Asien sowie der arabische Raum wurden in den letzten Jahren ausgebaut. Zahlreiche Projekte in sämtlichen Sparten, in denen ALPINE tätig ist, konnten realisiert werden. In der Sparte Sportstättenbau wurden zahlreiche internationale Aufträge, wie der Bau von drei Stadien für die Fußballeuropameisterschaft 2012 in Polen gewonnen. Der Anteil der Länder Nordost- und Südosteuropas an der Bauleistung liegt bei rund 23 %. Auf das restliche Ausland, den arabischen Raum und Asien entfallen rund 7 % der Bauleistung.

5.1.1. Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin;

Emittentin ist die ALPINE Holding GmbH mit dem Sitz in Wals-Siezenheim und der Geschäftsanschrift Alte Bundesstraße 10, 5071 Wals bei Salzburg, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Salzburg zu FN 36605 g. Im Geschäftsverkehr tritt die Gesellschaft auch unter der Kurzbezeichnung "ALPINE" auf.

5.1.2. Ort der Registrierung der Emittentin und ihre Registrierungsnummer;

Die Emittentin ist beim Landesgericht Salzburg unter der Firmenbuchnummer FN 36605 g eingetragen.

5.1.3. Datum der Gründung und Existenzdauer der Emittentin, soweit diese nicht unbefristet ist;

Die Gesellschaft ist im Juli 1992 durch Umwandlung der AM-Bauholding Beteiligungs Aktiengesellschaft entstanden und war seit 24.10.1998 unter der Firma Alpine Holding GmbH im Firmenbuch des Landesgerichts Salzburg unter FN 36605 g eingetragen. Anfang 2011 wurde die Gesellschaft von Alpine Holding GmbH in ALPINE Holding GmbH umbenannt. Die Gesellschaft wurde auf unbestimmte Zeit errichtet.

5.1.4. Sitz und Rechtsform der Emittentin; Rechtsordnung, in der sie tätig ist; Land der Gründung der Gesellschaft; Anschrift und Telefonnummer ihres eingetragenen Sitzes (oder Hauptort der Geschäftstätigkeit, falls nicht mit dem eingetragenen Sitz identisch);

Die Emittentin ist eine in Österreich nach österreichischem Recht errichtete Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der Sitz der Gesellschaft ist in Wals-Siezenheim, Österreich. Die Geschäftsanschrift lautet Alte Bundesstraße 10, 5071 Wals bei Salzburg, Österreich. Die Telefonnummer der Gesellschaft lautet 0662/85 82.

5.1.5. Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die in erheblichem Maße für die Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind.

Die Entwicklung der ALPINE-Gruppe seit dem letzten Bilanzstichtag 31.12.2010 weicht nicht wesentlich von der üblichen Entwicklung der letzten Jahre ab. Sowohl die Verlustsituation als auch die Erhöhung der Nettoverschuldung sind im wesentlichen durch die den Bausektor bestimmende Saisonalität erklärbar. Einer im Vergleich zum Vorjahr gestiegenen Bauleistung steht eine negative Ergebnisabweichung gegenüber, die aber vor allem durch ein übermäßig gutes Finanzergebnis des letzten Jahres bedingt ist.

Bei den per Dezember 2010 negativ eingeschätzten Projekten ergaben sich in den ersten 3 Monaten des heurigen Jahres keine wesentlichen weiteren Verschlechterungen.

5.2. Investitionen

5.2.1. Beschreibung der wichtigsten Investitionen seit dem Datum der Veröffentlichung des letzten Jahresabschlusses.

Der Emittentin sind keine wesentlichen Investitionen in diesem Zeitraum bekannt.

5.2.2. Angaben über die wichtigsten künftigen Investitionen der Emittentin, die von seinen Verwaltungsorganen bereits fest beschlossen sind.

Nicht anwendbar.

5.2.3. Angaben über voraussichtliche Quellen für Finanzierungsmittel, die zur Erfüllung der in 5.3.2 genannten Verpflichtungen erforderlich sind.

Nicht anwendbar.

6. Geschäftsüberblick

6.1. Haupttätigkeitsbereiche

6.1.1. Beschreibung der Haupttätigkeiten der Emittentin unter Angabe der wichtigsten Arten der vertriebenen Produkte und/oder erbrachten Dienstleistungen; und

Die ALPINE-Gruppe ist in sämtlichen Bereichen der Bauindustrie tätig. Ihre Geschäftsfelder gliedern sich in Hoch- und Kraftwerksbau, Tiefbau, Kommunikation/Energie und Übrige Bausparten.

Geschäftsfeld Hoch- und Kraftwerksbau
Mit dem Geschäftsfeld Hoch- und Kraftwerksbau, das 35,4% der Bauleistung des Unternehmens ausmacht (2010), ist die ALPINE-Gruppe im gesamten Leistungsspektrum des Hoch- und Kraftwerksbaus tätig: Wohn-, Gewerbe- und Industriebau, Stadien- und Sportstättenbau, Spezialhochbau (z.B. Flughäfen, Bahnhöfe oder historische Bauten), Bürobau und öffentliche Gebäude sowie alle Vor- und Nacharbeiten aus dem Baunebengewerbe. Als Generalunternehmer übernimmt die ALPINE-Gruppe sämtliche Tätigkeiten von der Projektentwicklung über Planung, Finanzierung bis hin zur Veräußerung.

Nachfolgend eine Zusammenfassung der Bereiche/Sparten des Geschäftsfeldes Hoch- und Kraftwerksbau:

- **Wohnbau**: Dieser Bereich besteht in der Errichtung schlüsselfertiger Wohnhäuser und Siedlungen.
- **Gewerbe- und Industriebau**: Der Gewerbe- und Industriebau befasst sich z.B. mit dem Bau von Einkaufzentren und Geschäftslokalen, Fabriken und Lagerhallen, touristischen Unterkünften, privaten Spitälern und Sanatorien, Freizeit- und Veranstaltungszentren oder mit der Errichtung von landwirtschaftlichen Nutzbauten.
- **Stadien- und Sportstättenbau**: Dieser Bereich betrifft den Bau von Stadien und Sportstätten.
- **Spezialhochbau**: In der Sparte Spezialhochbau errichtet die ALPINE-Gruppe Bahnhöfe, Flughäfen, Werften, Tankanlagen, Umspannwerke, Sende-/Empfangsanlagen und historische Bauten.
- **Bürobau**: Dieser Bereich beschäftigt sich mit der Errichtung von Bürogebäuden.
- **Öffentliche Gebäude**: Die Sparte öffentliche Gebäude umfasst den Bau von Bildungsstätten, Ausstellungsbauten, öffentlichen Spitälern, Heimen, Gebäuden der öffentlichen Verwaltung und von Regierungen, Haftanstalten sowie militärische Anlagen.
- **Baunebengewerbe**: Zum Baunebengewerbe gehören alle vor- und nachgelagerten baunahen Tätigkeiten wie Elektroinstallationen, Dachdeckerarbeiten, Bewehrungsarbeiten oder Betriebstätigkeiten.
- **Kraftwerksbau**: In der Sparte Kraftwerksbau errichtet die ALPINE-Gruppe vor allem Wasser- und Braunkohlekraftwerke.

Geschäftsfeld Tiefbau
Das Geschäftsfeld Tiefbau ist das größte Geschäftsfeld der ALPINE-Gruppe; mit ihm erwirtschaftet die ALPINE-Gruppe 47,6% ihrer Bauleistung (2010). Das Leistungsspektrum dieses Segments reicht vom Straßenbau über den Bahnbau, den sonstigen Tiefbau (z.B. Sport- und Freizeitanlagen, Deponien), Brückenbau und Untertagebau bis hin zum Spezialtiefbau (z.B. Pfähle, Bodenverbesserungen, Baugrubenlösungen etc).

Im Folgenden ein Überblick über die Bereiche/Sparten des Geschäftsfeldes Tiefbau:

- **Straßenbau**: ALPINE ist seit der Unternehmensgründung 1965 im Straßenbau tätig, wobei die Aktivitäten der ALPINE-Gruppe alle Bereiche des Straßenbaus (inklusive Bauwerke) abdecken: die Errichtung von Autobahnen, Schnellstraßen und Bundesstraßen, Start- und Landebahnen, Fahrbahnausstattungen, Leitungen und Kanälen, Lärmschutzwänden und Außenanlagen.
- **Bahnbau**: Die Leistungen der Sparte Bahnbau umfassen alle erforderlichen Arbeiten für die Errichtung von Gleisanlagen aller Arten (U-Bahn, Eisenbahn etc.) sowie Bautätigkeiten in der Nähe der Bahngleise, wie Bahnoberbau, Lärmschutzwände, Bahnunterbau. ALPINE kann im Bahnbau neben der eigenen Bahnbauabteilung in Linz auf zwei eigenständige Tochterfirmen zurückgreifen. Beide Tochterunternehmungen richten ihre Kernaktivitäten auf Bauarbeiten im unmittelbaren Gefahrenbereich von Gleisanlagen.
- **Sonstiger Tiefbau**: Zu diesem Bereich zählen die Errichtung von Deponien und Umweltanlagen (Kläranlagen, Müllverbrennungsanlagen), Sport- und Freizeitanlagen, Wasseranlagen (Dämme, Hafeneinrichtungen) oder auch Hangsicherungen. Speziallösungen bietet ALPINE in der Umwelttechnik, wo neben der Anlagenerrichtung auch Serviceleistungen wie Recycling, Altlastensanierung und Baustellenentsorgung übernommen oder etwa Bodenverunreinigungen dekontaminiert werden.
- **Brückenbau**: Im Brückenbau realisiert ALPINE sämtliche Arten von Brücken als Neubau, Sanierung oder Modernisierung: Stahlbrücken, Stahlbetonbrücken, Spannbetonbrücken, Bogenbrücken, Schrägseilbrücken, Unterflurtrassen, Stützmauern.
- **Untertagebau**: In der Sparte Untertagebau werden neben Tunnelbauwerken für den Bahn- und Straßenbau Untertagebauwerke wie Zugangsstollen, Umleitungstunnel, Schächte und Kavernen für Kraftwerke und Wasserversorgungsanlagen umgesetzt. 2009 wurde der Tunnelspezialist Beton- und Monierbau Gesellschaft m.b.H. mit Sitz in Innsbruck übernommen, der Betrieb Untertagebau der ALPINE Bau GmbH in die Beton- und Monierbau Gesellschaft m.b.H. abgespalten und die Firma auf ALPINE BeMo Tunnelling GmbH geändert. Durch diesen Zukauf konnte die ALPINE-Gruppe ihre Kompetenz verstärken und ihren geographischen Tätigkeitsbereich bis nach Schweden, Großbritannien und in die USA ausdehnen.
- **Spezialtiefbau**: Der Bereich Spezialtiefbau stellt ein Netzwerk aus hochspezialisierten ALPINE Tochterfirmen mit Standorten in Österreich, Deutschland, Tschechien und Polen dar. Der sogenannte Spezialtiefbauverband, bestehend aus der Grund-, Pfahl- und Sonderbau GmbH, der Grund- und Sonderbau GmbH, der Stump Spezialtiefbau GmbH, der Stump-Geospol s r.o. und der Stump-Hydrobudowa Sp. z.o.o. realisiert Pro-

jekte in sämtlichen Bereichen des Grundbaus wie z.B. statische Sanierungen von historischem Mauerwerk. Zu den Kernkompetenzen zählen Bohr-, Mikro- und Verdrängungspfähle, Bodenverbesserungen, Brunnenbau, Schlitz-, Dicht- und Schmalwände, Wasserhaltung, Ankerungen, Aufschlussbohrungen, Felssicherungen, Niederdruckinjektionen, Düsenstrahlverfahren und Bodenvernagelungen.

Geschäftsfeld Kommunikation/Energie
Die ALPINE Energie Gruppe ist das am stärksten wachsende Geschäftsfeld der ALPINE-Gruppe. Ihr Anteil an der Bauleistung beträgt 11,9% (2010). Der Fokus der ALPINE Energie Gruppe liegt auf den Bereichen Fahrleitungsbau, Freileitungsbau, Kommunikationstechnik, Gebäude- und Industrietechnik, Intelligente Verkehrssysteme, erneuerbare Energieträger und Engineering.

- **Anlagenbau**: Diese Sparte umfasst die Bereiche elektrotechnische und mechanische Ausrüstung, Automatisierung sowie Mess-, Steuer- und Regelungstechnik in der Industrie-/Gebäudetechnik und intelligente Verkehrssysteme. Hervorzuheben ist dabei der Bereich der Anlagen für die Gewinnung von erneuerbaren Energien: Photovoltaik, Windenergie und Geothermie.
- **Engineering**: Der Bereich Engineering bietet ingenieurtechnische Dienstleistungen für Energiesysteme, Verkehrstechnik, Leitungsbau, Kommunikationstechnik, Tragwerksplanung sowie Industrie- und Gebäudetechnik.
- **Fahrleitungsbau**: Der Fahrleitungsbau übernimmt die Planung, Projektierung, Errichtung und Instandhaltung im Bereich Fahrleitungsbau für den Fern- und Nahverkehr sowie für Werksbahnen.
- **Freileitungsbau**: Im Freileitungsbau bietet ALPINE Energie den kompletten Service und führt Planung, Montage, Trassierung, Wartung und Instandsetzung sowie Sanierung von Freileitungen von 65 kV bis 400 kV durch.
- **Kommunikationstechnik**: Im Bereich Kommunikationstechnik realisiert ALPINE Energie sämtliche Serviceleistungen von der Planung über die Errichtung bis hin zur Wartung von Mobilfunk-, Festnetz- und Datennetzlösungen.

Geschäftsfeld Übrige Bausparten
Zu den übrigen Bausparten gehören die Abteilungen Konzessionsprojekte, Rohstoffgewinnung und Baustofferzeugung, das ALPINE Technologie Management und die Maschinentechnische Abteilung, welche 5,1% der Bauleistung der ALPINE-Gruppe erzeugen (2010).

- **Konzessionsprojekte**: Im Bereich Konzessionsprojekte realisiert die ALPINE-Gruppe öffentliche Hochbau- und Infrastrukturprojekte von der Projektentwicklung über Planung, Finanzierung, Bau bis hin zum Betrieb.
- **Rohstoffgewinnung und Baustofferzeugung (ARB)**: Diese Abteilung hat die Bereiche Ressourcenmanagement, Bitumenhandel, Technologiemanagement und Informationsmanagement inne und betreibt die Asphaltmischanlagen, Steinbrüche, Schottergruben, Betonmischanlagen, Recyclinganlagen sowie ein Ziegelwerk des Unternehmens.
- **ALPINE Technologie Management (ATM)**: Die 2008 gegründete ATM ist für den Bereich Forschung und Entwicklung im Konzern zuständig. Ihr Fokus ist auf die Weiterentwicklung von Baumaterialien und Innovationen bei Prüf- und Bauverfahren gesetzt.
- **Maschinentechnische Abteilung (MTA)**: Als Logistikdienstleister des Konzerns übernimmt diese Abteilung die Beschaffung, Verwaltung, Disposition und Instandhaltung des Maschinen- und Anlagenparks.

6.1.2. Angabe etwaiger wichtiger neuer Produkte und/oder Dienstleistungen.

Die ALPINE-Gruppe hat keine wichtigen neuen Produkte und/oder Dienstleistungen entwickelt.

6.2. Wichtigste Märkte: kurze Beschreibung der wichtigsten Märkte, auf denen die Emittentin tätig ist.

Die ALPINE-Gruppe ist im Wesentlichen in den folgenden Ländern tätig:

Österreich, Deutschland, Schweiz, Tschechien, Slowakei, Polen, Kroatien, Serbien, Übriger Balkanraum (Bosnien – Herzegowina, Slowenien, Albanien, Mazedonien, Montenegro), Bulgarien, Rumänien, Singapur, China, Indien, Ukraine, Griechenland, Ungarn, Russland, Luxemburg, Schweden, Norwegen, Großbritannien, Niederlande, Italien, Vereinigte Arabische Emirate, Oman und USA.

Österreich

Mit einem Wirtschaftswachstum von 1,9 % im Jahr 2010 hat sich Österreich rasch von der Krise erholt. Auch die Wachstumsaussichten für 2011 und darüber hinaus liegen bei oder knapp unter 2 %. Die Inflation legt ebenfalls wieder leicht zu, wobei der Anstieg der Baupreise stärker ausfällt.

Mit einer moderaten Staatsverschuldung und einem staatlichen Budget für 2011, das je nach BIP-Wachstum sogar zu einem Erreichen der Maastrichtgrenze führen kann, liegt Österreich innerhalb der Eurozone sehr gut. Daraus resultiert für den österreichischen Staat trotz Sparpakets ein gewisser Spielraum bei Investitionen. Die Ausbaupläne für Schiene (ÖBB) und Straße (ASFINAG) werden gegenwärtig evaluiert. Das Aufschieben oder Streichen größerer Bauvorhaben hätte auf den Infrastrukturbau in Österreich direkte Auswirkungen. Auch die zunehmende Verschuldung der Kommunen betrifft Investitionsvorhaben. Nach einem Rückgang von -3 % im Transportinfrastrukturbau 2010 werden aktuell für die Folgejahre leichte Rückgänge im Bereich bis -0,5 % prognostiziert. Die Auftragsbestände für Bau gesamt lagen Ende des dritten Quartals um 8% unter dem Vorjahreswert, wobei der Tiefbau mit einem Auftragsstand von -15,7 % besonders betroffen war.

Der Nicht-Wohnungshochbau hat prozyklisch mit dem Einsetzen der Krise starke Einbrüche erlitten. Mit dem Erstarken der Konjunktur wird ab 2011 aber ein Zuwachs bei Investitionen aus dem Privatsektor erwartet, z.B. Industrie und Lagergebäude. Chancen bieten sich auch im Gesundheits- und Bildungsbereich. Prognostiziert wird im allgemeinen Hochbau +1,0 %, im Nicht-Wohnungsbau +2,3 %.

Deutschland

Deutschland hat 2010 mit einem Plus von 3,6 % das höchste Wirtschaftswachstum seit der Wiedervereinigung erreicht. Abhängig von Exporten und somit der Entwicklung der Weltwirtschaft wird für die kommenden Jahre mit einer Normalisierung auf ein BIP Wachstum von 2 % gerechnet. Auch die Maßnahmen aus den Konjunkturpaketen laufen im Sinne einer Budgetkonsolidierung aus. Deutschland will 2011 bis 2014 insgesamt ein Volumen von 80 Milliarden Euro einsparen. Für den öffentlichen Tiefbau bedeutet das, dass nach den Wachstumsraten 2009 und 2010 durch die Konjunkturpakete in den Folgejahren mit leichten Rückgängen in einer Größenordnung von 1 % bis 1,5 % (Verkehrsinfrastruktur) gerechnet werden muss. Dagegen bietet aber der Hochbaubereich Chancen und die Möglichkeit, Rückgänge im Tiefbau abzufangen. Zu erwähnen ist der Wohnungsbau, für den der Auftragsstand 2010 um 9,5 % gestiegen ist. Insgesamt wird sich die Bauwirtschaft in Deutschland in den nächsten Jahren wieder in der Wachstumszone befinden.

Schweiz

Die Schweiz war von der Krise 2009 vergleichsweise weniger betroffen und legte 2010 bereits wieder ein Wirtschaftswachstum von 2,7 % vor. Ein stabiles Wachstum von rund 2 % wird auch für die kommenden Jahre prognostiziert. Dabei hält sich die Inflation um 1 % und auch die Baupreise sollten nur moderat steigen.

Während der Bereich Verkehrsinfrastruktur in den letzten Jahren stark zulegen konnte und nun wieder eine Normalisierung erfahren wird, hängen die Bauvolumina im Bahnbau stark von den Zeitplänen der Großprojekte ab. Die Einschätzung für 2011 zeigt ein Wachstum von 8,5 %, wogegen für die zwei Folgejahre Rückgänge in einer Größenordnung von rund 3 % vorausgesagt werden. Mittelfristig entscheidend wird auch die Ausgestaltung des Ausbauplans "Bahn 2030" sein.

Tschechien

Nach einem Rückgang der Wirtschaftsleistung hat Tschechien 2010 wieder an Dynamik gewonnen und eine positive Wachstumsrate des Bruttoinlandsprodukts von 2,0 % verzeichnet. Während von der privaten Investitionstätigkeit und vor allem dem Export weiterhin positive Impulse erwartet werden, können die Auswirkungen der geplanten Maßnahmen der Regierung zum Abbau der Staatsschulden bis jetzt schwer abgeschätzt werden.

Die Kürzung öffentlicher Investitionen sowie die Neubewertung von anstehenden Bauprojekten, welche die im Jahr 2010 neu gewählte Regierung im Rahmen der Sparmaßnahmen vorsieht, werden dabei in den nächsten Jahren vor allem den Verkehrsinfrastrukturbau treffen. Positiver sind die Aussichten hingegen für den Nicht-Wohnungshochbau, wo nach starken Einbrüchen durch die Krise ab 2011 wieder ein Zuwachs in der Höhe von 2,0 % erwartet wird.

Slowakei

Die Slowakei ist durch ihre wirtschaftliche Offenheit stark vom Welthandel abhängig. Durch die globale Erholung und auflebende Exportnachfrage konnte 2010 nach rezessiven Entwicklungen im Vorjahr ein Wirtschaftswachstum von +3,9 % erreicht werden. Allerdings wirkt sich die im EU-Vergleich sehr hohe Arbeitslosigkeit des Landes weiterhin bremsend auf den privaten Konsum und damit auch die Gesamtwirtschaft aus. Auch durch die anvisierte Sparpolitik der Regierung wird ein gewisser dämpfender Effekt erwartet. Nichtsdestotrotz wird für die Slowakei 2011 ein Wirtschaftswachstum von 3,1% prognostiziert.

Die Bauwirtschaft des Landes war auch 2010 noch von der Krise gezeichnet. Verstärkt durch Überschwemmungen im Frühling und Sommer in einem Großteil des Landes musste ein Rückgang der Bauproduktion von -6,3 % verzeichnet werden. Allerdings wird erwartet, dass die Bauindustrie mit einer Stabilisierung des Hochbaus und hohen Wachstumsraten im Tiefbau im Jahr 2011 ein Wachstum im Ausmaß von 6 % erreichen wird. Neben der staatlichen Finanzierung von mehreren Großprojekten im Bereich des Straßen- und Bahnbaus ist die slowakische Regierung auch bestrebt, verfügbare Mittel der EU besser zu nutzen, um Infrastrukturprojekte zu realisieren.

Polen

Polen wies sogar im Krisenjahre ein positives Wirtschaftswachstum auf - eine Entwicklung, die sich auch 2010 mit einem Plus von 3,4 % fortsetzte. Mit dem Anziehen der privaten Investitionsnachfrage und der weiteren Erholung des Konsums sowie der für Exporteure positiven Entwicklung des Wechselkurses wird 2011 mit einem weiteren Anstieg des BIP-Wachstums gerechnet.

Die umfangreichen Förderungen der Europäischen Union, die unter anderem für die Vorbereitungen der Fußball-Europameisterschaft 2012 bereitgestellt werden, haben neben den gesamtwirtschaftlichen Effekten vor allem Auswirkungen auf die Bauindustrie des Landes. Während im Jahr 2010 unter anderem durch den harten Winter und die Flutkatastrophe im Frühling der Tiefbau nicht so stark gewachsen ist wie ursprünglich angenommen, werden in den Folgejahren aufgrund notwendiger Infrastrukturprojekte weiterhin überdurchschnittliche Wachstumsraten erwartet.

Kroatien

Kroatien konnte den Abwärtstrend der Wirtschaft 2010 nicht bremsen und musste ein Negativwachstum von -1,5 % hinnehmen. Indes dürfte der für 2011 erwartete Abschluss der EU-Beitrittsgespräche Kroatiens Anreiz für einen weiteren Investitionszyklus bieten.

Ähnlich der Gesamtwirtschaft zeigt auch die kroatische Bauwirtschaft 2010 mit einem Rückgang von -4,7 % noch keine Erholung, weder im Hochbau, noch im Tiefbau. Geplante Investitionen der Regierung in den Infrastruktur- und Energiesektor sollen jedoch die stagnierende Branche ankurbeln und lassen die Prognosen für 2011 positiver aussehen.

Serbien

2010 verzeichnete die serbische Wirtschaft ein moderates Wachstum von 1,5 % zum Vorjahr, was hauptsächlich auf die steigende Nachfrage aus dem Ausland zurückzuführen ist. Die Erwartungen für 2011 sehen robuster aus, da auch die Binnennachfrage aufgrund vermehrter Investitionen sowie höherer Ausgaben für Pensionen und Gehälter des öffentlichen Sektors wieder anlaufen wird.

Investieren will Serbien vor allem auch in die Bauindustrie, welche 2010 erneut einen Wachstumsrückgang hinnehmen musste. Die geplante Modernisierung der Infrastruktur, Maßnahmen zur Stützung des angeschlagenen Hochbausektors sowie Investitionen in den Energiebereich dürften sich positiv auf die weitere Entwicklung der Branche auswirken.

Übriger Balkanraum (Bosnien – Herzegowina, Slowenien, Albanien, Mazedonien, Montenegro, Kosovo)

Slowenien, als Mitglied in der Eurozone, musste 2010 krisenbedingt einen Rückgang von 7,8% der Wirtschaftsleistung hinnehmen, befindet sich jedoch gegenwärtig wieder in einer moderaten Wachstumszone. Zur Erreichung des Maastricht-Kriteriums plant der Staat Einsparungen bei öffentlichen Ausgaben – dem gegenüber stehen aber EU Förderungen (u.a. Kohäsionsfonds).

Die Bauwirtschaft Sloweniens ist in den Jahren 2009 und 2010 stark geschrumpft, kann sich aber ab 2012 wieder bei 4% bis 4,5% jährlichen Wachstum einpendeln. Ein Schwerpunkt dabei wird der Bahnausbau sein.

Die nicht EU-Mitglieder Albanien, Bosnien, Kosovo, Mazedonien und Montenegro konnten mit Ausnahme von Montenegro 2010 wieder in die Wachstumszone des BIP zurückkehren. Prognosen weisen für diese Länder aber darauf hin, dass in den folgenden Jahren die Wachstumsraten mit einer Größenordnung von 3,9% bis 4,8% etwas hinter denen der Jahre vor der Wirtschaftskrise zurückbleiben werden.

Die Bauindustrien dieser Länder hängen relativ stark in ihrer Ausprägung von Großprojekten im Infrastrukturbereich ab, welche von multinationalen Institutionen wie EU, EBRD, Weltbank oder EIB mitfinanziert werden. Der nach wie vor hohe Aufholbedarf und der Ausbau der transeuropäischen Routen bietet mittelfristig Potential. Ebenfalls im Fokus steht die Energieproduktion mit Kraftwerksprojekten im thermischen Bereich oder Wasserkraftsektor. Einen weiteren Faktor für die Region stellt die schrittweise Annäherung an die EU dar, allen voran Montenegro und Mazedonien, die beide den Status eines Beitrittskandidaten haben.

Bulgarien

2010 konnte sich die bulgarische Wirtschaft nach dem Einbruch 2009 auf einem Null-Wachstum einpendeln. Dies ist vor allem dem Aufschwung der exportorientierten Industrie geschuldet, welche die schwache Binnennachfrage kompensieren konnte. Ein positives Wirtschaftswachstum kann wieder ab 2011 erwartet werden.

Einhergehend mit der allgemeinen Wirtschaftsentwicklung konnte die Bauindustrie 2010 ein leichtes Plus von 0,7 % verzeichnen, das sich dank der Fortsetzung einiger Projekte im Transportsektor und anstehender Infrastrukturprojekte auch 2011 fortschreiben wird. Ein Anziehen der Wachstumsraten wird ab 2012 erwartet.

Rumänien

Der strenge Sparkurs der rumänischen Regierung und eine sich infolge dessen verschlechternde Inlandsnachfrage führten 2010 mit -1,9 % zu einer Fortsetzung des Wirtschaftsabschwungs. Stabilisierung sollte 2011 aufgrund der erstarkenden Exportindustrie und der langsam anziehenden heimische Nachfrage einkehren.

Die schwache wirtschaftliche Gesamtsituation Rumäniens ließ 2010 auch die Performance der Bauwirtschaft dürftig ausfallen; Hochbau und Tiefbau waren rückläufig. Der weitere Ausblick der Branche fällt optimistischer aus und vor allem der Infrastruktursektor wird von Investitionsplänen der Regierung und der EU profitieren.

Singapur

Nach einem leichten Einbruch der Wirtschaftsleistung im Vorjahr erreichte Singapurs Bruttoinlandsprodukt 2010 ein Rekordwachstum. Dieser Spitzenwert ist hauptsächlich auf die starke Exportorientierung der Kernindustrien Unterhaltungselektronik und Informationstechnologie zurückzuführen, welche von der weltweiten Erholung besonders profitierten. Mit Normalisierung der Auslandsnachfrage werden sich die Wachstumszahlen des Stadtstaates mittelfristig auf einem niedrigeren Niveau von durchschnittlich 4,2 % einpendeln.

Hauptfaktoren für das prognostizierte solide Wirtschaftswachstum Singapurs sind eine fundierte Wirtschaftspolitik, hochqualifizierte Arbeitskräfte, sehr gute wirtschaftliche Rahmenbedingungen und eine gefestigte Finanzdienstleistungsindustrie sowie die strategisch günstige Lage in Asien.

Singapurs Bauwirtschaft hatte 2010 mit geringer Aktivität und einem Mangel an Projekten zu kämpfen, weshalb die Branche einen leichten Rückgang verzeichnen musste. Dazu beigetragen hat darüber hinaus das Auslaufen des 2009 im Zuge der Finanzkrise gestarteten Konjunkturpakets der Regierung, welches auf den Infrastruktursektor ausgerichtet war. Um die Bauindustrie anzukurbeln, plant die Regierung Singapurs nun weitere Investitionen in den Infrastruktursektor; eine Reihe von Projekten befindet sich schon in der Pipeline. Mittelfristig kann deshalb ein stabiles Wachstum erwartet werden.

China

Die Volksrepublik China setzt ihren Expansionskurs fort und steigerte ihre Wirtschaftsleistung 2010 um +10,5 %. Getrieben wurde das Wachstum hauptsächlich durch anhaltende Investitionen und die zunehmend anziehende Binnennachfrage. Ein langfristig stabiles Wachstum soll über eine ausgewogenere Wirtschaftsstruktur erreicht werden, welche die chinesische Regierung im zwölften Fünfjahresplan (2011-2015) umzusetzen plant. Ein Schwerpunkt ist

die Ankurbelung des noch schwachen inländischen Konsums, um eventuellen Ausfällen aus der Exportwirtschaft entgegenzuwirken.

Chinas Bauwirtschaft profitierte 2010 noch von dem auf die Infrastruktur ausgerichteten Konjunkturpaket aus 2009 und verzeichnete ein dementsprechendes Wachstum.

Im Rahmen des zwölften Fünfjahresprogramms stehen weitere massive Investitionen in den Infrastrukturbereich an, in erster Linie in die rückständigen Regionen West- und Zentralchina. Die Schwerpunkte liegen auf dem Ausbau der Flughäfen, des Schienenverkehrs und der städtischen Infrastruktur. Mittelfristig kann daher mit einer soliden Entwicklung der Bauindustrie gerechnet werden.

Indien

Indien zählte 2010 zu den weltweit dynamischsten Volkswirtschaften und konnte sein Wachstum mit 9,7 % in beeindruckender Weise auf Vorkrisenniveau steigern.

Wichtigster Impulsgeber der Konjunktur war und bleibt die hohe Inlandsnachfrage, die auch weiterhin für stabiles Wachstum sorgen wird.

Die indische Bauwirtschaft kam nach einer Verlangsamung aufgrund der globalen Finanzkrise 2010 wieder in Fahrt und wird auch mittelfristig hohe Wachstumsraten vorweisen können. Getrieben wird diese Entwicklung durch eine Reihe anstehender Projekte, vornehmlich aus dem Infrastrukturbereich (Transport und Energie). Das starke Bevölkerungswachstum sowie die rapide wirtschaftliche Entwicklung Indiens verspricht auch zukünftig Bedarf im Infrastruktursektor und Aussicht auf gute Investitionschancen.

Griechenland

Die griechische Wirtschaft war auch 2010 von einem massiven Rückgang des Bruttoinlandsproduktes gekennzeichnet. Rigorose Sparmaßnahmen und der Abbau öffentlicher Investitionen hatten signifikante Auswirkungen auf die gesamtwirtschaftlichen Entwicklungen des Landes.

Auch die Bauwirtschaft konnte sich dieser negativen Entwicklung nicht entziehen und war 2009 signifikant rückläufig. Dieser Trend führte sich angesichts fehlender wirtschaftlicher Erholung und dem rigorosen griechischen Konsolidierungskurs jedoch etwas abgeschwächter auch 2010 fort. So verzeichnete die Bauwirtschaft 2010 erneut einen deutlichen Rückgang. Erste Erholungstendenzen werden sich laut Prognosen erst wieder im Verlauf der nächsten Jahre einstellen.

Ungarn

Ungarn, das von der globalen Wirtschaftskrise schwer getroffen war, musste 2009 einen Rückgang der Wirtschaftsleistung verzeichnen und konnte sich erst 2010 wieder stabilisieren. Getrieben durch den Export und die Zunahme der Investitionstätigkeit, sowie durch die langsam wiedererstarkende Binnennachfrage wird in den kommenden Jahren eine weitere Erholung der Wirtschaft erwartet. Unter zunehmenden Druck der hohen Staatsverschuldung ist die neu gewählte Regierung bestrebt die Staatsfinanzen durch eine Reihe von Konsolidierungsmaßnahmen zu sanieren.

Die Bauwirtschaft des Landes setzte auch 2010, unter anderem durch das langsame Vorankommen in mehreren Großprojekten, ihren negativen Trend fort. Die Kehrtwende der Entwicklung wird ab 2011 erwartet, wo man EU-Mittel für öffentliche Hochbauprojekte und Vorhaben im Bereich der Transportinfrastruktur besser nutzen will. Auch in den kommenden Jahren wird der Motor der Bauwirtschaft weitgehend im Tiefbausektor, sowohl in den Bereichen Straßen- und Bahnbau als auch in der Energie- und Wasserversorgung gesehen.

Russland

Mit der Erholung des Welthandels, infolge dessen sich auch die Exporte in Russland wieder in den positiven Wachstumsbereich bewegt haben, genauso wie durch das Aufleben der privaten Investitionen und Konsumausgaben, konnte sich die Wirtschaftsentwicklung des Landes im Jahr 2010 wieder stabilisieren. Es wird erwartet, dass sich diese positiven Entwicklungen auch im laufenden Jahr fortsetzen werden, für das ein BIP-Wachstum von 4,3 % prognostiziert wird.

In der Bauwirtschaft wird im Jahr 2011 mit einer Stabilisierung der Branche gerechnet, wobei die Wachstumsimpulse überwiegend im Tiefbausektor zu finden sind. Ein wesentlicher Faktor, der derzeit die Bauwirtschaft ankurbelt, sind Investitionen, die im Rahmen der Vorbereitungen für die Olympischen Winterspiele in Sotchi 2014 sowie den APEC-Gipfel in 2012 notwendig sind.

Außerdem priorisiert die russische Regierung gegenwärtig Infrastrukturprojekte, die im Zusammenhang mit dem Export von Rohstoffen stehen, weshalb beispielsweise im Pipeline- und Hafenbau sowie in der generellen Verkehrsinfrastruktur hohe Zuwachsraten zu erwarten sind. Nach rückläufigen Entwicklungen im Infrastrukturbau in den vergangenen Jahren rechnet man 2011 in diesem Bereich mit einem Wachstum.

Luxemburg

Nach signifikanten Einbrüchen des Bruttoinlandsproduktes im Jahr 2009 zeigt die gesamtwirtschaftliche Entwicklung Luxemburgs deutliche Erholungstendenzen. So wurde diese Entwicklung mit einem soliden Wachstum für 2010 unterstrichen, welches sich laut Prognosen auch in den kommenden Jahren auf ähnlichem Niveau fortschreiben sollte. Während das Jahr 2010 wie auch schon 2009 von einem Anstieg der Arbeitslosenrate geprägt war, sollte sich diese Tendenz langsam abflachen.
Die Baubranche stellt sich in Luxemburg deutlich krisenresistenter als in den Nachbarstaaten dar. So wies die luxemburgische Bauwirtschaft die ersten Wachstumsraten beim privaten Wohnungsbau im Jahr 2010 aus. Auch die Entwicklung im Immobilienmarkt ist in der Krise stabil geblieben.

Schweden

Die schwedische Wirtschaft, die durch ihren relativ hohen Exportanteil eine verstärkte Abhängigkeit von der globalen Konjunktur aufweist, musste in den Jahren 2008 und 2009 Rückgänge verzeichnen. Durch die Belebung des Außenhandels und der wieder zunehmend öffentlichen und privaten Konsumnachfrage zeigt das Wirtschaftswachstum 2010 wieder eine deutlich positive Entwicklung. Der schwedische Staat, der relativ gering verschuldet ist, plant in den nächsten Jahren zunehmend in die Verbesserung der Infrastruktur zu investieren.
Die schwedische Bauwirtschaft scheint sich nach einem Rückgang im Jahr 2009, im vergangenen Jahr von der Krise erholt zu haben. 2010 wurde für die gesamte Bauwirtschaft ein Wachstum von 2,4% verzeichnet, das den Prognosen zufolge in den kommenden Jahren weiter an Dynamik gewinnen wird. Besonders im Bereich Neubauten im Wohnungsbau wird erwartet, dass viele Projekte, die 2009 gestoppt wurden durch die nun verbesserten Rahmenbedingungen in den folgenden Jahren realisiert werden. Großes Potential bietet auch der Energiesektor, wo in den nächsten zehn Jahren große Summen in den Ausbau der Produktionskapazitäten aber auch der Verteilernetze investiert werden sollen.

Vereinigte Arabische Emirate / Oman

Nachdem auch das Bruttoinlandsprodukt der Vereinigten Arabischen Emirate im Jahr 2009 aufgrund der Krise einen Rückgang zu verzeichnen hatte, konnte sich die Wirtschaftsleistung durch das Anziehen der globalen Nachfrage im Öl- und Gassektor 2010 wieder stabilisieren. Obwohl erwartet wird, dass der Exportsektor auch in den nächsten Jahren weiterhin stark wachsen wird und die Emirate bestrebt sind, die Abhängigkeit von Rohstoffen zu verringern und sich beispielsweise in Bereiche wie Tourismus zu diversifizieren, bleiben die Prognosen für das BIP-Wachstum im Vergleich zu den Vorkrisenjahren eher auf niedrigem Niveau.

In der Baubranche, in der für die Emirate gesamthaft ein Wachstum von 2,8 % im Jahr 2011 erwartet wird, stellt sich die Entwicklung regional gesehen differenziert dar. Während der Handlungsspielraum in Dubai, das von der Krise besonders schwer betroffen war, in den nächsten Jahren eher beschränkt sein wird und sich das Emirat mit seinen Ausgaben zurückhalten will, stellt sich die Situation in Abu Dhabi positiver dar. Obwohl viele Projekte dort redimensioniert oder zeitlich gestreckt wurden, investiert das Emirat weiterhin kräftig in Bauvorhaben aller Art. Insgesamt bleiben die Vereinigten Arabischen Emirate somit auch weiterhin jener Markt auf der Arabischen Halbinsel, der die meisten aktiven Großprojekte vorweisen kann.

6.3. Grundlage für etwaige Angaben der Emittentin zu seiner Wettbewerbsposition.

Die Emittentin hat keine Angaben zu ihrer Wettbewerbsposition aufgenommen.

7. Organisationsstruktur

7.1. Ist die Emittentin Teil einer Gruppe, kurze Beschreibung des Konzerns und der Stellung der Emittentin innerhalb der Gruppe

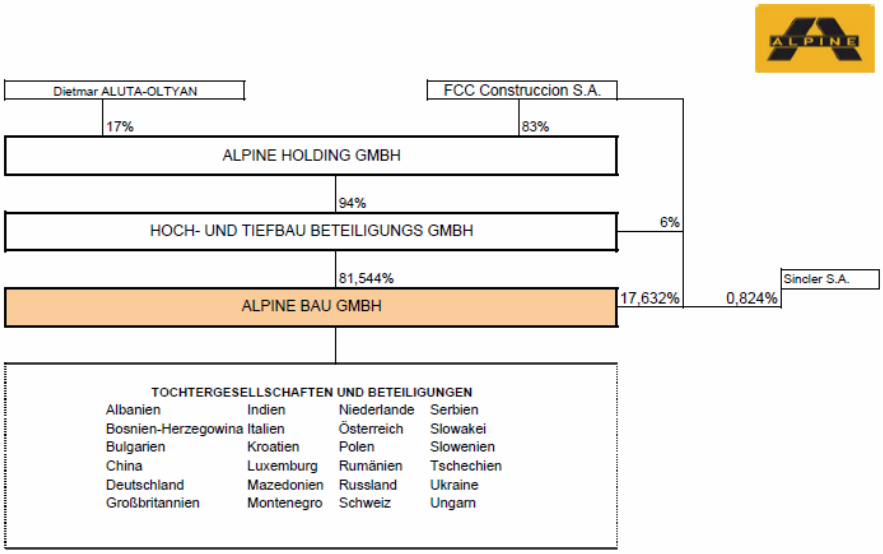

Quelle**: Eigene ungeprüfte Angaben der Emittentin, Mai 2011.**

7.2. Ist die Emittentin von anderen Einheiten innerhalb der Gruppe abhängig, ist dies klar anzugeben und eine Erläuterung zu seiner Abhängigkeit abzugeben.

Die FCC Construcción S. A. gewährte der ALPINE Bau GmbH im September 2008 ein Darlehen in der Höhe von EUR 35,5 Mio, das im Jänner 2011 verlängert und auf EUR 38,8 Mio. erhöht wurde. Die Emittentin ist insofern von anderen Einheiten innerhalb der ALPINE-Gruppe abhängig, als sie Konzernobergesellschaft ist, die eine Holding-Funktion ausübt.

8. Trendinformationen

8.1. Einzufügen ist eine Erklärung, der zufolge es keine wesentlichen nachteiligen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin seit dem Datum der Veröffentlichung der letzten geprüften Jahresabschlüsse gegeben hat. Kann die Emittentin keine derartige Erklärung abgeben, dann sind Einzelheiten über diese wesentlichen nachteiligen Änderungen beizubringen.

Seit dem Datum der Veröffentlichung des letzten geprüften Jahresabschlusses zum 31. 12. 2010 gab es keine wesentlichen nachteiligen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin.

8.2. Informationen über bekannte Trends, Unsicherheiten, Nachfrage, Verpflichtungen oder Vorfälle, die voraussichtlich die Aussichten der Emittentin zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen dürften.

Der bestehende Auftragsstand bildet die Basis für das Jahr 2011 und darauffolgende Jahre. Darüber hinaus wird der Erfolg der ALPINE-Gruppe in den nächsten Jahren von der allgemeinen Wirtschaftsentwicklung abhängen. Diese Entwicklung ist in Anbetracht der jüngsten Ereignisse im arabischen Raum, der allgemeinen Sparmaßnahmen und Konsolidierungsbemühungen einzelner Regierungen in Osteuropa und im Balkanraum, die eine Erholung im speziellen der Bauindustrie nach der Wirtschaftskrise verlangsamen, sowie der signifikanten Herausforderungen innerhalb der Europäischen Union (vor allem finanzielle Lage von Griechenland und Portugal) nur schwer abschätzbar.

Das größte Einzelrisiko der ALPINE-Gruppe stellt das A1 Projekt dar. Nach dem Scheitern der Verhandlungen über eine Fortsetzung des Projekts wurde seitens ALPINE Klage auf Ersatz für erbrachte Leistungen, Schadenersatz und gesetzliche Zinsen eingebracht. Für das Gerichtsverfahren sind Dauer und Ausgang unbestimmt. Die Vorfinanzierung der Ansprüche an den Bauherrn stellt eine Belastung für die Finanzierungssituation dar, im Fall der vom Management nach wie vor als wahrscheinlich angesehenen Befriedigung der Ansprüche, rechnet die Emittentin mit einem positiven Cash Flow.

9. Gewinnprognosen oder Schätzungen

Es werden weder Gewinnprognosen noch Gewinnschätzungen abgegeben.

10. Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane

10.1. Namen und Geschäftsadressen nachstehender Personen sowie ihre Stellung bei der Emittentin unter Angabe der wichtigsten Tätigkeiten, die sie außerhalb der Emittentin ausüben, sofern diese für die Emittentin von Bedeutung sind:

a) Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane;

b) persönlich haftende Gesellschafter bei einer Kommanditgesellschaft auf Aktien.

10.1.1. Geschäftsführung

DI Werner Watznauer

Konzerninterne und externe Positionen des Geschäftsführers der Emittentin

Name	Name der Gesellschaft/ Partnerschaft	Position	Konzernin-tern/-extern
DI Werner Watznauer	ALPINE Holding GmbH	Geschäftsführer	intern
	Hoch & Tief Bau Beteiligungs GmbH	Geschäftsführer	intern
	ALPINE-ENERGIE Holding AG (Öster-reich)	Mitglied des Aufsichtsrates	intern

10.1.2. Aufsichtsrat

Mitglieder des Aufsichtsrats der Emittentin:

- Ing. Dietmar Aluta-Oltyan (Aufsichtsratsvorsitzender)
- Alejandro Tuya Garcia (Aufsichtsratsvorsitzenderstellvertreter)
- Ing. Willi Böck
- José Mayor Oreja
- Esther Koplowitz Romero de Juseu
- Esther Alcocer Koplowitz
- Alicia Alcocer Koplowitz
- José Manuel Burgos Pérez
- José Aguinaga Cárdenas
- Francisco Martin Monteagudo
- Dr. Benita Ferrero-Waldner

Name	Name der Gesellschaft/ Partnerschaft	Position	Konzernin-tern/-extern
Ing. Dietmar Aluta-Oltyan	ALPINE Holding GmbH	Aufsichtsratsvorsitzender	intern
	ALPINE-ENERGIE Holding AG (Deutschland)	Aufsichtsratsvorsitzender	intern
	ALPINE-ENERGIE Holding AG (Öster-reich)	Aufsichtsratsvorsitzender	intern
	OSIJEK-KOTEKS d.d.	Aufsichtsratsvorsitzender	intern
	Parkgarage Seilerstätte GmbH	Gesellschafter	extern
	Gewerbepark Urstein Beteiligungs GmbH	Managing Partner und Gesellschafter	extern
	Gewerbepark Urstein GmbH & Co. KG	Gesellschafter	extern
	Aluta Consulting GmbH	Managing Partner und Gesellschafter	extern

Alejandro Tuya Garcia	ALPINE Holding GmbH	Aufsichtsratsvorsitzenderstellvertreter	intern
	ALPINE Bau GmbH	Aufsichtsratsvorsitzender	intern
	Hoch & Tief Bau Beteiligungs GmbH	Aufsichtsratsvorsitzender	intern
Ing. Willi Böck	ALPINE Holding GmbH	Mitglied des Aufsichtsrates	intern
	ALPINE-ENERGIE Holding AG (Deutschland)	Mitglied des Aufsichtsrates	intern
	ALPINE-ENERGIE Holding AG (Österreich)	Aufsichtsratsvorsitzenderstellvertreter	intern
José Mayor Oreja	ALPINE Holding GmbH	Mitglied des Aufsichtsrates	intern
	FCC	Verwaltungsratvorsitzender	extern
Esther Koplowitz Romero de Juseu	ALPINE Holding GmbH	Mitglied des Aufsichtsrates	intern
	FCC	Verwaltungsratmitglied (Vertreter)	extern
	Cementos Portland Valderrivas S.A.	Verwaltungsratmitglied	extern
	.A.S.A. Abfall Services AG	Mitglied des Aufsichtsrates	extern
Esther Alcocer Koplowitz	ALPINE Holding GmbH	Mitglied des Aufsichtsrates	intern
	FCC	Verwaltungsratmitglied (Vertreter)	extern
	Cementos Portland Valderrivas	Verwaltungsratmitglied (Vertreter)	extern
	Realia Business S.A.	Verwaltungsratmitglied (Vertreter)	extern
	.A.S.A. Abfall Services AG	Mitglied des Aufsichtsrates	extern
Alicia Alcocer Koplowitz	ALPINE Holding GmbH	Mitglied des Aufsichtsrates	intern
	FCC	Verwaltungsratmitglied (Vertreter)	extern
	Cementos Portland Valderrivas	Verwaltungsratmitglied (Vertreter)	extern
	.A.S.A. Abfall Services AG	Mitglied des Aufsichtsrates	extern
José Manuel Burgos Pérez	ALPINE Holding GmbH	Mitglied des Aufsichtsrates	intern
	.A.S.A. Abfall Services AG	Mitglied des Aufsichtsrates	extern
José Aguinaga Cárdenas	ALPINE Holding GmbH	Mitglied des Aufsichtsrates	intern
	Realia Business S.A.	Verwaltungsratmitglied	extern
Francisco Martin Monteagudo	ALPINE Holding GmbH	Mitglied des Aufsichtsrates	intern
	.A.S.A. Abfall Services AG	Mitglied des Aufsichtsrates	extern
Dr. Benita Ferrero-Waldner	ALPINE Holding GmbH	Mitglied des Aufsichtsrates	intern

10.2. Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane sowie oberes Management/Interessenkonflikte

Zu externen Tätigkeiten des Geschäftsführers und der Aufsichtsratsmitglieder siehe Punkt 10.1; der Emittentin sind keine Interessenskonflikte des Geschäftsführers sowie der Aufsichtsratsmitglieder bekannt.

11. Praktiken der Geschäftsführung

11.1. Detaillierte Angaben zum Audit-Ausschuss der Emittentin, einschließlich der Namen der Ausschussmitglieder und einer Zusammenfassung des Aufgabenbereichs für die Arbeit des Ausschusses.

Der Aufsichtsrat hat einen Prüfungsausschuss eingerichtet. Der Prüfungsausschuss setzt sich aus den Mitgliedern Ing. Willi Böck, José Mayor Oreja und Alejandro Tuya Garcia zusammen. Der Aufgabenbereich des Prüfungsausschusses orientiert sich an den gesetzlichen Aufgaben eines solchen Prüfungsausschusses und umfasst daher (i) die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, (ii) die Überwachung der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des internen Revisionssystems und des Risikomanagementsystems der Gesellschaft, (iii) die Überwachung der Abschlussprüfung und der Konzernabschlussprüfung, (iv) die Prüfung und Überwachung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers bzw. Konzernabschlussprüfers, insbesondere im Hinblick auf die für die Gesellschaft zusätzlich erbrachten Leistungen, (v) die Prüfung des Jahresabschlusses, des Vorschlags für die Gewinnverteilung und des Lageberichts sowie die Erstattung des Berichts über die Prüfungsergebnisse an den Aufsichtsrat, (vi) die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts sowie die Erstattung des Berichts über die Prüfungsergebnisse an den Aufsichtsrat des Mutterunternehmens, sowie (vii) die Vorbereitung des Vorschlags des Aufsichtsrats für die Auswahl des Abschlussprüfers bzw. Konzernabschlussprüfers.

11.2. Erklärung, ob die Emittentin der Corporate-Governance-Regelung (falls vorhanden) im Land der Gründung der Gesellschaft genügt. Sollte die Emittentin einer solchen Regelung nicht folgen, ist eine dementsprechende Erklärung zusammen mit einer Erläuterung aufzunehmen, aus der hervorgeht, warum die Emittentin dieser Regelung nicht Folge leistet.

Der Österreichische Corporate-Governance Kodex in der Fassung vom 1. Jänner 2010 richtet sich an österreichische Aktiengesellschaften einschließlich in Österreich eingetragener Europäischer Aktiengesellschaften. Da es sich bei der Emittentin um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung handelt, ist der Corporate-Governance Kodex auf die Emittentin nicht anwendbar.

12. Hauptaktionäre

12.1. Sofern der Emittentin bekannt, Angabe, ob an der Emittentin unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen, und wer diese Beteiligungen hält bzw. diese Beherrschung ausübt. Beschreibung der Art und Weise einer derartigen Kontrolle und der vorhandenen Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs einer derartigen Kontrolle.

Die spanische FCC Construccion S.A. ("**FCC**") hält einen Geschäftsanteil an der Emittentin von 83,00%. FCC beabsichtigt, die Gewinne der Emittentin im Unternehmen zu belassen und zur Finanzierung des Wachstums zu verwenden. Seit der Übernahme im Jahr 2006 gab es aus diesem Grund keine Ausschüttungen.

Die FCC übt ihre Kontrolle über die Emittentin und die ALPINE-Gruppe im Weg des österreichischen GmbH-Rechts, insbesondere durch die Ausübung von Stimmrechten in Generalversammlungen, aus.

12.2. Sofern der Emittentin bekannt, Beschreibung etwaiger Vereinbarungen, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle der Emittentin führen könnte.

Die FCC hat einem Minderheitsgesellschafter der Emittentin Put-Optionen über dessen Geschäftsanteile eingeräumt, die teilweise bereits ausgeübt wurden.

13. Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin

13.1. Historische Finanzinformationen

Siehe Punkt 13.2.

13.2. Jahresabschluss

Die geprüften Konzernabschlüsse der Gesellschaft zum 31.12.2010 und zum 31.12.2009, jeweils nach IFRS, werden durch Verweis in diesen Prospekt einbezogen.

13.3. Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen

13.3.1. Es ist eine Erklärung dahingehend abzugeben, dass die historischen Finanzinformationen geprüft wurden. Sofern Bestätigungsvermerke über die historischen Finanzinformationen von den Abschlussprüfern abgelehnt wurden bzw. sofern sie Vorbehalte oder enthalten oder eingeschränkt erteilt wurden, sind diese Ablehnung bzw. diese Vorbehalte oder eingeschränkte Erteilung in vollem Umfang wiederzugeben und die Gründe dafür anzugeben.

Der Konzernabschluss gemäß IFRS zum 31.12.2010 wurde von Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH, Renngasse 1/ Freyung, Postfach 18, 1013 Wien, Österreich, nach den in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung und den vom International Auditing and Assurance Standards Board der International Federation of Accountants herausgegebenen International Standards on Auditing geprüft und am 11.04.2011 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk mit Ergänzung versehen.

Der Konzernabschluss gemäß IFRS zum 31.12.2009 wurde von Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH, Renngasse 1/ Freyung, Postfach 18, 1013 Wien, Österreich, nach den in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung und den vom International Auditing and Assurance Standards Board der International Federation of Accountants herausgegebenen International Standards on Auditing geprüft und am 29. März 2010 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk mit Ergänzung versehen.

13.3.2. Angaben sonstiger Informationen im Registrierungsformular, das von den Abschlussprüfern geprüft wurde.

Nicht anwendbar.

13.3.3. Wurden die Finanzdaten im Registrierungsformular nicht dem geprüften Jahresabschluss der Emittentin entnommen, so sind die Quelle dieser Daten und die Tatsache anzugeben, dass die Daten ungeprüft sind.

Nicht anwendbar.

13.4. "Alter" der jüngsten Finanzinformationen

13.4.1. Die geprüften Finanzinformationen dürfen nicht älter sein als 18 Monate ab dem Datum des Registrierungsformulars.

Bei den jüngsten geprüften Finanzinformationen handelt es sich um den Konzernabschluss der Emittentin zum 31.12.2010 nach IFRS.

13.5. Zwischenfinanzinformationen und sonstige Finanzinformationen

13.5.1. Hat die Emittentin seit dem Datum des letzten geprüften Jahresabschlusses vierteljährliche oder halbjährliche Finanzinformationen veröffentlicht, so sind diese in das Registrierungsformular aufzunehmen. Wurden diese vierteljährlichen oder halbjährlichen Finanzinformationen einer prüferischen Durchsicht oder Prüfung unterzogen, so sind die entsprechenden Berichte ebenfalls aufzunehmen. Wurden die vierteljährlichen oder halbjährlichen Finanzinformationen keiner prüferischen Durchsicht oder Prüfung unterzogen, so ist diese Tatsache anzugeben.

Nicht anwendbar.

13.5.2. Wurde das Registrierungsformular mehr als neun Monate nach Ablauf des letzten geprüften Finanzjahres erstellt, muss es Zwischenfinanzinformationen enthalten, die sich zumindest auf die ersten sechs Monate des Geschäftsjahres beziehen sollten. Wurden die Zwischenfinanzinformationen keiner Prüfung unterzogen, ist auf diesen Fall eindeutig zu verweisen.

Nicht anwendbar.

13.6. Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

Neben bereits laufenden geschäftsüblichen Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren sind, abgesehen vom Streitverfahren im Zusammenhang mit dem A1-Projekt (siehe unter Abschnitt *Die Unternehmen der ALPINE-Gruppe unterliegen Risiken im Zusammenhang mit einem Bauprojekt in Polen,* Seite 22 dieses Prospekts) und einem Projekt in der Türkei (siehe unter Abschnitt *Die ALPINE-Gruppe unterliegt dem Risiko aus Rechtsstreitigkeiten*, Seite 27 dieses Prospekts), der Emittentin derzeit keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), bekannt, die im Zeitraum der mindestens 12 letzten Monate bestanden/abgeschlossen wurden, und die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin und/oder ALPINE-Gruppe auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben.

13.7. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin

Seit dem Stichtag des Konzernabschlusses zum 31.12.2010 gab es keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin.

14. Zusätzliche Angaben

14.1. Aktienkapital

14.1.1. Anzugeben sind der Betrag des ausgegebenen Kapitals, die Zahl und Kategorien der Aktien, aus denen es sich zusammensetzt, einschließlich deren Hauptmerkmale; der Teil des ausgegebenen, aber noch nicht eingezahlten Kapitals mit Angabe der Zahl oder des Gesamtnennwerts und der Art der noch nicht voll eingezahlten Aktien, eventuell aufgegliedert nach der Höhe, bis zu der sie bereits eingezahlt wurden.

Das Stammkapital der Emittentin beträgt ATS 1.500.000 (EUR 109.009,25).

a) Zahl und Kategorien der Aktien, aus denen sich das Grundkapital am 31.12.2010 zusammensetzt

Das Stammkapital der Emittentin wird von zwei Gesellschaftern gehalten, wobei FCC ATS 1.245.000 (EUR 90.477,68) und Herr Ing. Dietmar Aluta-Oltyan ATS 255.000 (EUR 18.531,57) hält.

b) Teil des ausgegebenen, aber noch nicht eingezahlten Kapitals mit Angabe der Zahl oder des Gesamtnennwerts und der Art der noch nicht voll eingezahlten Aktien, eventuell aufgegliedert nach der Höhe, bis zu der sie bereits eingezahlt wurden

Nicht anwendbar.

14.2. Satzung und Statuten der Gesellschaft

14.2.1. Anzugeben sind das Register und ggf. die Nummer, unter der die Gesellschaft in das Register eingetragen ist, sowie eine Beschreibung der Zielsetzungen der Emittentin und an welcher Stelle sie in der Satzung und den Statuten der Gesellschaft verankert sind.

Die Emittentin ist unter der Firmenbuchnummer FN 36605 g im Firmenbuch, geführt beim Landesgericht Salzburg, eingetragen.

Gegenstand des Unternehmens ist gemäß Punkt 2. des Gesellschaftsvertrages der Emittentin

- das Baugewerbe sowie das Bauneben- und Bauhilfsgewerbe jeweils (insbesondere auch) im industriellen Umfang;
- das Bauträgergewerbe;
- der Handel mit und der Vertrieb von Maschinen, insbesondere von Baumaschinen;
- der Erwerb und die Veräußerung, die Anmietung und die Vermietung und jede andere Form einer Verwertung von bebauten und unbebauten Liegenschaften;

- der Erwerb und die Veräußerung sowie die Errichtung und die Verwertung von technischen Anlagen aller Art;
- der Abschluss von Rechtsgeschäften und die Vornahme von tatsächlichen Handlungen, die den in den zuvor genannten Punkten erwähnten Geschäftstätigkeiten direkt oder indirekt förderlich sind;
- der Erwerb, die Verwaltung das Halten und die Veräußerung von Beteiligungen an Gesellschaften und Unternehmen, die eine mit den erwähnten Geschäftstätigkeiten vergleichbare Geschäftstätigkeit ausüben, einschließlich die Geschäftsführung in GmbH & Co KGs, die eine vergleichbare Geschäftstätigkeit ausüben und der Abschluss von Interessengemeinschaftsverträgen.

Die Gesellschaft ist auch berechtigt, einzelne Betriebe oder das gesamte Unternehmen in eine oder mehrere Tochtergesellschaften auszugliedern.

15. Wesentliche Verträge

Nach Einschätzung der Emittentin bestehen keine Verträge der ALPINE-Gruppe, die nicht im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit abgeschlossen wurden bzw. durch die die ALPINE oder ihre Tochtergesellschaften eine Verpflichtung eingegangen sind oder ein Recht erlangt haben, die bzw. das für die ALPINE von wesentlicher Bedeutung ist.

16. Angaben von Seiten Dritter, Erklärungen von Seiten Sachverständiger und Interessenerklärungen

16.1. Wird in das Registrierungsformular eine Erklärung oder ein Bericht einer Person aufgenommen, die als Sachverständiger handelt, so sind der Name, die Geschäftsadresse, die Qualifikationen und — falls vorhanden — das wesentliche Interesse an der Emittentin anzugeben. Wurde der Bericht auf Ersuchen der Emittentin erstellt, so ist eine diesbezügliche Erklärung dahingehend abzugeben, dass die aufgenommene Erklärung oder der aufgenommene Bericht in der Form und in dem Zusammenhang, in dem sie bzw. er aufgenommen wurde, die Zustimmung von Seiten dieser Person erhalten hat, die den Inhalt dieses Teils des Registrierungsformulars gebilligt hat.

Nicht anwendbar.

16.2. Sofern Angaben von Seiten Dritter übernommen wurden, ist zu bestätigen, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden und dass — soweit es der Emittentin bekannt ist und er aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte — keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Darüber hinaus hat die Emittentin die Quelle(n) der Informationen anzugeben.

Nicht anwendbar.

17. Einsehbare Dokumente

Dieser Prospekt, der aktuelle Gesellschaftsvertrag der Emittentin sowie die geprüften Konzernabschlüsse nach IFRS der Gesellschaft, jeweils zum 31.12.2010 und zum 31.12.2009, können am Sitz der Emittentin während der Gültigkeit des Prospekts während der üblichen Geschäftszeiten unentgeltlich eingesehen werden.

V. WERTPAPIERBESCHREIBUNG GEMÄß ANHANG V DER VO 809/2004

1. Verantwortliche Personen

1.1. Alle Personen, die für die im Prospekt gemachten Angaben bzw. für bestimmte Abschnitte des Prospekts verantwortlich sind. Im letzteren Fall sind die entsprechenden Abschnitte aufzunehmen. Im Falle von natürlichen Personen, zu denen auch Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane der Emittentin gehören, sind der Name und die Funktion dieser Person zu nennen. Bei juristischen Personen sind Name und eingetragener Sitz der Gesellschaft anzugeben.

Siehe Punkt 1.1. des Abschnitts IV. dieses Prospekts.

1.2. Erklärung der für den Prospekt verantwortlichen Personen, dass sie die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen weggelassen werden, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern können. Ggf. Erklärung der für bestimmte Abschnitte des Prospekts verantwortlichen Personen, dass sie die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, die in dem Teil des Prospekts genannten Angaben, für die sie verantwortlich sind, ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen weggelassen werden, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern können.

Siehe Punkt 1.2. des Abschnitts IV. dieses Prospekts.

2. Risikofaktoren

2.1. Klare Offenlegung der Risikofaktoren, die für die anzubietenden und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere von wesentlicher Bedeutung sind, wenn es darum geht, das Marktrisiko zu bewerten, mit dem diese Wertpapiere behaftet sind. Diese Offenlegung muss unter der Rubrik "Risikofaktoren" erfolgen.

Siehe Abschnitt III des Prospekts (Wertpapierbezogene Risikofaktoren).

3. Wichtige Angaben

3.1. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission / dem Angebot beteiligt sind: Beschreibung jeglicher Interessen - einschließlich Interessenskonflikte -, die für die Emission/das Angebot von wesentlicher Bedeutung sind, wobei die betroffenen Personen zu spezifizieren und die Art der Interessen darzulegen ist.

Die Emittentin hat ein Interesse an der bestmöglichen Platzierung der gegenständlichen Teilschuldverschreibungen. Die Syndikatsbanken sind daran interessiert, durch die Platzierung der Emission Provisionseinnahmen zu generieren.

Nach Ansicht der Emittentin bestehen keine Interessenskonflikte.

3.2. Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge: Gründe für das Angebot, wenn nicht die Ziele Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken verfolgt werden. Ggf. Offenlegung der geschätzten Gesamtkosten für die Emission/das Angebot und des geschätzten Nettobetrages der Erträge, aufgeschlüsselt nach den wichtigsten Verwendungszwecken und dargestellt nach Priorität dieser Verwendungszwecke. Sofern der Emittent weiß, dass die antizipierten Erträge nicht ausreichend sein werden, um alle vorgeschlagenen Verwendungszwecke zu finanzieren, sind der Betrag und die Quellen anderer Mittel anzugeben.

Die Emittentin beabsichtigt, den Nettoemissionserlös einerseits für die Optimierung ihrer Finanzstruktur sowie anderseits für allgemeine Unternehmenszwecke zu verwenden. Die Emittentin nimmt an, dass der Erlös der Emission EUR 75 Mio, abhängig von der Aufstockungsmöglichkeit bis EUR 125 Mio. betragen wird.

Die geschätzten Gesamtkosten für die Emission betragen etwa 2 % des Emissionserlöses: Dies inkludiert die Verkaufsprovision für private Investoren in Höhe von absoluten 1,5%-Punkten auf den Kaufgegenwert. Diese wird von den privaten Investoren getragen. Die Syndikatsbanken sind berechtigt, die üblichen Abschläge davon zu gewähren. Die restlichen ca. 0,5 %- Punkte decken die Führungsprovision für die Syndikatsbanken und sonstige Nebenkosten (Rechtsberatung, Marketingmaßnahmen, etc.) ab, die von der Emittentin getragen werden.

4. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere

4.1. Beschreibung des Typs und der Kategorie der anzubietenden und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere einschließlich der ISIN (International Security Identification Number) oder eines anderen Sicherheitscodes.

Die Anleihe wird in Form eines öffentlichen Angebots in Luxemburg und in Österreich im Gesamtnennbetrag von EUR 75 Mio. mit Aufstockungsmöglichkeit bis zu EUR 125 Mio. angeboten. Die angebotene Anleihe ist in bis zu 125.000 auf Inhaber lautende, untereinander gleichrangige Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 1.000 zerlegt.

Die Laufzeit der Anleihe beträgt 5 Jahre. Sie beginnt am 10. Juni 2011 und endet daher mit Ablauf des 09. Juni 2016.

Die International Securities Identification Number (ISIN) der Wertpapiere lautet AT0000A0PJJ0.

4.2. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden.

Die Teilschuldverschreibungen sowie sämtliche Rechte und Pflichten daraus unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts.

Für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen ist das für Handelssachen jeweils zuständige Gericht in Wien, Innere Stadt, ausschließlich zuständig.

Für Klagen eines Verbrauchers gegen die Emittentin ist nach Wahl des Verbrauchers das sachlich und örtlich zuständige Gericht am Wohnsitz des Verbrauchers oder am Sitz des Emittenten oder ein sonstiges, aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zuständiges Gericht zuständig.

Der für Klagen eines Verbrauchers bei Zeichnung der Teilschuldverschreibungen gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Zeichnung seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

4.3. Angabe, ob es sich bei den Wertpapieren um Namenspapiere oder um Inhaberpapiere handelt und ob die Wertpapiere verbrieft oder stückelos sind. In letzterem Fall sind der Name und die Anschrift des die Buchungsunterlagen führenden Instituts zu nennen.

Die Teilschuldverschreibungen lauten auf Inhaber.

Die Teilschuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde gemäß § 24 lit b) DepotG verbrieft. Diese veränderbare Sammelurkunde wird auf die Dauer der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen von der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft, 1011 Wien, Am Hof 4, Strauchgasse 1-3, als Wertpapiersammelbank verwahrt. Den Inhabern der Teilschuldverschreibungen stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der OeKB und außerhalb der Republik Österreich ausschließlich gemäß den Vorschriften der Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg, und Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, Belgien, übertragen werden können.

Die Sammelurkunde ist von den Vertretern der Emittentin firmenmäßig gezeichnet und ist von der gemäß § 6 der in Anhang I angeschlossenen Anleihebedingungen bestellten Zahlstelle mit einer Kontrollunterschrift versehen. Ein Anspruch auf Ausfolgerung einzelner Teilschuldverschreibungen oder einzelner Zinsscheine besteht nicht.

4.4. Währung der Wertpapieremission.

Die Teilschuldverschreibungen lauten auf Euro.

4.5. Rang der Wertpapiere, die angeboten und/oder zum Handel zugelassen werden sollen, einschließlich der Zusammenfassung etwaiger Klauseln, die den Rang beeinflussen können oder das Wertpapier derzeitigen oder künftigen Verbindlichkeiten der Emittentin nachordnen können.

Die Emittentin haftet für die Verzinsung und für die Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen mit ihrem gesamten Vermögen.

Die Teilschuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen oder künftigen unmittelbaren, unbedingten, nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach geltendem zwingenden Recht vorrangig sind.

Eine Besicherung oder Garantie der Teilschuldverschreibungen ist auch für die Zukunft ausgeschlossen, es sei denn, die Emittentin ist dazu nach der Negativverpflichtung des § 2 Abs 2 der in Anhang I angeschlossenen Anleihebedingungen verpflichtet, weil sie oder eine ihrer Tochtergesellschaften für andere Kapitalmarktverbindlichkeiten Sicherheiten gewährt oder Dritte dazu veranlasst hat.

Die Emission weiterer Teilschuldverschreibungen ist in § 11 Abs 1 der in Anhang I angeschlossenen Anleihebedingungen geregelt.

4.6. Beschreibung der Rechte, die an die Wertpapiere gebunden sind – einschließlich ihrer etwaigen Beschränkungen -, und des Verfahrens zur Ausübung dieser Rechte.

Die Inhaber der Teilschuldverschreibung haben ein Recht auf Zahlung der gemäß § 4 der als Anhang I angeschlossenen Anleihebedingungen vorgesehenen Verzinsung, die nachträglich am 10. Juni eines jeden Jahres, erstmalig am 10. Juni 2012 zahlbar ist. Die Zahlung erfolgt über Gutschrift über die Zahlstelle an das Clearingsystem. Die Ansprüche auf Zahlung von Zinsen verjähren nach Ablauf von drei Jahren ab ihrer Entstehung.

Die Inhaber der Teilschuldverschreibungen haben einen Anspruch auf Rückzahlung des Kapitals zum Nennwert bei Endfälligkeit gemäß § 5 der als Anhang I angeschlossenen Anleihebedingungen. Die Rückzahlung erfolgt über Gutschrift über die Zahlstelle an das Clearingsystem. Dieser Rückzahlungsanspruch verjährt nach Ablauf von 30 Jahren ab Fälligkeit.

Weiters haben die Anleihegläubiger ein Kündigungsrecht gemäß § 8 der als Anhang I angeschlossenen Anleihebedingungen, sofern die Emittentin ihren Verpflichtungen aus den Anleihebedingungen nicht nachkommt. Dieses Kündigungsrecht ist gemäß § 8 Absatz 2 und 3 der als Anhang I beigeschlossenen Anleihebedingungen durch schriftliche, in deutscher Sprache gehaltene Mitteilung an die Zahlstelle auszuüben. Der Mitteilung ist ein geeigneter Nachweis (zB Bescheinigung der Depotbank) beizuschließen, dass der betreffende Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Mitteilung Inhaber der betreffenden Teilschuldverschreibungen ist.

Diese Rechte der Anleihegläubiger können bei Nichterfüllung auf dem Gerichtsweg geltend gemacht werden. In diesem Zusammenhang ist auch auf das Kuratorengesetz, RGBl 1874/49 idgF, zu verweisen, das vorsieht, dass in bestimmten Fällen zur Vertretung der Gläubiger ein gemeinsamer Kurator bestellt werden kann.

4.7. Angabe des nominalen Zinssatzes und Bestimmungen zur Zinsschuld.

Die endgültige Festlegung des Nominalzinssatz (Kupon) erfolgt unmittelbar vor Beginn des Angebotszeitraums und wird nachgereicht und vor Beginn der Zeichnungsfrist veröffentlicht.

Die Teilschuldverschreibungen werden vom Valutatag (einschließlich) bis zu dem der Fälligkeit der Teilschuldverschreibungen vorangehenden Tag mit jährlich [●] % vom Nennwert verzinst. Die Zinsen sind nachträglich am 10. Juni eines jeden Jahres fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt am 10. Juni 2012.

Zinsperiode bezeichnet den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) bzw. von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

Falls die Emittentin die Teilschuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht zurückzahlt, endet die Verzinsung nicht an dem der Fälligkeit der Teilschuldverschreibungen vorangehenden Tag, sondern erst mit dem Tag, der der tatsächlichen Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen vorangeht.

Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr (der Zinsberechnungszeitraum) zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der aktuellen Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, geteilt durch die Anzahl der aktuellen Tage der Zinsperiode. Die Berechnung erfolgt actual/actual (gemäß ICMA-Regelung).
Im Übrigen wird auf die Ausführungen in Punkt 4.6 verwiesen.

4.8. Fälligkeitstermin und Vereinbarungen für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren. Wird auf Initiative des Emittenten oder des Wertpapierinhabers eine vorzeitige Tilgung ins Auge gefasst, so ist sie unter Angabe der Tilgungsbedingungen und –voraussetzungen zu beschreiben.

Soweit nicht eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen gemäß § 5 Absatz 2 der als Anhang I angeschlossenen Anleihebedingungen erfolgt oder gemäß § 8 (Kündigungsrecht der Anleihegläubiger) der Anleihebedingungen die Teilschuldverschreibungen ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet werden, sind die Teilschuldverschreibungen durch die Emittentin an die Anleihegläubiger zum Nennwert am 10. Juni 2016 zurückzuzahlen.

Falls die Emittentin als Folge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen Vorschriften von oder in der Republik Österreich oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Vorschriften am nächstfolgenden Zinszahlungstag zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen (wie in § 7 Absatz 1 der Anleihebedingungen (Anhang I definiert) verpflichtet ist und die Emittentin diese Verpflichtung nicht durch ihr zumutbare Maßnahmen vermeiden kann, ist die Emittentin berechtigt, die Teilschuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, vorzeitig zu kündigen und zum Nennwert zuzüglich allfälliger bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen.

Eine solche vorzeitige Kündigung darf allerdings nicht (i) mit Wirkung früher als 90 Tage vor dem frühestmöglichen Termin erfolgen, an dem die Emittentin verpflichtet wäre, solche zusätzlichen Beträge zu zahlen, falls eine Zahlung auf die Teilschuldverschreibungen dann fällig sein würde, oder (ii) erfolgen, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung erfolgt, die Verpflichtung zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen oder zum Einbehalt oder Abzug nicht mehr wirksam ist.

Eine solche vorzeitige Kündigung ist durch die Emittentin mit einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen gegenüber der Zahlstelle mittels eingeschriebenem Brief mitzuteilen, wobei eine solche Kündigung zum Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung bei der Zahlstelle wirksam wird, sofern die Kündigung gegenüber den Anleihegläubigern gemäß den Bekanntmachungsvorschriften der Anleihebedingungen (Anhang I) erfolgt. Sie ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen und eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.

Rückzahlungen erfolgen durch Gutschrift über die Zahlstelle an das Clearingsystem.

4.9. Angabe der Rendite. Dabei ist die Methode zur Berechnung der Rendite in Kurzform darzulegen.

Die Rendite der Teilschuldverschreibungen berechnet sich aus Kupon, Laufzeit, Emissionskurs und Tilgungskurs (100%), beträgt [•]% (unter der Annahme, dass die Teilschuldverschreibungen bis zum Ende der Laufzeit gehalten werden) und wird auf der Basis actual/actual gemäß ICMA berechnet. Allfällige Provisionen und Steuern wurden bei dieser Berechnung nicht berücksichtigt.

4.10. Vertretung von Schuldtitelinhabern unter Angabe der die Anleger vertretenden Organisation und der auf die Vertretung anwendbaren Bestimmungen. Angabe des Ortes, an dem die Öffentlichkeit die Verträge einsehen kann, die diese Vertretung regeln.

Nach den Anleihebedingungen gibt es keine Organisation der Treuhänder oder einer anderen Vertretung der Gesamtheit der Gläubiger. Das Kuratorengesetz, RGBl 1874/49 idgF, sieht vor, dass in bestimmten Fällen zur Vertretung der Gläubiger ein gemeinsamer Kurator bestellt werden kann.

4.11. Im Falle von Neuemissionen Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, die die Grundlage für die erfolgte bzw. noch zu erfolgende Schaffung der Wertpapiere und/oder deren Emission bilden.

Der Geschäftsführer hat im Mai 2011 die grundsätzliche Begebung der Teilschuldverschreibungen beschlossen. Die Gesellschafter haben mit Umlaufbeschluss vom 28.4.2011 die Begebung der Teilschuldverschreibungen genehmigt. Der Aufsichtsrat hat mit Umlaufbeschluss vom April 2011 die Begebung der Teilschuldverschreibungen genehmigt.

4.12. Im Falle von Neuemissionen Angabe des erwarteten Emissionstermins der Wertpapiere.

Es ist beabsichtigt, die Teilschuldverschreibungen zwischen dem 06. Juni 2011 und dem 08. Juni 2011 öffentlich zur Zeichnung anzubieten: Interessierte Anleger können die Teilschuldverschreibungen in diesem Angebotszeitraum in allen Filialen österreichischer Kreditinstitute und in Luxemburg bei jedem Kreditinstitut, das an das Abwicklungssystem der Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg, oder der Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, Belgien, angeschlossen ist, unter Nennung der ISIN/des Common Code zeichnen. Die Emittentin behält sich eine Verkürzung oder Verlängerung des Angebotszeitraums vor.

Valutatag ist der 10. Juni 2011.

4.13. Darstellung etwaiger Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere.

Die Teilschuldverschreibungen sind frei und unbeschränkt handelbar.

4.14. Hinsichtlich des Herkunftslands des Emittenten und des Landes bzw. der Länder, in dem bzw. denen das Angebot unterbreitet oder die Zulassung zum Handel beantragt wird, sind folgende Angaben zu machen:

- **Angaben über die an der Quelle einbehaltene Einkommensteuer auf die Wertpapiere;**
- **Angabe der Tatsache, ob der Emittent die Verantwortung für die Einbehaltung der Steuern an der Quelle übernimmt.**

4.14.1. Österreich

4.14.1.1. Allgemeines

Der folgende Abschnitt enthält eine Kurzdarstellung bestimmter Aspekte der Besteuerung der Teilschuldverschreibungen in Österreich. Es handelt sich keinesfalls um eine vollständige Darstellung aller steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen. Die individuellen Umstände der Anleiheinhaber werden nicht berücksichtigt. In bestimmten Situationen können Ausnahmen von der hier dargestellten Rechtslage zur Anwendung kommen. Die folgenden Ausführungen stellen insbesondere keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar.

Diese Darstellung beruht auf der zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts geltenden Rechtslage. Diese Rechtslage und deren Auslegung durch die Steuerbehörden können - auch rückwirkenden - Änderungen unterliegen. Potenziellen Anleiheinhabern wird empfohlen, zur Erlangung weiterer Informationen über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen ihre persönlichen steuerlichen Berater zu konsultieren. Die Darstellung geht davon aus, dass die Teilschuldverschreibungen öffentlich angeboten werden.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern auf Erträge aus den Teilschuldverschreibungen an der Quelle.

4.14.1.2. In Österreich ansässige Anleger

Beziehen natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich oder Körperschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung in Österreich Einkünfte aus den Teilschuldverschreibungen, so unterliegen diese Einkünfte in Österreich der Besteuerung gemäß den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes (EStG) oder des Körperschaftsteuergesetzes (KStG).

Rechtslage für vor dem 1.10.2011 erworbene Teilschuldverschreibungen

Erträge aus den Teilschuldverschreibungen gelten in der Regel als Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren, die beim Privatanleger zu Einkünften aus Kapitalvermögen führen. Zu Kapitalerträgen aus Forderungswertpapieren zählen insbesondere (i) Zinsen und (ii) Unterschiedsbeträge zwischen dem Ausgabewert der Teilschuldverschreibungen und dem in der Schuldverschreibung festgelegten Einlösungswert. Im Fall des vorzeitigen Rückkaufes tritt an die Stelle des Einlösungswertes der Rückkaufpreis. (iii) Weiters zählen dazu anteilige Kapitalerträge, soweit sie im Erlös aus der Veräußerung oder der Einlösung einer Schuldverschreibung berücksichtigt werden (z.B. "Stückzinsen"). Für Unterschiedsbeträge zwischen dem Ausgabewert und dem Einlösungswert oder Rückkaufpreis besteht eine Freigrenze von bis zu 2 %, wenn die übrigen Zinsen laufend ausbezahlt werden.

Liegt die kuponauszahlende Stelle in Österreich, unterliegen Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren der Kapitalertragsteuer (KESt) in Höhe von 25%. Kuponauszahlende Stelle ist das Kreditinstitut einschließlich österreichischer Zweigniederlassungen ausländischer Kreditinstitute oder Wertpapierfirmen, das an den Anleger die Kapitalerträge auszahlt oder gutschreibt. Bei öffentlich angebotenen Forderungswertpapieren (§ 97 EStG) gilt die Einkommensteuer durch den Kapitalertragsteuerabzug als abgegolten (Endbesteuerung).

Soweit Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren nicht der KESt unterliegen, weil sie nicht in Österreich bezogen werden, sind diese Kapitalerträge gemäß den Bestimmungen des EStG in die Steuererklärung aufzunehmen. In diesem Fall kommt bei öffentlich angebotenen Forderungswertpapieren ein 25 %-iger Sondersteuersatz gemäß § 37 Abs. 8 EStG zur Anwendung. Im Falle der Verlegung des Wohnsitzes durch den Steuerpflichtigen in das Ausland gelten Sonderregelungen (Wegzugsbesteuerung mit der Möglichkeit eines Steueraufschubs bei Wegzug in EU Mitgliedstaaten oder bestimmte EWR Staaten).

Steuerpflichtige, deren allgemeiner Steuertarif unter 25 % liegt, können einen Antrag auf Regelbesteuerung stellen. Dann ist die KESt auf die zu erhebende Einkommensteuer anzurechnen und mit dem übersteigenden Betrag zu erstatten. Soweit Aufwendungen und Ausgaben mit Kapitalerträgen aus den Teilschuldverschreibungen in Zusammenhang stehen, sind sie auch im Rahmen der Regelbesteuerung nicht abzugsfähig.

Bei Verkauf der Teilschuldverschreibungen gelten die im Veräußerungserlös zugeflossenen anteiligen Kapitalerträge (z.B. Stückzinsen) ebenfalls als Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren, die der KESt und der Endbesteuerung wie oben dargestellt unterliegen. Soweit darüber hinaus ein Veräußerungsgewinn erzielt wird, gilt jedoch bei vor dem 1. Oktober 2011 erworbenen Teilschuldverschreibungen folgendes: Bei im Privatvermögen gehaltenen Teilschuldverschreibungen sind Veräußerungsgewinne steuerpflichtig, wenn die Veräußerung innerhalb eines Jahres ab der Anschaffung des Wertpapiers erfolgt (Spekulationsgeschäft). Es kommt der progressive Einkommensteuertarif in Höhe von bis zu 50% zur Anwendung. Einkünfte aus Spekulationsgeschäften bleiben steuerfrei, wenn die gesamten aus Spekulationsgeschäften erzielten Einkünfte im Kalenderjahr höchstens 440 Euro betragen. Werden die Teilschuldverschreibungen im Betriebsvermögen gehalten, unterliegen Veräußerungsgewinne unabhängig von der Spekulationsfrist und der Höhe bei natürlichen Personen dem progressiven Einkommensteuertarif.
Körperschaften, für die die Kapitalerträge Betriebseinnahmen darstellen, können den Abzug der KESt durch Abgabe einer Befreiungserklärung gegenüber der auszahlenden Stelle vermeiden. Einkünfte aus den Teilschuldverschreibungen unterliegen dem allgemeinen Körperschaftsteuersatz in Höhe von 25%. Für Privatstiftungen gelten Sondervorschriften (Zwischensteuer, kein KESt-Abzug).

Rechtslage für ab dem 1.10.2011 entgeltlich erworbene Teilschuldverschreibungen

Für ab dem 1. Oktober 2011 entgeltlich erworbene Teilschuldverschreibungen gilt aufgrund des Budgetbegleitgesetzes 2011, BGBl I 2010/111, ab dem 1. Oktober 2011 folgendes: Neben Zinsen unterliegen auch, unabhängig von der Behaltedauer, Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer in Höhe von 25%. Zu Einkünften aus Kapitalvermögen zählen dann unter anderem Einkünfte aus einer Veräußerung, Einlösung oder sonstigen Abschichtung der Teilschuldverschreibungen. Bemessungsgrundlage ist in der Regel der Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungserlös, dem Einlösungs- oder Abschichtungsbetrag und den Anschaffungskosten, jeweils inklusive anteiliger Stückzinsen. Es kommt zum Wegfall des Systems der KESt-Gutschriften und zur Erfassung von Stückzinsen im Wege der Erhöhung von Anschaffungskosten und Veräußerungserlösen. Aufwendungen und Ausgaben dürfen nicht abgezogen werden, soweit sie mit Einkünften, die dem besonderen Steuersatz von 25% unterliegen, in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen. Für im Privatvermögen gehaltene Teilschuldverschreibungen sind die Anschaffungskosten ohne Anschaffungsnebenkosten anzusetzen. Bei allen in einem Depot befindlichen Teilschuldverschreibungen mit derselben Wertpapierkennnummer ist bei Erwerb in zeitlicher Aufeinanderfolge ein Durchschnittspreis anzusetzen.

Soweit eine inländische depotführende Stelle oder eine inländische auszahlende Stelle vorliegt, und diese die Realisierung abwickelt, wird die Einkommensteuer im Wege des Abzugs der KESt in Höhe von 25 % erhoben. Der KESt-Abzug entfaltet beim Privatanleger Endbesteuerungswirkung, sofern der Anleger der depotführenden Stelle die tatsächlichen Anschaffungskosten der Teilschuldverschreibungen nachgewiesen hat.

Körperschaften, die Betriebseinnahmen aus den Teilschuldverschreibungen beziehen, können den Abzug der KESt durch Abgabe einer Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG vermeiden. Für Privatstiftungen gelten Sondervorschriften (Zwischensteuer, kein KESt-Abzug).

Als Veräußerung gelten auch Entnahmen und das sonstige Ausscheiden von Teilschuldverschreibungen aus dem Depot, sofern nicht bestimmte Ausnahmen erfüllt sind wie zum Beispiel die Übertragung auf ein Depot desselben Steuerpflichtigen bei (i) derselben Bank, (ii) einer anderen inländischen Bank, wenn der Depotinhaber die übertragende Bank (depotführende Stelle) beauftragt, der übernehmenden Bank die Anschaffungskosten mitzuteilen oder (iii) einer ausländischen Bank, wenn der Depotinhaber die übertragende Bank beauftragt, dem zuständigen Finanzamt innerhalb eines Monats eine Mitteilung zu übermitteln oder, falls die Übertragung von einer ausländischen depotführenden Stelle erfolgt, wenn der Anleiheinhaber selbst innerhalb eines Monats eine solche Mitteilung an das zuständige Finanzamt übermittelt. Bei einer unentgeltlichen Übertragung auf das Depot eines anderen Steuerpflichtigen muss der Anleiheinhaber der depotführenden Stelle die Unentgeltlichkeit der Übertragung nachweisen oder einen Auftrag zu einer Mitteilung an das Finanzamt erteilen oder, falls die Übertragung von einer ausländischen depotführenden Stelle erfolgt, selbst eine solche Mitteilung innerhalb eines Monats an das zuständige Finanzamt übermitteln.

Im Falle der Verlegung des Wohnsitzes durch den Steuerpflichtigen in das Ausland gelten Sonderregelungen (Wegzugsbesteuerung mit der Möglichkeit eines Steueraufschubs bei Wegzug in EU Mitgliedstaaten oder bestimmte EWR Staaten).

Soweit mangels inländischer auszahlender oder depotführender Stelle kein KESt-Abzug erfolgt, sind aus den Teilschuldverschreibungen erzielte Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß den Bestimmungen des EStG in die Steuererklärung aufzunehmen.

Steuerpflichtige, deren allgemeiner Steuertarif unter 25% liegt, können einen Antrag auf Regelbesteuerung stellen. Ein Regelbesteuerungsantrag muss sich jedoch auf sämtliche dem besonderen 25%-igen Steuersatz unterliegenden Einkünfte beziehen. Soweit Aufwendungen und Ausgaben mit endbesteuerten oder mit dem 25%-igen Sondersteuersatz zu versteuernden Kapitalerträgen in Zusammenhang stehen, sind sie auch im Rahmen der Regelbesteuerung nicht abzugsfähig.

Verluste aus Teilschuldverschreibungen können beim Privatanleger nur mit bestimmten anderen Einkünften aus Kapitalvermögen (mit Ausnahme von, unter anderem, Zinserträgen aus Bankeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten) und nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. Ein Verlustausgleich ist nur im Rahmen einer Veranlagung möglich. Ein Verlustvortrag ist nicht möglich.

Aus den Teilschuldverschreibungen erzielte Einkünfte unterliegen in der Regel auch im Betriebsvermögen dem im Wege des KESt-Abzugs erhobenen besonderen 25%-igen Steuersatz, wobei jedoch eine Aufnahme in die Steuererklärung zu erfolgen hat. Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und Verluste aus der Veräußerung, Einlösung oder sonstigen Abschichtung von Teilschuldverschreibungen sind im betrieblichen Bereich vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von Finanzinstrumenten zu verrechnen, ein verbleibender Verlust darf nur zur Hälfte mit anderen betrieblichen Einkünften ausgeglichen oder vorgetragen werden.

Zur künftigen Rechtslage unter dem Budgetbegleitgesetz 2011 existieren gegenwärtig weder Judikatur noch Richtlinien oder Verordnungen des Finanzministeriums noch eine gesicherte Anwendungspraxis der auszahlenden und/oder depotführenden Stellen und es erfolgte auch eine Anfechtung vor dem Verfassungsgerichtshof, deren Ausgang noch offen ist, sodass sich noch Änderungen der Rechtlage oder der tatsächlichen Umsetzung und der Praxis gegenüber der hier dargestellten Rechtslage ergeben können.

4.14.1.3. Nicht in Österreich ansässige Anleger

Natürliche Personen, die in Österreich weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, und juristische Personen, die in Österreich weder ihren Sitz noch den Ort ihrer Geschäftsleitung haben (beschränkt Steuerpflichtige), unterliegen mit Einkünften aus den Teilschuldverschreibungen in Österreich nicht der Steuerpflicht,

sofern diese Einkünfte nicht einer inländischen Betriebsstätte zuzurechnen sind (hinsichtlich der EU Quellensteuer siehe jedoch gleich unten).

Werden Kapitalerträge einschließlich realisierter Wertsteigerungen aus den Teilschuldverschreibungen in Österreich bezogen (inländische auszahlende oder depotführende Stelle), kann ein Abzug der KESt unterbleiben, wenn der Anleger der Stelle seine Ausländereigenschaft nach den Bestimmungen der österreichischen Einkommensteuerrichtlinien nachweist. Wurde KESt einbehalten, hat der Anleger die Möglichkeit, bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres, das auf das Jahr der Einbehaltung folgt, beim zuständigen österreichischen Finanzamt die Rückzahlung der KESt zu beantragen.

EU-Zinsrichtlinie und Umsetzung in Österreich

Die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (EU-Zinsrichtlinie) sieht einen Informationsaustausch zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten über Zinszahlungen und gleichgestellte Zahlungen durch Zahlstellen eines Mitgliedstaates an in einem anderen Mitgliedstaat oder bestimmten assoziierten und abhängigen Gebieten steuerlich ansässige natürliche Personen vor.

Österreich hat die EU-Zinsrichtlinie mit dem EU-Quellensteuergesetz umgesetzt, das anstelle eines Informationsaustausches die Einbehaltung einer EU-Quellensteuer vorsieht. Dieser unterliegen Zinsen im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes, die eine inländische Zahlstelle an eine in einem anderen Mitgliedstaat oder bestimmten assoziierten und abhängigen Gebieten ansässige natürliche Person (wirtschaftlicher Eigentümer der Zinszahlung) zahlt. Die EU-Quellensteuer beträgt derzeit 20% und ab dem 1. Juli 2011 35%. Hat der Anleger einen Wohnsitz in Österreich, wird österreichische KESt statt EU-Quellensteuer abgezogen.

Die EU-Quellensteuer ist unter anderem zum Zeitpunkt des Zuflusses von Zinsen, bei Veräußerung der Schuldverschreibung, Wechsel des Wohnsitzstaates, Übertragung der Teilschuldverschreibungen auf ein Depot außerhalb Österreichs oder bestimmten sonstigen Änderungen des Quellensteuerstatus des Anlegers abzuziehen. EU-Quellensteuer ist nicht abzuziehen, wenn der Anleger (wirtschaftlicher Eigentümer) der Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedstaates seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung vorlegt. Diese Bescheinigung muss Name, Anschrift und Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer, oder bei Fehlen einer solchen, Geburtsdatum und –ort des Anlegers, Name und Anschrift der Zahlstelle, sowie die Kontonummer des Anlegers oder das Kennzeichen der Schuldverschreibung enthalten. Die Bescheinigung gilt für einen Zeitraum von drei Jahren ab Ausstellung und ist durch die Zahlstelle ab Vorlage zu berücksichtigen.

4.14.1.4. Sonstige Steuern

Der Erwerb, das Halten und die Veräußerung der Teilschuldverschreibungen sollte derzeit keiner sonstigen Steuer in Österreich unterliegen. Nach dem Schenkungsmeldegesetz 2008 müssen jedoch Schenkungen binnen einer Dreimonatsfrist den Steuerbehörden gemeldet werden, wobei jedoch Ausnahmen bestehen für Schenkungen zwischen nahen Angehörigen, die einen Wert von EUR 50.000 pro Jahr nicht übersteigen, oder Schenkungen zwischen Personen ohne Angehörigenverhältnis, die einen Wert von EUR 15.000 innerhalb von 5 Jahren nicht übersteigen.

4.14.2. Luxemburg

Die folgende Zusammenfassung ist allgemeiner Natur und dient lediglich der Information. Sie beruht auf dem derzeit in Luxemburg geltenden Recht, stellt jedoch weder eine rechtliche noch eine steuerliche Beratung dar und ist auch nicht als solche auszulegen. Potenzielle Erwerber der Schuldverschreibungen sollten daher hinsichtlich der Auswirkungen nationaler, örtlicher oder ausländischer gesetzlicher Vorschriften einschließlich der Bestimmungen des luxemburgischen Steuerrechts, die gegebenenfalls auf sie Anwendung finden, den Rat eigener professioneller Berater einholen.

Quellensteuer

Nicht in Luxemburg ansässige Inhaber von Schuldverschreibungen
Nach den derzeit geltenden allgemeinen Vorschriften des luxemburgischen Steuerrechts wird Quellensteuer grundsätzlich weder auf Kapitalbeträge, Prämien oder Zinsen, die an nicht in Luxemburg ansässige Inhaber von Schuldverschreibungen gezahlt werden, noch auf aufgelaufene, aber nicht gezahlte Zinsen auf die Schuldverschreibungen erhoben; auch bei Rückzahlung oder Rückkauf von Schuldverschreibungen, deren Inhaber nicht in Luxemburg ansässig sind, ist in Luxemburg grundsätzlich keine Quellensteuer zu zahlen. Davon ausgenommen sind die im nachstehenden Absatz näher erläuterten Fälle, die gemäß den Gesetzen vom 21. Juni 2005 (die Gesetze) der Quellensteuer in Luxemburg unterliegen.

Gemäß den Gesetzen zur Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen sowie zur Ratifizierung der zwischen Luxemburg und bestimmten abhängigen und assoziierten Gebieten der EU-Mitgliedstaaten (die Gebiete) geschlossenen Verträge, unterliegen Zahlungen von Zins- oder ähnlichen Erträgen einer Quellensteuer, wenn eine Zahlstelle mit Sitz in Luxemburg diese Zahlungen an einen wirtschaftlichen Eigentümer, bei dem es sich um eine natürliche Person handelt, oder an eine Einrichtung (wie jeweils in den Gesetzen, insbesondere in Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG, definiert), der bzw. die in einem EU-Mitgliedstaat (mit Ausnahme von Luxemburg) oder einem der Gebiete ansässig ist bzw. ihren Sitz hat, oder unmittelbar zu dessen bzw. deren Gunsten leistet oder diesem bzw. dieser zurechnet. Dies gilt nicht, wenn der Empfänger die jeweilige Zahlstelle in angemessener Weise angewiesen hat, den Steuerbehörden des Landes, in dem er ansässig ist oder seinen Sitz hat, Auskunft über die betreffenden Zahlungen von Zins- oder ähnlichen Erträgen zu erteilen oder (sofern es sich bei dem wirtschaftlichen Eigentümer um eine natürliche Person handelt) er der Zahlstelle eine Steuerbescheinigung der Steuerbehörden des Landes, in dem er ansässig ist, in der vorgeschriebenen Form vorgelegt hat. Soweit Quellensteuer anfällt, beträgt diese derzeit 20% und wird ab dem 1. Juli 2011 35% betragen. Verantwortlich für die Vornahme des Steuereinbehalts ist die Luxemburger Zahlstelle. Zahlungen von Zinsen auf die Schuldverschreibungen, die den Bestimmungen der Gesetze unterfallen, unterliegen danach derzeit einer Quellensteuer von 20% seit dem 1. Juli 2008.

In Luxemburg ansässige Inhaber von Schuldverschreibungen
Nach den derzeit geltenden allgemeinen Vorschriften des luxemburgischen Steuerrechts wird Quellensteuer grundsächlich weder auf Kapitalbeträge, Prämien oder Zinsen, die an in Luxemburg ansässige Inhaber von Schuldverschreibungen gezahlt werden, noch auf aufgelaufene, aber nicht gezahlte Zinsen auf die Schuldverschreibungen erhoben; auch bei Rückzahlung oder Rückkauf von Schuldverschreibungen, deren Inhaber in Luxemburg ansässig sind, ist in Luxemburg grundsächlich keine Quellensteuer zu zahlen. Davon ausgenommen sind die im nachstehenden Absatz näher erläuterten Fälle, die gemäß dem Gesetz vom 23. Dezember 2005, geänderte Fassung (das Gesetz) der Quellensteuer in Luxemburg unterliegen. Gemäß dem Gesetz unterliegen Zahlungen von Zins- oder ähnlichen Erträgen, die eine Zahlstelle mit Sitz in Luxemburg an einen in Luxemburg ansässigen wirtschaftlichen Eigentümer, bei dem es sich um eine natürliche Person handelt, oder zu dessen Gunsten leistet oder diesem zurechnet, einer Quellensteuer von 10%. Mit dieser Quellensteuer ist die gesamte Einkommensteuerschuld des wirtschaftlichen Eigentümers abgegolten, sofern dieser im Rahmen der Verwaltung seines Privatvermögens handelt. Verantwortlich für die Vornahme des Steuereinbehalts ist die Luxemburger Zahlstelle. Zahlungen von Zinsen auf die Schuldverschreibungen, die den Bestimmungen des Gesetzes unterfallen, unterliegen danach derzeit einer Quellensteuer von 10%.

4.14.3. Kündigung aus Steuergründen

In § 5 Absatz 2 der in Anhang I enthaltenen Anleihebedingungen sind die Voraussetzungen angeführt, unter denen die Emittentin die Anleihe aus Steuergründen kündigen kann.

5. Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot

5.1. Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung

5.1.1. Bedingungen, denen das Angebot unterliegt.

Das Angebot der Teilschuldverschreibungen unterliegt der Bedingung, dass die Joint-Lead Manager bis zum Valutatag von der Emission zurücktreten können, wenn eine Änderung in den nationalen oder internationalen, finanzwirtschaftlichen, politischen, rechtlichen oder steuerlichen Bedingungen oder eine Katastrophen- oder Notfallsituation eingetreten ist, sodass nach Ansicht des Lead Managers eine Emission der Teilschuldverschreibungen zu den gewünschten Konditionen nicht darstellbar ist.

Die Emittentin kann von der Anleiheemission nach allgemeinem österreichischen Zivilrecht aus wichtigem Grund bis zum Valutatag zurücktreten. Bei den wichtigen Gründen handelt es sich um die oben genannten.

Die Anleihenbedingungen sind als Anlage I Bestandteil des Prospektes.

5.1.2. Gesamtsumme der Emission/des Angebots. Ist der Betrag nicht festgelegt, Beschreibung der Vereinbarungen und des Zeitpunkts für die Ankündigung des endgültigen Angebotbetrags an das Publikum.

Die Anleihe wird im Gesamtnennbetrag von EUR 75 Mio. mit Aufstockungsmöglichkeit bis zu EUR 125 Mio. begeben.

5.1.3. Frist - einschließlich etwaiger Änderungen - während deren das Angebot gilt und Beschreibung des Antragsverfahrens.

Es ist beabsichtigt, die Teilschuldverschreibungen zwischen dem 06. Juni 2011 und dem 08. Juni 2011 öffentlich zur Zeichnung anzubieten: Interessierte Anleger können die Teilschuldverschreibungen in diesem Angebotszeitraum in allen Filialen österreichischer Kreditinstitute zeichnen. Die Emittentin behält sich eine Verkürzung oder Verlängerung des Angebotszeitraums vor.

Valutatag ist der 10. Juni 2011.

Die Emission wird dem Publikum durch Einschaltungen in Printmedien, Presseaussendungen und durch Ansprache von Kunden in Filialen näher gebracht.

5.1.4. Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner.

Es ist beabsichtigt, allen Zeichnern den von ihnen gezeichneten Betrag an Teilschuldverschreibungen zuzuteilen. Die Zuteilungen erfolgen grundsätzlich nach der Reihenfolge des Einlanges der Zeichnungen. Allerdings kann dies nur nach Maßgabe der verfügbaren Teilschuldverschreibungen geschehen, weshalb sich die Emittentin und die Joint-Lead Manager eine begründungslose Kürzung, eine asymmetrische Zuteilung oder die Ablehnung von Zeichnungsaufträgen vorbehalten. Sofern keine Teilschuldverschreibungen mehr vorhanden sind, werden grundsätzlich keine Zeichnungsaufträge mehr angenommen. Die Joint-Lead Manager und die Emittentin haben sich das Recht vorbehalten, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden.

Über die Zuteilung der Teilschuldverschreibungen entscheidet die Emittentin nach Absprache mit den Joint-Lead Manager. Im Fall einer Verkürzung oder Verlängerung der Zeichnungsfrist wird die Emittentin eine Veröffentlichung auf der Website der Luxemburger Börse (www.bourse.lu) vornehmen.

5.1.5. Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung (entweder in Form der Anzahl der Wertpapiere oder des aggregierten zu investierenden Betrags).

Der Mindestbetrag der Zeichnung ergibt sich aus der Stückelung der Teilschuldverschreibungen im Nominale von EUR 1.000. Ein Höchstbetrag der Zeichnung ist nicht vorgesehen.

5.1.6. Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung.

Die Teilschuldverschreibungen werden an jene Zeichner geliefert, die am Valutatag den entsprechenden Betrag, der für die Zeichnung der Teilschuldverschreibungen notwendig ist, an die Depotbank überwiesen haben. Die Depotbank wird in der Folge die entsprechende Anzahl an Teilschuldverschreibungen auf das Wertpapierdepot des Zeichners einbuchen. Valutatag ist der 10. Juni 2011. Eine Lieferung bzw Einzelverbriefung der Teilschuldverschreibungen ist ausgeschlossen.

5.1.7. Vollständige Beschreibung der Art und Weise und des Termins, auf die bzw. an dem die Ergebnisse des Angebots offen zu legen sind.

Die Emittentin wird bestimmte Informationen (Zusammensetzung des Konsortiums, Emissionsvolumen, Emissionspreis, Kupon, Rendite, Zinssatz und Nettoemissionserlös) nachreichen und auf der Website der Luxemburger Börse (www.bourse.lu) veröffentlichen.

5.1.8. Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugsrechts, die Übertragbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung von nicht ausgeübten Zeichnungsrechten.

Es bestehen keine Vorzugsrechte.

5.2. Plan für die Aufteilung der Wertpapiere und deren Zuteilung

5.2.1. Angabe der verschiedenen Kategorien der potenziellen Investoren, denen die Wertpapiere angeboten werden. Erfolgt das Angebot gleichzeitig auf den Märkten in zwei oder mehreren Ländern und wurde/wird eine bestimmte Tranche einigen dieser Märkte vorbehalten, Angabe dieser Tranche.

Die Anleihe wird Privatinvestoren und institutionellen Investoren angeboten. Es wurden keine Tranchen für bestimmte Kategorien von Investoren vorbehalten.

5.2.2. Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist.

Siehe Punkt 5.1.7.

5.3. Preisfestsetzung

5.3.1. Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere angeboten werden, oder der Methode, mittels deren der Angebotspreis festgelegt wird, und des Verfahrens für die Offenlegung. Angabe der Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden.

Der Emissionskurs ist derzeit noch nicht fixiert und wird zwischen 98% und 102% des Nennwerts liegen und im Anschluss an ein Bookbuilding-Verfahren am oder um den 1. Juni 2011 festgesetzt. Das Bookbuilding-Verfahren dient der Erfassung der Nachfrage seitens institutioneller Investoren, wie Banken, Versicherungen und Fonds, durch die Konsortialbanken.

Beim Bookbuilding-Verfahren nimmt der Lead Manager innerhalb eines begrenzten Zeitraums verbindliche Kaufaufträge zum Kreditaufschlag ("**Spread**") von institutionellen Investoren und Banken entgegen. Auf Grundlage dieser Nachfrage setzt die Emittentin nach Beratung mit dem Lead Manager einen einheitlichen Spread und den Re-Offer Kurs fest.

Der Emissionskurs, zu welchem Privatanleger die Teilschuldverschreibungen während des Angebotszeitraums erwerben können errechnet sich aus dem Preis für institutionelle Investoren (Re-Offer Kurs) zuzüglich eines Aufschlages von 1,5%-Punkten, die vom Privatanleger zu tragen sind. Dieser Ausgabekurs (Emissionskurs) und der anwendbare Zinssatz werden nach Abschluss des Bookbuilding-Verfahrens nachgereicht und veröffentlicht.

Hinsichtlich der Steuern, die einem Anleger aus einer Zeichnung der Teilschuldverschreibungen entstehen können, wird auf Punkt 4.14 verwiesen.

5.4. Platzierung und Übernahme (Underwriting)

5.4.1. Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Teile des Angebots und - sofern dem Emittenten oder dem Bieter bekannt - Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots.

Koordinator des Angebotes der Teilschuldverschreibungen in Österreich und im Großherzogtum Luxemburg sind die Erste Group Bank AG, Graben 21, A-1010 Wien, und die UniCredit Bank Austria AG, Schottengasse 6-8, 1010 Wien, als Joint-Lead Manager der Transaktion. Interessierte Anleger können die Teilschuldverschreibungen in diesem Angebotszeitraum in allen Filialen österreichischer Kreditinstitute und in Luxemburg bei jedem Kreditinstitut, das an das Abwicklungssystem der Clearstream Banking société anonyme, 42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxemburg, Luxemburg, oder der Euroclear Bank S.A./N.V., 1 Boulevard du Roi Albert II , 1210 Brüssel, Belgien, angeschlossen ist, unter Nennung der ISIN/des Common Code zeichnen.

5.4.2. Namen und Geschäftsanschriften der Zahlstellen und der Depotstellen in jedem Land.

Zahlstelle ist die Erste Group. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Zahlstelle abzuberufen, verpflichtet sich für diesen Fall jedoch gleichzeitig eine andere Zahlstelle zu bestellen. Dabei wird es sich stets um ein dem österreichischen Bankwesengesetz unterliegendes Kreditinstitut handeln.

Einreichungs- und Hinterlegungsstelle ist die OeKB. Die Sammelurkunde wird auf die Dauer der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen von der OeKB als Wertpapiersammelbank verwahrt. Den Inhabern der Teilschuldverschreibungen (Anleihegläubiger) stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der OeKB und Erste Group außerhalb der Republik Österreich ausschließlich gemäß den Vorschriften der Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg, und Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, Belgien, übertragen werden können.

5.4.3. Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission auf Grund einer bindenden Zusage zu übernehmen, und Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission ohne bindende Zusage oder gemäß Vereinbarungen "zu den bestmöglichen Bedingungen" zu platzieren. Angabe der Hauptmerkmale der Vereinbarungen, einschließlich der Quoten. Wird die Emission nicht zur Gänze übernommen, ist eine Erklärung zum nicht abgedeckten Teil einzufügen. Angabe des Gesamtbetrages der Übernahmeprovision und der Platzierungsprovision.

Die Teilschuldverschreibungen werden durch die Syndikatsbanken unter der Führung von Erste Group und UniCredit Bank Austria übernommen.
Die Führungsprovision beträgt 0,4 % des Gesamtnennbetrags der Teilschuldverschreibungen. Die Joint Lead Manager werden gegebenenfalls gemeinsam mit allfälligen weiteren Kreditinstituten, die zum Emissionsgeschäft berechtigt sind, ein Emissionsbankenkonsortium zur Platzierung der Anleihe bilden.

5.4.4. Angabe des Zeitpunkts, zu dem der Emissionsübernahmevertrag abgeschlossen wurde oder wird.

Der Emissionsübernahmevertrag wird voraussichtlich zwischen Preisfestsetzung (am oder um den 1. Juni 2011) und Valutatag (10. Juni 2011) abgeschlossen werden.

6. Zulassung zum Handel und Handelsregeln

6.1. Angabe, ob die angebotenen Wertpapiere Gegenstand eines Antrags auf Zulassung zum Handel auf einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten sind oder sein werden, wobei die jeweiligen Märkte zu nennen sind. Dieser Umstand ist anzugeben, ohne jedoch den Eindruck zu erwecken, dass die Zulassung zum Handel notwendigerweise erfolgen wird. Wenn bekannt, sollte eine Angabe der frühestmöglichen Termine der Zulassung der Wertpapiere zum Handel erfolgen.

Es ist geplant, die Zulassung der angebotenen Teilschuldverschreibungen zum Geregelten Freiverkehr an der Wiener Börse zu beantragen. Obwohl die Emittentin damit rechnet, die Zulassung zu erhalten, übernimmt die Emittentin keine Gewähr dafür, dass die relevanten Behörden nicht anders entscheiden. Es wird damit gerechnet, dass die Handelsaufnahme am oder um den 10. Juni 2011 erfolgt.

Eine Notierung an anderen Börsen ist derzeit nicht geplant.

6.2. Angabe sämtlicher geregelten oder gleichwertigen Märkte, auf denen nach Kenntnis des Emittenten Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie, die zum Handel angeboten oder zugelassen werden sollen, bereits zum Handel zugelassen sind.

Nicht anwendbar.

6.3. Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, um Liquidität mittels Geld- und Briefkursen zur Verfügung stellen, und Beschreibung der Hauptbedingungen der Zusage.

Die Erste Group und die UniCredit Bank Austria werden auf Anfrage Geld- und Briefkurse für die Teilschuldverschreibungen stellen. Eine schriftliche Vereinbarung zum Market Making wurde nicht abgeschlossen.

7. Zusätzliche Angaben

7.1. Werden an einer Emission beteiligte Berater in der Wertpapierbeschreibung genannt, ist eine Erklärung zu der Funktion abzugeben, in der sie gehandelt haben.

Nicht relevant.

7.2. Angabe weiterer Informationen in der Wertpapierbeschreibung, die von gesetzlichen Abschlussprüfern geprüft oder einer prüferischen Durchsicht unterzogen wurden und über die die Abschlussprüfer einen Prüfungsbericht erstellt haben. Reproduktion des Berichts oder mit Erlaubnis der zuständigen Behörden Zusammenfassung des Berichts.

Nicht relevant.

7.3. Wird in die Wertpapierbeschreibung eine Erklärung oder ein Bericht einer Person aufgenommen, die als Sachverständiger handelt, so sind der Name, die Geschäftsadresse, die Qualifikationen und - falls vorhanden - das wesentliche Interesse am Emittenten anzugeben. Wurde der Bericht auf Ersuchen des Emittenten erstellt, so ist eine diesbezügliche Erklärung dahingehend abzugeben, dass die aufgenommene Erklärung oder der aufgenommene Bericht in der Form und in dem Zusammenhang, in dem sie bzw. er aufgenommen wurde, die Zustimmung von Seiten dieser Person erhalten hat, die den Inhalt dieses Teils der Wertpapierbeschreibung gebilligt hat.

Nicht anwendbar.

7.4. Sofern Angaben von Seiten Dritter übernommen wurden, ist zu bestätigen, dass diese Information korrekt wiedergegeben wurde und dass - soweit es dem Emittenten bekannt ist und er aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Darüber hinaus hat der Emittent die Quelle(n) der Informationen anzugeben.

Nicht anwendbar.

7.5. Angabe der Ratings, die einem Emittenten oder seinen Schuldtiteln auf Anfrage des Emittenten oder in Zusammenarbeit mit dem Emittenten beim Ratingverfahren zugewiesen wurden. Kurze Erläuterung der Bedeutung der Ratings, wenn sie erst unlängst von der Ratingagentur erstellt wurden.

Nicht vorhanden.

Anhang I

Anleihebedingungen

§ 1
GESAMTNENNBETRAG, STÜCKELUNG, FORM, VERBRIEFUNG, WERTPAPIERSAMMELBANK, ISIN, BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

(1) Gesamtnennbetrag, Stückelung. Die [●] % Anleihe 2011-16 (die "**Anleihe**") der ALPINE Holding GmbH, Firmenbuchnummer FN 36605 g, mit Sitz in Wals-Siezenheim, Alte Bundesstraße 10, 5071 Wals bei Salzburg (die "**Emittentin**") wird im Gesamtnennbetrag von EUR [●] (in Worten: [●] Millionen Euro) in einer Stückelung von EUR 1.000 (in Worten: Euro eintausend) (die "**Teilschuldverschreibungen**") in Form eines öffentlichen Angebotes in Österreich begeben.

(2) Form. Die Teilschuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.

(3) Verbriefung. Die Teilschuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde gemäß § 24 lit b) Depotgesetz (die "**Sammelurkunde**") verbrieft. Die Sammelurkunde ist von den Vertretern der Emittentin firmenmäßig gezeichnet und ist von der gemäß § 6 bestellten Zahlstelle mit einer Kontrollunterschrift versehen. Ein Anspruch auf Ausfolgung einzelner Teilschuldverschreibungen oder einzelner Zinsscheine besteht nicht.

(4) Wertpapiersammelbank. Die Sammelurkunde wird von der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft ("**OeKB**") als Wertpapiersammelbank verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Teilschuldverschreibungen erfüllt sind. Den Anleihegläubigern der Teilschuldverschreibungen stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den allgemeinen Geschäftsbedingungen der OeKB und außerhalb der Republik Österreich ausschließlich gemäß den Vorschriften der Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg, und der Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, Belgien ("**Clearingsysteme**") übertragen werden können.

(5) International Securities Identification Number ("**ISIN**"): AT0000A0PJJ0

(6) "**Anleihegläubiger**" bezeichnet jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils an den durch die Sammelurkunde verbrieften Teilschuldverschreibungen.

§ 2
STATUS, ZUSICHERUNGEN UND GEWÄHRLEISTUNGEN

(1) Status. Die Teilschuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen oder künftigen unmittelbaren, unbedingten, nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach geltendem zwingenden Recht vorrangig sind.

(2) Negativverpflichtung. Die Emittentin verpflichtet sich für die Laufzeit der gegenständlichen Anleihe, längstens jedoch bis zu dem Zeitpunkt, an dem alle Beträge an Kapital und Zinsen für die Teilschuldverschreibungen der gemäß § 6 bestellten Zahlstelle vollständig zur Verfügung gestellt worden sind,

(a) für andere Kapitalmarktverbindlichkeiten der Emittentin keine Sicherheiten zu bestellen, und

(b) Dritte nicht zur Bestellung von Sicherheiten an deren Vermögen oder Einkünften für andere Kapitalmarktverbindlichkeiten der Emittentin zu veranlassen,

sowie weiters dafür Sorge zu tragen, dass ihre Tochtergesellschaften

(c) für andere Kapitalmarktverpflichtungen der Emittentin keine Sicherheiten bestellen, und

(d) Dritte nicht zur Bestellung von Sicherheiten an deren Vermögen oder Einkünften für andere Kapitalmarktverbindlichkeiten der Emittentin zu veranlassen,

ohne jeweils unverzüglich sicherzustellen, dass die Anleihegläubiger zur gleichen Zeit und im gleichen Rang an solchen Sicherheiten oder an anderen Sicherheiten, die von einem vom bestehenden Wirtschaftsprüfer der Emittentin oder ihrer Tochterunternehmen unabhängigen, international anerkannten Wirtschaftsprüfer als gleichwertige Sicherheit anerkannt werden, teilnehmen.

"**Sicherheiten**" sind Hypotheken, Pfandrechte, Zurückbehaltungsrechte oder sonstige Belastungen und Sicherungsrechte an den gegenwärtigen oder zukünftigen Vermögenswerten oder Einkünften der Emittentin, deren Tochtergesellschaften oder Dritter.

"**Tochtergesellschaft**" im Sinne dieser Anleihebedingungen ist jede Kapital- oder Personengesellschaft, an der die Emittentin und/oder ihre Tochtergesellschaften im Sinne dieser Bestimmung mehr als 50 % des Kapitals oder der stimmberechtigten Anteile hält oder halten oder die sonst unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss der Emittentin und/oder ihrer Tochtergesellschaften im Sinne dieser Bestimmung steht.

"**Kapitalmarktverbindlichkeiten**" im Sinne dieses § 2 bezeichnet

(a) jede Verbindlichkeit zur Zahlung aufgenommener Gelder, die durch Schuldverschreibungen oder sonstige Wertpapiere, unabhängig davon, ob sie an einer Börse oder an einem anderen anerkannten Wertpapiermarkt notiert oder gehandelt werden oder gehandelt werden können oder in ein multilaterales Handelssystem einbezogen sind, verbrieft oder dokumentiert ist, oder durch Schuldscheine aufgenommen wurde und

(b) alle für solche Kapitalmarktverbindlichkeiten übernommenen Garantien, Haftungen oder sonstigen Gewährleistungen der Emittentin oder ihrer Tochtergesellschaften.

(3) Positivverpflichtung. Die Emittentin verpflichtet sich, während der Laufzeit der gegenständlichen Anleihe, jedoch nicht länger als bis zu dem Zeitpunkt, zu dem alle Beträge an Kapital und Zinsen für die Teilschuldverschreibungen der Zahlstelle vollständig zur Verfügung gestellt worden sind, darauf hinzuwirken, dass sämtliche Tochtergesellschaften, sofern erforderlich und sofern sie Gewinne erwirtschaften, zumindest so viele Mittel an die Emittentin ausschütten, sodass die Emittentin in der Lage ist, ihren Verpflichtungen aus § 4 (Zinsen) nachzukommen und die Anleihe gemäß § 5 (Rückzahlung) zu tilgen.

(4) Beschränkung von Dividendenzahlungen. Die Emittentin verpflichtet sich, keinerlei Dividendenausschüttungen vorzunehmen, wenn sie damit die Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zu Zins- und Tilgungszahlungen aus der Anleihe nachzukommen, wesentlich negativ beeinflusst.

§ 3
LAUFZEIT

Die Laufzeit der Teilschuldverschreibungen beginnt am 10. Juni 2011 und endet mit Ablauf des 9. Juni 2016. Die Laufzeit beträgt somit 5 Jahre.

§ 4
ZINSEN

(1) Zinssatz und Zinszahlungstage. Die Teilschuldverschreibungen werden vom Valutatag (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zu dem der Fälligkeit der Teilschuldverschreibungen vorangehenden Tag mit jährlich [●] % vom Nennwert verzinst. Die Zinsen sind nachträglich am 10. Juni eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein "**Zinszahlungstag**"). Die erste Zinszahlung erfolgt am 10. Juni 2012.

(2) Zinsperiode. "Zinsperiode" bezeichnet den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) bzw. von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

(3) Auflaufende Zinsen. Falls die Emittentin die Teilschuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht zurückzahlt,

endet die Verzinsung nicht an dem der Fälligkeit der Teilschuldverschreibungen vorangehenden Tag, sondern erst mit dem Tag, der der tatsächlichen Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen vorangeht.

(4) Berechnung der Zinsen für Teile von Zeiträumen. Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr (der "Zinsberechnungszeitraum") zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der aktuellen Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, geteilt durch die Anzahl der aktuellen Tage der Zinsperiode. Berechnungsbasis: actual/actual (gemäß ICMA-Regelung).

§ 5
RÜCKZAHLUNG

(1) Rückzahlung bei Endfälligkeit. Soweit nicht zuvor bereits gemäß § 5 Absatz (2) oder § 8 ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Teilschuldverschreibungen zum Nennwert am 10. Juni 2016 zurückgezahlt. Mit Ausnahme der Bestimmung des § 5 Absatz (2) ist die Emittentin nicht berechtigt, die Teilschuldverschreibungen vor dem Fälligkeitstermin zurückzuzahlen.

(2) Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen. Falls die Emittentin als Folge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen Vorschriften von oder in der Republik Österreich oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Vorschriften am nächstfolgenden Zinszahlungstag zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen (wie in § 7 Absatz (1) definiert) verpflichtet ist, und die Emittentin diese Verpflichtung nicht durch ihr zumutbare Maßnahmen vermeiden kann, ist die Emittentin berechtigt, die Teilschuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, vorzeitig zu kündigen und zum Nennwert zuzüglich allfälliger bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen.

Eine solche vorzeitige Kündigung darf allerdings nicht (i) mit Wirkung früher als 90 Tage vor dem frühest möglichen Termin erfolgen, an dem die Emittentin verpflichtet wäre, solche zusätzlichen Beträge zu zahlen, falls eine Zahlung auf die Teilschuldverschreibungen dann fällig sein würde, oder (ii) erfolgen, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung erfolgt, die Verpflichtung zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen oder zum Einbehalt oder Abzug nicht mehr wirksam ist.

Eine solche vorzeitige Kündigung ist durch die Emittentin mit einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen gegenüber der Zahlstelle mittels eingeschriebenem Brief mitzuteilen, wobei eine solche Kündigung zum Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung bei der Zahlstelle wirksam wird, sofern die Kündigung gegenüber den Anleihegläubigern gemäß § 12 erfolgt. Sie ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen und eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.

§ 6
ZAHLSTELLE, ZAHLUNGEN

(1) Zahlstelle. Zahlstelle ist die Erste Group Bank AG.

(2) Änderung der Bestellung oder Abberufung. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle zu beenden, verpflichtet sich für diesen Fall jedoch gleichzeitig mit der Beendigung der Bestellung eine andere Zahlstelle zu bestellen. Dabei wird es sich stets um ein dem Bankwesengesetz unterliegendes Kreditinstitut handeln. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt (i) eine Zahlstelle unterhalten und (ii) solange die Teilschuldverschreibungen an der Wiener Börse notiert sind, eine Zahlstelle unterhalten, wie es die Regeln der Wiener Börse verlangen. Eine Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel der Zahlstelle wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Anleihegläubiger hierüber gemäß § 12 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

(3) Beauftragte der Emittentin. Die Zahlstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern. Es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Anleihegläubigern begründet.

(4) Zahlung von Kapital und Zinsen. Die Emittentin verpflichtet sich, Kapital und Zinsen bei Fälligkeit in Euro zu bezahlen. Derartige Zahlungen erfolgen, vorbehaltlich geltender steuerrechtlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die Zahlstelle an das Clearingsystem oder an dessen Order zur Gutschrift für die jeweiligen Kontoinhaber. Die Zahlung an das Clearingsystem oder an dessen Order, vorausgesetzt, die Teilschuldverschreibungen werden noch durch das Clearingsystem gehalten, befreit die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlung von ihren entsprechenden Verbindlichkeiten aus den Teilschuldverschreibungen.

(5) Fälligkeitstag kein Geschäftstag. Falls ein Fälligkeitstag für die Zahlung von Kapital und/oder Zinsen kein Geschäftstag ist, erfolgt die Zahlung erst am nächstfolgenden Geschäftstag; Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, eine Zinszahlung oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen.

"**Geschäftstag**" ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System und die Clearingsysteme Zahlungen in Euro abwickeln sowie an dem Kreditinstitute in Wien zum öffentlichen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

§ 7
STEUERN

(1) Zusätzliche Beträge. Sämtliche auf die Teilschuldverschreibungen zu zahlenden Beträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Republik Österreich oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer Gebietskörperschaft oder Steuerbehörde der oder in der Republik Österreich auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die "**zusätzlichen Beträge**") zahlen, die erforderlich sind, damit die den Anleihegläubigern zufließenden Nettobeträge nach einem solchen Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen von Kapital und Zinsen entsprechen, die ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug von den Anleihegläubigern empfangen worden wären.

(2) Die Verpflichtung zur Zahlung solcher zusätzlichen Beträge besteht jedoch nicht für solche Steuern und Abgaben, die:

(a) anders als durch Einbehalt oder Abzug an der Quelle auf Zahlungen von Kapital und Zinsen aus den Teilschuldverschreibungen zu entrichten sind; oder

(b) zahlbar sind, weil der Anleihegläubiger (i) zur Republik Österreich eine aus steuerlicher Sicht andere relevante Verbindung hat als den bloßen Umstand, dass er Inhaber der Teilschuldverschreibungen ist, oder (ii) eine Zahlung von Kapital oder Zinsen aus den Teilschuldverschreibungen von einer in der Republik Österreich befindlichen kuponauszahlenden Stelle (im Sinne des § 95 EStG 1988 idgF oder einer allfälligen entsprechenden Nachfolgebestimmung) erhält; oder

(c) von einer Zahlstelle einbehalten oder abgezogen werden, wenn die Zahlung von einer anderen Zahlstelle ohne den Einbehalt oder Abzug hätte vorgenommen werden können; oder

(d) nach Zahlung durch die Emittentin im Rahmen des Transfers an den Anleihegläubiger abgezogen oder einbehalten werden; oder

(e) nicht zahlbar wären, wenn der Anleihegläubiger den Anspruch auf die betreffende Zahlung von Kapital oder Zinsen ordnungsgemäß innerhalb von 30 Tagen nach dem jeweiligen Fälligkeitstag geltend gemacht hätte; oder

(f) aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens oder der Steuergesetze der Republik Österreich rückerstattbar wären oder aufgrund gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen (EU) an der Quelle entlastbar wären; oder

(g) aufgrund oder infolge (i) eines internationalen Vertrages, dessen Partei die Republik Österreich ist oder (ii) einer Verordnung oder Richtlinie aufgrund oder infolge eines solchen internationalen Vertra-

ges auferlegt oder erhoben werden; oder

(h) wegen einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung oder - wenn die Zahlung später erfolgt - nach ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 12 wirksam wird; oder

(i) von einer Zahlstelle auf Grund der Richtlinie 2003/48/EG einbehalten oder abgezogen wurden, oder auf Grund des EU-QuStG BGBl I Nr. 33/2004 oder anderer Rechts- und Verwaltungsvorschriften, welche zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassen wurden; oder

(j) von einem Anleihegläubiger nicht zu leisten wären, soweit er in zumutbarer Weise Steuerfreiheit oder eine Steuererstattung oder eine Steuervergütung hätte erlangen können.

§ 8
KÜNDIGUNGSRECHT DER ANLEIHEGLÄUBIGER

(1) Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zum Nennwert, zuzüglich allfälliger bis zum Tage der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls:

(a) die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 7 Kalendertagen nach dem jeweiligen Fälligkeitstag zahlt; oder

(b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen wesentlichen Verpflichtung aus den Teilschuldverschreibungen unterlässt und die Unterlassung länger als 14 Kalendertage fortdauert, nachdem die Zahlstelle hierüber eine Benachrichtigung von einem Anleihegläubiger erhalten hat; oder

(c) (i) eine von einem (Schieds-)Gericht oder einer Verwaltungsbehörde rechtskräftig festgestellte Schuld der Emittentin oder einer wesentlichen Konzerngesellschaft oder (ii) eine von der Emittentin ausdrücklich anerkannte Forderung mit jeweils einem EUR 1.000.000 (oder dem Gegenwert in einer anderen Währung) übersteigenden Betrag nicht erfüllt wird und diese Nichterfüllung länger als vier Wochen fortdauert, nachdem die Zahlstelle hierüber von einem Anleihegläubiger eine Benachrichtigung erhalten hat; oder

(d) eine für eine Verbindlichkeit der Emittentin bestellte Sicherheit von einer Vertragspartei unter Zustimmung der Emittentin verwertet wird und es dadurch zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Fähigkeit der Emittentin kommt, ihre Verbindlichkeiten aus den Teilschuldverschreibungen zu bedienen; oder

(e) die Emittentin oder eine wesentliche Konzerngesellschaft ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung allgemein bekannt gibt, oder ihren Gläubigern eine allgemeine Regelung zur Bezahlung ihrer Schulden anbietet; oder

(f) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin oder eine wesentliche Konzerngesellschaft eröffnet oder ein solches Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird; oder

(g) die Emittentin oder eine wesentliche Konzerngesellschaft (i) ihre Geschäftstätigkeit ganz oder überwiegend einstellt, oder (ii) alle oder wesentliche Teile ihrer Vermögenswerte veräußert oder anderweitig abgibt, oder (iii) nicht fremdübliche Geschäfte mit verbundenen Unternehmen abschließt, und sich die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin dadurch wesentlich verschlechtert, oder

(h) die Emittentin oder eine wesentliche Konzerngesellschaft in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses oder einer Umstrukturierung und sämtliche Verpflichtungen aus diesen Teilschuldverschreibungen von der anderen oder neuen Gesellschaft übernommen werden und die Kreditwürdigkeit dieser Gesellschaft gleich oder höher als die der Emittentin ist; oder

(i) ein Kontrollwechsel (wie unten definiert) erfolgt und dieser Kontrollwechsel zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Fähigkeit der Emittentin führt, ihre Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen zu erfüllen. Die Emittentin wird einen Kontrollwechsel unverzüglich gemäß § 12 bekannt machen. Eine Kündigung nach diesem Absatz (i) ist nur gültig, wenn die entsprechende Kündigungserklärung gemäß Absatz (3) innerhalb von 30 Tagen nach der Bekanntmachung des Kontrollwechsels erfolgt;

(j) die Emittentin gegen eine ihrer Verpflichtungen nach dem § 2 dieser Anleihebedingungen verstößt.

Als "**wesentliche Konzerngesellschaft**" im Sinne dieses § 8 gilt ein Konzernunternehmen (iSd § 15 AktG) der Emittentin, deren Umsatz auf Basis des letzten veröffentlichten Geschäftsberichts mehr als 10 % des konsolidierten Konzernumsatzes der Unternehmensgruppe der Emittentin erreicht.

Als "**Kontrollwechsel**" im Sinn dieses § 8 gilt die Erlangung einer kontrollierenden Beteiligung an der Emittentin im Sinn des österreichischen Übernahmegesetzes durch eine im Zeitpunkt der Begebung der Anleihe nicht kontrollierende Beteiligung.

(2) In den Fällen der Absätze (1) (g), (h), (i) wird eine Kündigung, sofern nicht zugleich einer der in den Absätzen (1) (a), (b), (c), (d), (e), (f) oder (j) bezeichneten Kündigungsgründe vorliegt, erst wirksam, wenn bei der Zahlstelle Kündigungserklärungen von Anleihegläubigern im Nennbetrag von mindestens 10 % der dann ausstehenden Teilschuldverschreibungen eingegangen sind. In allen anderen Fällen wird die Kündigung mit Zugang der Mitteilung der Kündigung gemäß Absatz (3) wirksam.

(3) Alle Mitteilungen der Anleihegläubiger an die Zahlstelle, insbesondere eine Kündigung der Teilschuldverschreibungen gemäß Absatz (1), sind schriftlich in deutscher Sprache an die Zahlstelle zu übermitteln. Mitteilungen werden (vorbehaltlich Absatz (2)) mit Zugang an die Zahlstelle wirksam. Der Mitteilung ist ein Nachweis darüber beizufügen, dass der betreffende Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Mitteilung Inhaber der betreffenden Teilschuldverschreibungen ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depotbank oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.

§ 9
VERJÄHRUNG

Ansprüche auf die Zahlung von Zinsen verjähren nach drei Jahren, Ansprüche auf die Zahlung von Kapital verjähren nach dreißig Jahren ab Fälligkeit.

§ 10
BÖRSEEINFÜHRUNG

Die Zulassung der Teilschuldverschreibungen zum Geregelten Freiverkehr an der Wiener Börse wird beantragt werden.

§ 11
EMISSION WEITERER TEILSCHULDVERSCHREIBUNGEN, ANKAUF, ENTWERTUNG

(1) Emission weiterer Teilschuldverschreibungen. Die Emittentin kann ohne die Zustimmung der Anleihegläubiger weiterer Teilschuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung begeben, sodass sie mit diesen Teilschuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.

(2) Ankauf. Die Emittentin ist berechtigt, Teilschuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Teilschuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zwecks Entwertung eingereicht werden.

(3) Entwertung. Sämtliche vollständig zurückgezahlten Teilschuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wieder emittiert oder wieder verkauft werden.

§ 12
BEKANNTMACHUNGEN

(1) Mitteilungen in elektronischer Form. Falls die Teilschuldverschreibungen zum Handel an einer Börse zugelassen werden, gelten sämtliche Mitteilungen an die Anleihegläubiger als ordnungsgemäß bekannt gemacht, wenn sie durch elektronische Mitteilungsformen mit Verbreitung innerhalb der Europäischen Union und in dem Staat einer jeden Wertpapierbörse, an der die Teilschuldverschreibungen notiert sind, durch elektronische Veröffentlichung veröffentlicht werden, solange diese Notierung fortdauert und die Regeln der jeweiligen Börse dies erfordern. Jede Mitteilung gilt mit dem Tag der ersten Veröffentlichung als bekannt gemacht; falls eine Veröffentlichung in mehr als einer elektronischen Mitteilungsform vorgeschrieben ist, ist der Tag maßgeblich, an dem die Bekanntmachung erstmals in allen erforderlichen elektronischen Mitteilungsformen erfolgt ist.

(2) Mitteilungen über das Clearingsystem. Mitteilungen an die Anleihegläubiger können anstelle der Veröffentlichung durch elektronische Mitteilungsform nach Maßgabe des Absatz (1) (vorbehaltlich anwendbarer Börsenvorschriften bzw. –regeln) solange eine die Teilschuldverschreibungen verbriefende Globalurkunde durch das Clearingsystem gehalten wird, durch Abgabe der entsprechenden Bekanntmachung an das Clearingsystem zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger ersetzt werden.

(3) Sonstige Mitteilungen. In allen anderen Fällen erfolgen alle die Teilschuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen an die Anleihegläubiger im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder, falls diese ihr Erscheinen einstellt, in einer anderen Tageszeitung mit Verbreitung in ganz Österreich. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt.

§ 13
ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND, TEILNICHTIGKEIT

(1) Anwendbares Recht, Erfüllungsort. Die Teilschuldverschreibungen sowie sämtliche Rechte und Pflichten daraus unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts. Erfüllungsort ist Wien, Österreich.

(2) Gerichtsstand. Für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Anleihebedingungen ist das für Handelssachen jeweils zuständige Gericht in Wien ausschließlich zuständig.

(3) Verbrauchergerichtsstände. Für Klagen eines Verbrauchers gegen die Emittentin ist nach Wahl des Verbrauchers das sachlich und örtlich zuständige Gericht am Wohnsitz des Verbrauchers oder am Sitz des Emittenten oder ein sonstiges, aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zuständiges Gericht zuständig.

Der für Klagen eines Verbrauchers bei Zeichnung der Teilschuldverschreibungen gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Zeichnung seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

(3) Teilnichtigkeit. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Anleihebedingungen in Kraft. Unwirksame Bestimmungen sind dem Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen entsprechend durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen denjenigen der unwirksamen Bestimmungen so nahe kommen wie rechtlich möglich.

EMITTENTIN

ALPINE Holding GmbH
Alte Bundesstraße 10
5071 Wals bei Salzburg

JOINT-LEAD MANAGER

Erste Group Bank AG
Graben 21
1010 Wien

UniCredit Bank Austria AG
Schottengasse 6-8
1010 Wien

ZAHLSTELLE

Erste Group Bank AG
Graben 21
1010 Wien

ABSCHLUSSPRÜFER
der Emittentin

Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH
Renngasse 1/ Freyung
Postfach 18
1013 Wien